

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	17 (1872)
Heft:	1
Artikel:	Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte
Autor:	Wyss, F. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896715

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e i t r ä g e
zur
schweizerischen Rechtsgeschichte.
(Von Prof. F. v. Wyß.)

I. Die Reichsvogtei Zürich.

Die ältere Rechtsgeschichte der Stadt Zürich hat in den in sehr frühe Zeiten zurückgehenden Quellen und sachlich in der scharfen Ausprägung verschiedener Bestandtheile, die auf engem Raum neben einander stehen, um allmälig zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammen zu wachsen, ein besonderes und eigenthümliches Interesse. Schon Eichhorn in seiner berühmten Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung (Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissensch. I, 195, 215) hat auf Zürich speciell hingewiesen und die auf die zürcherischen Gerichtsverhältnisse im neunten und zehnten Jahrhundert bezüglichen Urkunden zu erklären gesucht. Bögelin's altes Zürich und sodann ganz besonders Bluntschli's zürcherische Rechtsgeschichte und die Geschichte der Abtei Zürich von G. v. Wyß haben je von den verschiedenen Gesichtspunkten aus reichhaltigste und lehrreichste Darstellung gegeben. Dessen ungeachtet sind, wie jeder Kenner der einschlagenden Quellen zugeben wird, noch bedeutende Räthsel nicht zu völliger Befriedigung gelöst; sie betreffen namentlich das Verhältniß der königlichen Gewalt zu den Rechten der Abtissin des Fraumünsters und der Bögte zu den Gaugrafen. Das Recht der Reichsvogtei als des Mittelpunktes, an den die rechtliche Entwicklung der Stadt sich anschließt, scheint mir noch nicht zu der wünschbaren Klarheit gebracht. Die folgende Un-

tersuchung möchte nun hiezu einen weitern Beitrag liefern. Sie kann vielleicht über Zürich hinausgehendes allgemeineres Interesse finden, da die Geschichte der Reichsvogteien, ihrer Entstehung und ihrer weitern Schicksale noch immer zu den dunkelsten Theilen der deutschen Rechtsgeschichte gehört und die urkundlichen Quellen betreffend solche Vogteien nur sehr selten so weit hinaufreichen werden, wie dieß bei Zürich der Fall ist. Auch hat sie mit die Absicht, zu der von fundiger und gewandter Hand¹⁾ neu angeregten Frage, inwiefern die bisherige auf den allgemeinen Rechtsquellen ruhende Lehre über kirchliche Immunität und Vogtei mit den wirklichen Verhältnissen überall übereinstimme, ein Wort mitzusprechen. Es wird sich namentlich zeigen, wie unumgänglich nothwendig es ist, hier genau zu versfahren und die verschiedenen Zeiten wohl auseinander zu halten.

Die Grundlagen der Reichsvogtei.

Vier verschiedene Rechtsgemeinschaften bilden den Boden, auf dem die zürcherische Reichsvogtei entstand. Es wird für das Verständniß nöthig, in kurzem Ueberblick dieselben sich hier zu vergegenwärtigen, und diese Uebersicht soll, ohne sehr gut und einlässlich Gesagtes noch einmal zu wiederholen, Veranlassung geben, den bisherigen Darstellungen einige Ergänzungen beizufügen.

1. Das königliche castrum Zürich, seine Bewohner, Zubehörden, Verfassung.

In der Mitte der jetzigen Stadt Zürich, da wo jetzt noch zu beiden Seiten der untern Limmatbrücke der regste Verkehr die Altstadt erfüllt, stand das alte castrum, nicht eine bloße Burg, sondern ein kleiner befestigter Ort, der die schon in römischi-helvetischer Zeit hier bestehende Niederlassung fortsetzte. Die im achten Jahrhundert geschriebene vita Sti. Galli (Pertz mon. II, 6) erwähnt ein castellum Turegum, und häufig er-

¹⁾ Ed. von Wattenwyl, von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, insbesondere des Gotteshauses Rüggisberg, Archiv für schweizer. Geschichte, XV, 3 ff.

scheint das castrum in Urkunden seit den letzten Decennien des neunten Jahrhunderts. Die Gränzen des castrum, wie feste graue Ritterthürme, von denen einige in ihren Ueberresten noch heutzutage an das alte Zürich mahnen, sie einst bezeichneten, gibt Vögelin's altes Zürich, S. 137, näher an. Mit dem castrum stand eine königliche Pfalz (als palatium regium urkundlich freilich erst im zwölften Jahrhundert sicher erwähnt), auf dem Hügel des Lindenhofes errichtet, in Verbindung.

Der Boden des castrum stand in königlichem Eigenthum und wurde zum Mittelpunkt der Verwaltung der in diesen Gegendten ausgedehnten königlichen Besitzungen. Kaiser Ludwig spricht in einer Urkunde vom 15. Februar 821 (Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Nr. 263) von dem fiscus noster Turigum, dem die villa Uhciniuda (Uznach selbst oder ein in dessen Nähe gelegener abgegangener Ort) als Pertinenz beigelegt wird (sociatur). Eine Urkunde vom 3. Dechr. 873 (Wartmann, Nr. 576) gibt Zeugniß von einer Verhandlung „in curte regia Zürich“ zu einer Zeit, als der außer dem castrum liegende, in engem Sinn sogenannte Hof Zürich bereits der Abtei Fraumünster zugehörte. Völlig im Einklang hiemit steht, daß fiscalini, Königsleute, sehr häufig in Zürich erwähnt werden, die im castrum ihren Wohnsitz gehabt haben müssen.

Bluntschli (zürcher. Rechtsgesch., erste Aufl., I, 49 ff.) hat gewiß mit vollem Recht ausgeführt, daß diese fiscalini nicht als freie Leute anzusehen seien, sondern als Unfreie dem König zu gehören. Allein zu beachten ist doch wohl, daß nicht alle Unfreien des Königs die bevorzugte Stellung der homines fiscalini im eigentlichen technischen Sinne des Wortes hatten, diese letztern vielmehr eine besondere, höher stehende Classe bildeten. Arnold (Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I, 22) erwähnt auf Grund einer Urkunde König Arnulfs von 897 Fiskalinen, die dem König Zugpferde stellen müssen und selbst Leibeigene besitzen. Wormser Urkunden aus dem Anfang des elften Jahrhunderts (Arnold I. c. I, 66) unterscheiden ausdrücklich die fiscalini von den dagewardi, den hörigen Handwerkern. Die Ehe eines fiscalinus mit einer dagewarda ob-

schon Beide dem Bischof zugehören, der fiscalinus in Folge königlicher Schenkung) ist nicht ebenbürtig, die Kinder folgen der ärgern Hand. Der Bischof kann den fiscalinus zum Kämmerer, Schenken, Truchseß, Marschall oder Amtmann machen, oder zu Kriegsdienst anhalten, aber zu keinem andern Dienste, und selbst von jenen Diensten kann sich der fiscalinus loskaufen. Ein Drittheil seines Wergeldes fällt an seine Verwandten. Was im Einklang hiemit die Capitularien über das Wergeld der fiscalini, die Gleichstellung derselben mit dem fränkischen litus und langobardischen aldius, über Ehe mit Freien, über processualische Rechte derselben sagen,¹⁾ kann sich unmöglich auf alle Hörigen des Königs beziehen, wenn schon zuzugeben ist, daß diese letztern überhaupt, gleich den Hörigen der Kirche, in besserer Stellung sich befanden, als die Unfreien anderer Eigenthümer. Es paßt nur auf Leute, die nicht zu knechtischem Dienste verpflichtet sind, wie denn auch schon Pipins capit. Langob. v. 786, c. 7 (Pertz 51) die fiscalini, gleich der ebenfalls höhern Classe der homines ecclesiastici, den Ministerialen an die Seite stellt. Es sollen nämlich den Treueid leisten außer den Freien auch: „fiscalini et coloni et ecclesiastici atque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in vasal-latico honorati sunt — et caballos, arma et scuta et lancea, spata et senespasio habere possunt.“ Wie aus den servis überhaupt damals in noch unbestimmter Weise die Ministerialen, so hatte sich wohl schon früher (wie die lex Ripuaria, tit. 9 und 10 zeigt) aus den Leuten des Königs und der Kirchen eine höhere Classe der homines regii oder fiscalini und ecclesiastici erhoben, die zu Diensten höherer Art verwendet wurden.²⁾

¹⁾ Cap. in lege Rib. mitt., c. 2, Pertz 117. — Cap. Ticin. 801, c. 6, P. 86. — Cap. dupl. in Theod. villa 805, c. 22, P. 134. — Cap. de latron. 804, c. 4, P. 129.

²⁾ Mit dem Gesagten soll übrigens nicht geläugnet werden, daß der Ausdruck fiscalini nicht etwa auch einmal in weiterm Sinne gleichbedeutend mit servi fiscales für Hörige des Fiscus überhaupt vorkomme. Sicherer bezeichnet die sehr gewöhnliche Benennung homines fiscalini die höhere Classe. Waß, Verfassungsgesch. IV, 294 ff., will keinen Unterschied von fiscalini und servi fiscales zugeben, was aber

Fiscalinen solcher Art waren die in dem castrum Zürich wohnenden Leute. Sie werden daher auch bestimmt unterschieden von der familia, von den servi, welche, zu knechtischem Dienst und Zins verpflichtet, die das castrum umgebenden königlichen Höfe bebauen oder Handwerke darin betreiben. Zwei königliche Urkunden, die eine von Heinrich V von 1114, die andere von Lothar von 1130 (Hotting., Hist. Eccl. VIII, 1165, 1177. Archiv für Schweizergesch., I, 82, 84), sprechen von den regii fiscalelini Turegienses; die erste bestätigt ihre besondern Rechte, „ut justitiam quam ab antecessoribus nostris antiquitus habuerunt firmiter et inviolabiliter teneant,“ was wohl auf ihren besondern Rechtszustand überhaupt, nicht bloß, wie Bluntschli, Rechtsgeschichte, I, 59, annimmt, auf die Fähigkeit, Recht zu sprechen, sich bezieht. Sie sollen, seien sie tributarii oder beneficiarii, nicht veräußert werden dürfen. Die zweite Urkunde fügt bei, sie sollen Fronen nehmen dürfen, woher sie wollen. Zwei Classen unter ihnen werden also unterschieden, was über ihre Lebensweise näheren Aufschluß gibt. Die beneficiarii haben bestimmte Dienste zu verrichten, Kriegsdienst zu leisten oder ein Amt zu verwalten, wie die monetarii, telonearii, die ministri und magistri servorum, und erhalten dafür zum Unterhalt Nutzung von Gütern außer dem castrum oder directe Verabreichung von Naturalien oder anderweitige Bezüge. Die tributarii dagegen, frei von solchen Diensten, auf Landwirthschaft oder Gewerbe höherer Art angewiesen, haben eine von dem dinglichen Grundzins zu unterscheidende persönliche Steuer zu entrichten, welche die Grundlage bildet der später zu weiterer Ausdehnung gelangenden Reichssteuer oder des Gewerbes, von welchem die milites befreit waren (Richtebrief IV, 25, 30. Archiv f. Schweizergeschichte, V, 219).¹⁾ Der Grund und Boden des castrum ging ohne Zweifel schon frühe, in Zusammenhang damit, daß die „Besserung“, d. h. die von den Bewohnern ge-

zu großen inneren Widersprüchen führt. Walter, d. Rechtsgesch., § 422, identifiziert die fiscalini mit den freien coloni regis und vermehrt damit nur die Verwirrung.

¹⁾ Siehe auch Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 13, 45.

bauten Häuser von vornherein ihr Eigenthum waren, in wirkliches nur mit Zins belastetes Eigenthum der fiscalini über, wie dies auch in andern Städten regelmäßig so vorkommt.¹⁾ Bekannte Spuren eines solchen dinglichen Zinses finden sich übrigens nicht, es sei denn, dieser Zins sei in Folge königlicher Schenkung mit ein Bestandtheil der Zinsberechtigung der Abtei Fraumünster geworden, die jedenfalls über einen großen Theil der Stadt sich erstreckte. Denkbar ist gar wohl, daß, ob schon die betreffenden Urkunden verloren sind und directe Zeugnisse mangeln, im ersten Jahrhundert wie Zoll-, Münz- und Markt- recht und Bestellung des Unterrichters, so auch dieser Grundzins der Abtei durch königliche Verleihung geschenkt wurde. Daraus würde sich dann auch erklären, daß die Aebtissinn in späterer Zeit von „nostrum castrum“ sprechen konnte (Fraum. Urkdn.²⁾ Nr. 238 von 1274, Nr. 274 von 1282), und ließe sich ferner die Entstehung der durch viele Urkunden bezeugten allgemeinen Uebung, wornach in Zürich gelegene oder sonst Zürcherbürgern zustehende Grundstücke bei Veräußerung an pia loca durch die Hand der Aebtissinn übertragen wurden, eher begreifen. Im Uebrigen gingen die königlichen Rechte an den fiscalini auf die Aebtissinn nicht über. Noch in der Urkunde, wo durch König Rudolf 1277 die Rechte der Probstei Grossmünster bestätigt, werden die königlichen feodatarii und ministeriales — so werden sie jetzt genannt — in der Stadt und dem suburbium erwähnt.

Außer dem castrum lagen die großen königlichen Höfe Zürich, Stadelhof, vielleicht (so nach Bögelin, altes Zürich, S. 138) auch Stampfenbach. Sie gingen mit den dieselben bebauenden eigenen Leuten successive in das Eigenthum der Abtei Fraumünster über, zuerst der weitausgedehnte Hof Zürich, auf dem 853 das Kloster selbst gegründet wurde. Dieser Hof Zürich blieb aber nicht vollständig im Besitze der Abtei. Die ursprünglich der Abtei geschenkte, sich aber mehr und mehr ablösende Kirche St. Peter erwarb eine eigene curtis, die ohne Zweifel hauptsächlich aus dem Hofe Zürich abgezweigt wurde. Und

¹⁾ Vgl. Hensler I. c. S. 48 ff.

²⁾ Als Beilage zu Wyß, Geschichte der Abtei abgedruckt.

dazu kommt noch eine andere bisher wenig beachtete Ausscheidung, die freilich nur aus einigen dunkeln Spuren construirt werden kann. Ein Eintrag nämlich in einem alten rotulus des Grossmünsters¹⁾ (Beilage Nr. 14), angeblich aus dem Jahre 946, betreffend die Zehnten der Kirchen Grossmünster und St. Peter, erwähnt unter den Höfen, aus denen der Zehnt dem Grossmünster zukommt, zuerst die curtis senioratus. Es kann dieß kaum etwas anderes bedeuten, als Hof der Herrschaft, d. h. des Königs oder wohl eher des damals die königlichen Rechte ausübenden Herzogs. Damit wird sodann zusammenhängen, daß in einem fernern Eintrage des angeführten rotulus (Beilage Nr. 8) vom Jahre 928 in der Zeugenunterschrift ausdrücklich eine familia ducis, verschieden von der familia monialium et fratrum clericorum, angeführt wird. Auch die curtis in Turego erscheint hier in etwas räthselhafter Weise, unterschieden von den Besitzungen der Abtei, als der damaligen Oberinn des Klosters, der domina Reginlinda oder ihrem Gemahle, dem Herzog Hermann von Alemannien zugehörig. Sollte nun nicht die Vermuthung nahe liegen, daß, sei es schon ursprünglich bei der Stiftung der Abtei oder vielleicht erst später im Zusammenhang mit der herzoglichen Herrschaft über Zürich und der neuen herzoglichen Anordnung des Güterbesitzes der Abtei, wovon die Fraumünster Urkunde Nr. 24 Zeugniß gibt, ein Theil des Hofes Zürich der Herrschaft zugeschieden worden sei? Es wäre dieß dasselbe Land, das — nach dem Wegfall der herzoglichen Gewalt der Zähringer — in den Urkunden der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als zu Lehen er-

¹⁾ Eine Pergamentrolle, die in 18 Stücken Notizen, Auszüge und Abschriften von Vergabungsurkunden und Urtheilen, die den Besitz des Grossmünsters betreffen, Verzeichnisse von Gütern und Leibeigenen enthält. Sie sind von bedeutendem rechtshistorischem Interesse und beruhen auf ächten Originalen des neunten und zehnten Jahrhunderts, obwohl in den Datumsbestimmungen unzuverlässige Angaben sich finden. Die Aufzeichnung erfolgte successive, theilweise wohl noch im zehnten Jahrhundert. In Hottingers histor. ecclesiast. VIII finden sich fast alle Stücke, aber ungenau, abgedruckt, einige enthalten die Fraumünster Urkunden. An einem vollständigen genauen Abdruck mangelt es aber noch und soll daher derselbe in der Beilage nachfolgen.

theiltes Reichsland erscheint. Die *agri dicti Talacker* (Urkde. König Rudolfs von 1275), die Mühle und Acker zu Bonisbühl bei Zürich (Urkde. Heinrich VII von 1234, Wilhelms vom 25. März 1248, Archiv f. Schweizergesch., I, 91, 92, Reg. von Kappel Nr. 52), die Gärten und Acker am Sihlbüel hinter dem Hof (Urkde. Adolfs von 1292), die Mühle an der Sihl prope Turegum, genannt Underwasser (Hotting. specul. Tigrin., p. 281), waren sämmtlich, ehe sie in den Besitz der Klöster Sellnau, Kappel, Detenbach kamen, Reichslehen (vgl. G. Wyß, Geschichte der Abtei, Anm. II, Nr. 28), und auf einen Theil wenigstens von Wiedikon (das Meyeramt daselbst ist Reichslehen, Urkunde Karls von 1362) und das Sihlfeld mag sich dieses Reichsland auch erstreckt haben. Das Allmendland der Bewohner von Zürich ist davon aber wohl zu unterscheiden. Es ist leicht begreiflich, daß das Bedürfniß vorhanden war, außer dem castrum, aber in der nächsten Umgebung desselben Land zu besitzen, dessen Erträge für die herrschaftliche Hofhaltung, die wenigstens vorübergehend in Zürich statt hatte, verwendet werden konnten. Die Ertheilungen zu Lehen sind wahrscheinlich erst nach 1218 geschehen. Erwähnenswerth ist hier noch die in der Fraumünster Urkunde Nr. 57 enthaltene Notiz, daß einer zur *curtis Sti. Petri* gezogenen, in der Nähe der Sihl gelegenen „*schuopoze*“ ein geringerer Zins auferlegt war, „*quia de ea in adventu ducis culcite comportari debent.*“ Sie hatte die bei dem feierlichen Empfang des Herzogs zu verwendenden Kissen zu liefern.

Ueber die königlichen Beamten, welche dem castrum und dem zugehörigen Lande vorgesetzt waren, mangeln uns vor der Erwähnung der Vogtei in den letzten Decennien des neunten Jahrhunderts urkundliche Nachrichten. Es darf aber wohl angenommen werden, daß Einrichtungen bestanden, wie sie für die königlichen Güter allgemein, besonders durch Karls des Großen *capitulare de villis* von 812 bezeugt werden. Wirtschaftliche Oberleitung, Bezug der herrschaftlichen Gefälle, Ausübung der Gerichtsbarkeit, so weit solche bestand, war Beamten anvertraut, die *judices* oder *actores* (Amtmänner) genannt werden; ihnen untergeordnet für die verschiedenen ministeria oder Zweige des

Dienstes waren die majores, forestarii, cellararii, decani, telinearii u. s. f. Die königlichen fisci oder villæ bildeten, wie die Capitularien vielfach zeigen, gleich den mit Immunitätsprivilegien begabten Kirchen und Klöstern, gefreite Bezirke, in denen die ordentlichen öffentlichen Beamten, die Grafen und Centenare ihre Gerichtsbarkeit nicht direct ausüben konnten. Das capitulare de villis namentlich zeigt (c. 4. 52. 56. Pertz 181), daß den Oberbeamten der königlichen Güter die Befugniß zustand, Vergehen, welche die unfreien Bewohner derselben, die familia, gegen die Herrschaft oder gegen andere Leute des fiscus verübten, mit körperlicher Züchtigung oder selbst dem Tode zu bestrafen, daß sie freien Bewohnern der villa die gesetzlichen Bußen auflegen und das Friedensgeld für den König beziehen konnten, daß aber Dritten gegenüber nur die Befugniß und die Verpflichtung bestand, Klagen gegen die Leute des fiscus zu untersuchen und wo möglich zur Erledigung zu bringen. Führte dies nicht zum Ziele, so blieb unbenommen, Klage bei dem öffentlichen Beamten zu erheben und war der Beamte der villa gehalten, seine Leute vor das ordentliche Gericht zu stellen und vor diesem zu vertreten. Jedenfalls konnte in Fällen, die über die Competenz des Gerichtes des Centenars hinausgingen, wo es sich gegenüber freien Insassen des königlichen Gutes um Leben und Tod, Freiheit, Eigenthum an Grund und Boden oder eigenen Leuten handelte, ein förmliches Urtheil nur von dem Grafengericht gefällt werden. Den hiefür erforderlichen Königsbann besaß der Beamte des fiscus nicht. Er wird in den Capitularien nicht dem Grafen, sondern dem Centenar an die Seite gestellt.¹⁾ So war also auch das castrum in Zürich und dessen Zubehörde der Gerichtsbarkeit des Grafen des Thurgau oder des seit den ersten Decennien des neunten Jahrhunderts davon abgezweigten Zürichgau nicht entzogen, wenn schon anzunehmen ist, daß auf dem gefreiten Boden selbst Grafen-

¹⁾ Capit. 779, c. 9, Pertz 37. — Capit. 809, c. 22, P. 156. — Cap. 873, c. 3, P. 519: „Si fiscalinus noster ita infamis in fiscum nostrum configurerit vel colonus de immunitate in immunitatem configurerit, mandet comes judici nostro vel advocato cujuscunque casæ Dei, ut talem infamem in mallo suo præsentet.“

gericht nicht gehalten wurde. Die Grafschaft Zürichgau hätte wohl auch kaum von dem Orte Zürich den Namen erhalten, wenn er schon zur Zeit ihrer Bildung völlig von ihr eximirt gewesen wäre. Erst die spätere Entwicklung erhob den königlichen Beamten zu einer Stellung, die derjenigen des Grafen parallel geht, und es geschah dies im Zusammenhang mit dem Rechte der beiden Stifter, wovon nun zunächst zu handeln ist.

2. Das Grossmünsterstift und seine Immunität. Die *advocati*.

Der Grossmünster war die alte zu den königlichen Besitzungen in Zürich gehörende Kirche (*Turicina ecclesia*), zugleich Leutkirche für alles Volk zwischen der Limmat und Glatt (Bögelin, *altes Zürich*, S. 140). Ihr Ursprung, durch nicht genügend beglaubigte Urkunden ins Ende des siebenten Jahrhunderts versezt, verliert sich ins Dunkel. Das Grab der Märtyrer Felix und Regula gab dem Platze wahrscheinlich schon seit der römischen Zeit Heiligkeit und Weihe. Eine Mehrzahl von Geistlichen wurde bei der Kirche angestellt, die *vita canonica*, wie sie für Kirchen solcher Art in Nachahmung der Benediktiner-Regel seit 760 durch Throdogang von Meß eingeführt worden, wurde auch hier herrschend. Ein Anfangs des zehnten Jahrhunderts geschriebener Eintrag des alten *rotulus* nennt den *decanus* und sechzehn unter ihm stehende Kleriker. Die Kirche stand zweihundert Schritte außer dem *castrum*. Ihre ältesten, aus verschiedenen Schenkungen hervorgegangenen, zerstreut liegenden Besitzungen, an deren Spitze die *villula* Rieden am Albis steht, zählt der erste Eintrag des *rotulus* auf. In Zürich selbst in der Nähe der Kirche gehörten dazu: „*segregata loca cum vineis*,“ außerdem *piscationes et molendina*. Der Zehnten von den mit dem *fiscus* Zürich verbundenen königlichen Höfen war ihr zugetheilt und verblieb ihr, auch nachdem diese Höfe größtentheils der Abtei Fraumünster zugefallen waren; ebenso hatte sie aus den übrigen Theilen der großen Parochie den Zehnten zu beziehen. Wie schon der Zusammenhang mit den königlichen Besitzungen leicht erklärt, stand die Kirche unter dem besondern königlichen Schutz; sie galt als königliches Stift. Ihr Vorsteher, der *decanus*, später *præpositus*, *Probst*, ist könig-

licher *capellanus*.¹⁾ 1114 nennt Heinrich V die Kirche, deren alte Rechte er bestätigt, *præpositura nostra*. Das Privilegium der Immunität besaß die Kirche, die nach alter, theilweise auch beglaubigter Tradition der besondern Gunst Karls des Großen sich erfreute, höchst wahrscheinlich schon seit Anfang des neunten Jahrhunderts. Die directen Beweisurkunden sind zwar verloren gegangen, aber die dem Stift ertheilten Erlasse von Heinrich V von 1114 und von Lothar von 1130 erwähnen ausdrücklich die Privilegien, wodurch die Könige und Kaiser Karl, Otto, Conrad und Heinrich III dem Stifte Rechte ertheilt haben, und diese Rechte umfassten neben der ausdrücklich hier erwähnten freien *Probstwahl* ohne Zweifel auch die gewöhnliche Immunität, welche schon aus der Zugehörigkeit zu den königlichen Gütern fast notwendig von selbst sich ergab. Was wir — näheres freilich erst aus späterer Zeit — von den Verhältnissen der Vogtei bei dem Stifte wissen, entspricht auch ganz der Voraussetzung der Immunität. Wir haben daher anzunehmen, daß die Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Grafen und Centenars mit Bezug auf die Besitzungen des Stifts und die darauf sitzenden Leute ganz in derselben Weise beschränkt war, wie dieß betreffend die königlichen Güter bereits ausgeführt worden ist. Die Handhabung der weltlichen Gewalt, so weit sie dem Stifte zukam und nicht den unter den Namen *ministri*, *magistri* vorkommenden Vorstehern der einzelnen dem Stift gehörenden Höfe überlassen wurde, war einem oder mehreren *advocatis* anvertraut, wie dieß in allen kirchlichen Immunitäten der Fall war. Die Capitularien zeigen ganz sicher und deutlich, daß in dieser ältern Zeit, als der Blutbann auch über die Immunitäten den Grafen noch zustand, die darin niedergesetzten *advocati* den Centenaren parallel gingen, wie denn auch bei ihrer Wahl durch den Immunitätsherrn Mitwirkung der Grafen erwähnt wird. *Advocati* gleicher Art

¹⁾ Nr. 16 des Stiftsrotulus erwähnt als Besitzer von Grundstücken an der Limmat den *capellanus imperatoris Caroli Perchtilo*, der ohne Zweifel dem Stift zugehörte. König Rudolfs Privilegienbestätigung von 1277 nennt den *præpositus* und das *capitulum: dilecti capellani nostri*. Vögelin, I. c., S. 140, A. 431. Wyß, Abtei, S. 47.

kommen auch für die in ähnlicher Weise gefreiten Privatbesitzungen der Grafen und königlichen Vasallen vor, und man hat daher für jene Zeit *advocatus* als die gewöhnliche Bezeichnung eines dem öffentlichen Centenar gleich stehenden herrschaftlichen Beamten zu betrachten.¹⁾ Diese herrschaftlichen Beamten waren übrigens der Aufsicht und Controlle des Königs und seiner missi nicht entzogen, und wir finden oft in den Capitularien eingeschärft, daß nur tüchtige, gesetzeskundige Leute zu solchen *advocati* gewählt werden sollen.²⁾ Feste oder gar erbliche Rechte auf das Amt bestanden noch nicht und auch die Ausscheidung der Competenzen zwischen den die grundherrliche Gerichtsbarkeit handhabenden Vorgesetzten der Dörfer und den besonders mit der niedern Strafgerichtsbarkeit betrauten Vögten war noch nicht so fest bestimmt, wie sie dieß im weitern Verlaufe wurde. Erst später — in der Regel erst im zehnten Jahrhundert — in Folge neuer Privilegien, welche die Rechte der Immunitätsherrn erweiterten, wurden wirkliche gräfliche Rechte den Herrn der Immunitäten über ihr Gebiet zu Theil, und nun wird zu Ausübung dieser Rechte ein oberster *advocatus* ernannt, der dem Grafen parallel geht und den Königsbann erhält, und dem diese Gewalt oft zu erblichem Lehen ertheilt wird. Die Vogtei dieser Art wird häufig, um den Uebergang zu erleichtern, einem benachbarten Grafen übertragen,³⁾ Untervögte können unter ihm bestehen bleiben. In solcher Weise ergeben die Quellen Verschiedenheit des Zustandes je nach den verschiedenen Zeiten; die Nichtbeachtung derselben, begünstigt freilich durch die so häufige Fälschung der Immunitätsurkunden, hat viele Unklarheit und Verwirrung gebracht. Eine in den Urkunden

¹⁾ Der nächste Wortsinn des Namens (herbeigerufener, zugezogener Vertreter des eigentlich Berechtigten, des Immunitätsherrn) paßt zu dieser Annahme vollkommen.

²⁾ Cap. Aquisgran. 802, c. 13, P. 92. Cap. Langob. 802, c. 11, P. 104. Cap. dupl. in Theod. villa. 805, c. 12, P. 134. Cap. Aquisgran. 809, c. 11, P. 156. Cap. de exped. exerc. 811, c. 2, P. 168. Cap. missor. 817, c. 19, P. 218. Privilegium R. Arnulfs für Heimo v. 898. Eichh. Reges., 5. Aufl., I, 686.

³⁾ Vgl. z. B. Heusler, Verfassungsgesch. v. Basel, S. 42.

besonders häufig hervortretende Aufgabe der *advocati* bestand in der Vertretung der Kirche, ihres Vorstehers und ihrer Geistlichen bei gerichtlichen Verhandlungen in Folge des wenigstens seit Anfang des neunten Jahrhunderts regelmässig durchgeföhrten Grundsatzes des geistlichen und weltlichen Rechtes, daß die Geistlichen in weltlichen Gerichtssachen nicht selbst mithandeln sollen. Für solche Vertretung finden wir nun in älterer Zeit, wenn bei grösserem Besitz der Kirche oder des Klosters eine Mehrzahl von *advocati* für die einzelnen Bezirke bestellt war, auch mehrere *advocati* thätig, wie diez z. B. die zahlreichen Urkunden des Klosters St. Gallen sehr deutlich zeigen. So erscheinen hier unter der Regierung des Abtes Cozbertus (816 bis 837) neun bis zehn verschiedene *advocati* als Vertreter des Klosters, und zwar nicht successive oder nach willkürlicher Auswahl, sondern gleichzeitig und mit offenbarer Beziehung auf den Ort, an dem die Grundstücke, die Gegenstand der Vergabung oder *Precarie* sind, liegen.¹⁾ Die weit umher zerstreut liegenden Besitzungen des Klosters waren, wie es scheint, in Bezirke gescheilt, zunächst nach den Gauen, in dem großen Thurgau aber in mehrere Bezirke, deren jedem ein *advocatus* vorgesetzt war.²⁾ Der Vogt des Districtes, in dem das betreffende Grundstück lag oder die Verhandlung vorging, nahm an derselben Theil, und es kann daher — hier nebenbei gesagt — die Erwähnung des handelnden *advocatus* für die Deutung zweifelhafter Ortsnamen Dienste leisten.

Für den im Vergleich mit St. Gallen so geringen Besitz des Grossmünsterstifts³⁾ konnte eine solche Mehrzahl von *advocati* nicht Bedürfniss sein; indessen finden wir doch auch hier

¹⁾ Ruadinus (Wartmann, Nr. 244, 249, 298, 309, 327, 332, 333), Lantpertus (W., Nr. 268), Panto (W., Nr. 269), Suitgarius (W., 274, 275), Ruadingus (W., 277, 303, 308), Tagobertus (W., 285), Wolfhartus (W., 306, 321, 324, 338), Iskarius (W., 304), Puato (W., 328), Theothelm (W., 329).

²⁾ Dem Thurgau gehören Ruadinus, Suitgarius, Wolfhartus an.

³⁾ Immerhin umfasste derselbe außer vielen einzelnen zerstreut liegenden Gütern nach und nach die Dörfer Rieden und Schwamendingen, und grössere Höfe in Fluntern, Höngg, Meilen, Rüschlikon, Rüfers.

Spuren von Untervögten, die verschieden sind von dem seit den letzten Decennien des neunten Jahrhunderts vorkommenden obern Vogte. Der Stiftsrotulus erwähnt in Nr. 5 (Fraumstr. Urkde. Nr. 28) den *advocatus Kiso* für die fratres ein Grundstück in Besitz nehmend; in Nr. 15 ib. erscheint unter den Zeugen eines in Höngg, wo das Stift Grundbesitzer war, vollzogenen Tausches zwischen St. Gallen und dem Stifte, nach dem *advocatus von St. Gallen, Amalungus*, der *advocatus Adilpern*, der höchst wahrscheinlich dem damaligen obern Vogte Kerhart untergeordneter Vogt des Stiftes war. In Nr. 17 kommt ein *concilium Azilini advocati (de Riete?)*¹⁾ vor, in welchem in Höngg gesessene Hörige des Stifts von den fratres belangt wurden. Endlich in Nr. 16 handelt der *decanus fratrum Eberhardus cum manu advocati probati sui Hiltirati*, der jedenfalls nicht oberer Vogt war. Wir können daher wohl, was über die *advocati* der ältern Zeit im Allgemeinen gesagt wurde, auch für den Grossmünster als bestätigt annehmen. *Advocati* der bezeichneten Art, als von dem Stifte gewählte Beamte, bestanden wirklich. Den königlichen Bann besaßen sie aber nicht und die Gerichtsbarkeit des Grafen konnte, ehe ein oberer Vogt eingesetzt war, auch für die Besitzungen des Stiftes neben ihnen bestehen.

3. Die Abtei Fraumünster und ihre Immunität.

Jüngern Ursprungs als der Grossmünster ist die Abtei Fraumünster. Die Stiftungsurkunde, die das Datum des 21. Juli 853 trägt, setzt zwar das Kloster als bereits bestehend voraus, aber leicht möglich ist, daß sie unmittelbar dem Baue nachfolgte, und jedenfalls hat erst die große in der Urkunde enthaltene Schenkung Ludwig des Deutschen dem Kloster Bedeutung gegeben. Demselben wird der große, am linken Ufer der Limmat das *castrum umschließende Hof Zürich*, in dem es selbst

¹⁾ Wenn hier nicht etwa ein Schreibfehler zu Grunde liegt, so kann dieser Zusatz kaum etwas anderes bedeuten, als daß Azilinus in Riete (vgl. Neugart, c. d., Nr. 869, *prædia sita in monte Fluntrein, Witinchon, Riete, Heslibach u. s. f.* S. auch Meyer, zürcher. Ortsnamen, S. 95) den Mittelpunkt seiner *advocatia* hatte.

steht, mit aller seiner Zubehör vergabt, und in dieser Zubehör sind auch ferner liegende Besitzungen, deren Einkünfte nach Zürich abzuliefern sind, wie der ausdrücklich hervorgehobene pagellus Uroniæ inbegriffen. Auch Zinse, die zu dem Hofe geschlagen sind, werden miterwähnt, und es kann hier angeführt werden, daß erst in neuster Zeit ein sehr merkwürdiges Verzeichniß solcher Zinse in einem wenigstens in dem ersten ältern Bestandtheil dem neunten Jahrhundert noch angehörenden Rotulus der Abtei aufgefunden worden ist.¹⁾ Aus einer ganzen Reihe von Ortschaften der jetzigen Kantone Aargau und Luzern werden die Namen der Zinser und die Beträge der auf den Besitzungen haftenden und daher oft von mehrern Miteigenthümern, *socii*, gemeinsam zu entrichtenden Zinse aufgezählt. Ohne Zweifel sind diese Zinse, die von freien Alemannen in Folge der Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft der königlichen Kammer zu entrichten waren, wie solche auch anderwärts vorkommen (Wartmann, Urkdn. Nr. 226. 312. 527). Außer dem Hof Zürich wird auch der königliche Forst Albis geschenkt. Das Kloster, von dem König auf königlichem Boden gestiftet, mit seinen Gütern begabt, blieb, wie sich diese leicht begreift, dem König unterworfen. Das königliche mundium wurde in weitestem Umfang in freier Verfügung über das Kloster geltend gemacht. Die Abtei wird den Töchtern des Königs, zuerst Hildegard, dann Bertha, „per præceptum regis, regia auctoritate in proprium“ übertragen (Fraum. Urkdn. Nr. 1. 6); die Gemahlin Karls des Dicken, Richarda, erhält lebenslängliche Nutznießung derselben; nach ihrem Tode soll die Abtei „ad regiam potestatem perpetualiter potestative possidenda“ zurückfallen (Fraumstr. Urkdn. Nr. 12). Die Immunität wurde der Abtei in der gewöhnlichen Form schon bei der Stiftung ertheilt. Die directe Ausübung der Gewalt der öffentlichen Beamten in den Besitzungen des Klosters über die darin wohnenden Unfreien und Freien wird ausgeschlossen; es soll das Gebiet Friede ha-

¹⁾ Herr Staatsarchivar Höß, der diese bisher nicht bekannte Urkunde im Staatsarchiv gefunden, hat den noch nicht wirklich erfolgten Druck mit Erläuterungen vorbereitet.

ben „sub regia defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis.“ Wenn auch auf diese Formel nicht zu viel Gewicht gelegt werden kann, so liegt doch jedenfalls darin die Hindeutung auf die gewöhnliche und auch hier geltende Bestellung mehrerer *advocati*. Zu den bereits ansehnlichen Besitzungen des Klosters kamen bald noch mehrere hinzu, so Güter im Elsaß, die Höfe Stadelhof, Cham, Wipkingen, Rümlang, Fällanden, Maur, Horgen, Aeugst, Boswil im Aargau, und die wiederholt erneuerten Immunitätsprivilegien bezogen sich ausdrücklich auf diesen ganzen Besitz (so besonders Urf. Otto's I von 952. Fraum. Urfdn. Nr. 29). Es ist wohl anzunehmen, daß die Abtei für ihre so zerstreut liegenden Besitzungen zu Verwaltung der eigenen Gerichtsbarkeit, so weit dieselbe aus der Immunität sich ergab, einer Mehrzahl von *advocati* bedurfte, die von der Abtissin als ihre Beamten gewählt wurden. Bestimmte Zeugnisse dafür mangeln aber, was aus der geringen Anzahl der erhaltenen Abteiurkunden dieser Zeit sich leicht erklärt. Nur in der Fraumünster Urfunde Nr. 19 wird an der Spitze der Zeugen besonders hervorgehoben: *Gozbertus ministerialis abbatissæ*; wahrscheinlich ist derselbe ein solcher *advocatus*, nicht dagegen ein oberer *Vogt*, der nicht aus Ministerialen der Abtei bestellt wurde. Mit Bezug auf das castrum und dessen Bewohner besaß die Abtei damals noch keine besondern Rechte; wohl aber mußte die reichbegabte, mit dem königlichen Hause in so naher Verbindung stehende Stiftung an Rang und Ansehen an die Spitze des Ortes treten und für die weitere Entwicklung Zürichs bald großen Einfluß gewinnen. Unter den ihr zugehörigen unfreien Leuten besaß sie den Fiskalinen gleichstehende Ministerialen, die nicht zu knechtischem Dienste verpflichtet waren, sondern Aemter zu verwalten, so über die servi als magistri Aufsicht zu üben oder Kriegsdienst zu leisten hatten und dafür Güter oder Einkünfte als beneficium erhielten. Tiefer standen die unfreien Bauern und die auf dem Hofe Zürich in größerer Anzahl vorhandenen hörigen Handwerker, und wiederum eine verschiedene Stellung hatten die freien Leute, die der Abtei von ihnen verliehenen Gütern Zins zu entrichten hatten, sowie endlich ebenfalls aber in anderer Weise

die Freien, auf deren Grundeigenthum Zinsen zu Gunsten der Abtei lasteten. Die letzte Classe war wenigstens in dieser Zeit in der Immunität der Abtei wohl noch nicht inbegriffen.

4. Die freien homines de monte.

Ungeachtet des großen Umfangs der königlichen und kirchlichen Besitzungen in Zürich konnte sich doch in unmittelbarer Berühring mit denselben eine Genossenschaft freier Alemannen erhalten, die homines de monte, die freien Leute vom Zürichberg. Auch in der Nähe Zürichs an den Ufern des Sees, namentlich dem rechten, blieben einzelne freie Gemeinden, wie Zollikon, Küsnach, bestehen. Grundstücke, die im Eigenthum der homines de monte standen, zogen sich vom Zürichberg herab bis zu dem rechten Ufer der Limmat zwischen castrum, Kirche und den königlichen Höfen hin, und wenigstens ein Theil derselben wurde unter dem Namen des Ortes oder der villa Zürich mitbegriffen. Die Leute vom Berge werden in den Urkunden dieser Zeit als Urtheiler und Zeugen neben den Fiskalinen und den familiae der Stifter häufig angeführt; propria liberorum hominum in Turego werden als dem Zehnrecht des Grossmünsters unterworfen in dem Stiftsrotulus (Beilage Nr. 14) erwähnt; 12 vectigales census de monte, höchst wahrscheinlich als ursprünglich königlicher Zins von Freien der Abtei zu entrichten, kommen Fraumünster Urkunde Nr. 24 vor. Diese freien Alemannen standen ursprünglich unzweifelhaft direct unter dem Grafen und Centenar; die Exemption der königlichen und kirchlichen Besitzungen konnte auf sie keine Anwendung finden. Auf dem diesem Bestandtheile von Zürich zugehörigen Boden stand daher auch das Haus des Grafen.¹⁾ Es blieb so die Möglichkeit gegeben, ungeachtet der bestehenden Immunitäten in dem Orte Zürich selbst, dem natürlichen Centralpunkte des Gaus und daher ohne Zweifel auch einer alten Gerichtsstätte, auf nicht

¹⁾ Das spätere Kaufhaus (Vögelin, altes Zürich, Anm. 432). Ein altes Verzeichniß der Häuser, die von dem Probst zu Lehen zu empfangen sind, erwähnt: „territoria a domo comitis usque ad pistrinum et a pistrino usque ad portam atrii ecclesiae.“

gefreitem Boden Grafengericht zu halten. Von einem solchen Grafengericht in Zürich aus den Jahren 810—820 haben wir ein Zeugniß in der St. Galler Urkunde, W. II, 394: „isti sunt qui illud iterum judicaverunt ad Zurih, videlicet Rihchoinus comes“ (damals Graf des Thurgau) u. s. f. Dahin würde auch die freilich sehr zweifelhafte Notiz des liber Heremi (Geschichtsfr. I, 99) zum Jahre 863 gehören: „Latrones (die Mörder des h. Meinrad) a comite Adalberto et judicibus Thuricinæ civitatis vivi occisi rota deinde combusti.“

Die Entstehung der Reichsvogtei.

In den letzten Decennien des neunten Jahrhunderts kommt urkundlich zuerst ein Vogt in Zürich vor, der *advocatus regis* (Vertreter des Königs) genannt wird, und der die Vogtei über die beiden Stifter, das *castrum* und vielleicht auch die freie Gemeinde in sich vereinigt. Von dieser Zeit an bis zum Jahr 1218 finden wir nicht ein einziges Beispiel dafür, daß verschiedene Personen gleichzeitig die hohe Vogtei über das eine und andere Stift und das *castrum* besessen hätten, vielmehr wird die Vereinigung als selbstverständlich vorausgesetzt und im elften und zwölften Jahrhundert sogar zu einem erblichen Rechte der Grafen von Lenzburg. Diese auffallende Erscheinung kann nicht bloß etwas zufälliges sein, wie man bisher, die gewöhnliche Vereinigung wohl bemerkend, angenommen hat. Sie muß in einer festen Einrichtung ihren Grund haben und diese Einrichtung, wenn sie auch erst später mit diesem bestimmten Namen hervortritt, kann nichts anderes sein als eine königliche Reichsvogtei, die sowohl für unmittelbar königliches Gut als für mittelbar dem König gehörendes kirchliches Gut begründet worden ist und sodann auch noch weitere Ausdehnung gefunden hat. Sehr befremden kann diese Thatsache nicht, wenn sie auch nur sehr selten anderwärts in so früher Zeit sich finden mag. Die eigenthümlichen Verhältnisse in Zürich waren dafür in ganz besonderem Maße günstig. In der Begründung der Reichsvogtei liegt eine Exemption von der Grafengewalt, da der königliche Vogt den Blutbann erhielt und in seinem Gebiete

Namens des Königs mit gleicher Competenz wie der Graf Gericht halten konnte. Nun beginnen seit Mitte des neunten Jahrhunderts in einzelnen Fällen Erweiterungen der kirchlichen Immunitäten, welche die in der Grafengewalt enthaltene Gerichtsbarkeit den Immunitätsherrn übertragen (s. Eichhorn, I, 682. Arnold, Verfassungsgesch., I, 15). Eine Exemption der zürcherischen Stifter von der Grafengewalt in den letzten Decennien des neunten Jahrhunderts hat daher an sich nichts auffallendes, und auch die Ernennung des nun zu bestellenden oberen Kirchenvogtes durch den König kommt bei königlichen Stiftern häufig vor; notwendig ist jedenfalls und überall, daß der Vogt den Königsbann vom Könige erhalte. Das Besondere aber ist nun in Zürich, daß mit dieser Kirchenvogtei die Vogtei über königliche Güter in Verbindung tritt, und daß die gräfliche Gerichtsbarkeit nicht den beiden Stiftern verliehen, sondern in die Hand eines königlichen Vogtes gelegt wird, der sie in gleicher Weise über die königlichen und kirchlichen Güter ausübt. Von einer Erweiterung der Immunität kann man daher hier nicht wohl reden, wie denn auch weder die Abtei noch die Probstei — abgesehen von speciellen Verleihungen des vierzehnten Jahrhunderts für einzelne Dörfer — niemals den Blutbann erhielten, und daher von ihnen der Vogt sein Recht nicht herleiten konnte. Es ist die Vogtei, so weit die hohe Gerichtsbarkeit darin liegt, auch mit Bezug auf die kirchlichen Besitzungen, wenn schon mit den Befugnissen der gewöhnlichen Kirchenvogtei verbunden, königliche oder Reichsvogtei, und nur dadurch wird möglich und erklärbar, daß die Vogtei über das castrum, die beiden Stifter und wenn nicht schon von Anfang an, doch jedenfalls bald hernach auch über die freie Gemeinde als Ein Ganzes immer ungetrennt vereinigt ist. Da die beiden Stifter als im Eigenthum des Königs stehend galten, hatte er freie Hand darüber wie über Fiscalgut zu verfügen, und Exemption von der Grafengewalt war leicht zu bewirken, da die Grafen damals noch die Stellung wirklicher von der Verfügung des Königs abhängiger Beamten hatten. Zu der frühen Begründung der Reichsvogtei — gewöhnlich wird die Entstehung der Reichsvogteien erst in die Zeit der Ottonen

gesetzt — mag die nahe Verbindung der Abtei mit dem königlichen Hause, sowie das Bestehen einer königlichen Pfalz um so eher Veranlassung gegeben haben, als ja ohnehin die Ausdehnung der Immunitäten im Charakter der Zeit lag. Vielleicht wäre der Blutbann der Abtei verliehen und sie dadurch zur Herrin der Stadt gemacht worden, wenn sie nicht ein Frauenmünster mit einer Frau an der Spitze gewesen wäre. Zweifelhaft kann sein, ob die hohe Gerichtsbarkeit des Vogtes auf alle Besitzungen der Stifter oder bloß auf Zürich und dessen Umgebung sich bezogen habe, die ferner liegenden Güter dagegen die völlige Exemption von der Gewalt des Grafen ihrer Gau nicht erlangt haben. Die Wahrscheinlichkeit möchte zunächst für das Letztere sprechen; allein die spätere Zeit zeigt für die Pertinenzen des Hofs Zürich, wie namentlich Uri, und sehr wahrscheinlich auch für Boswil und Ebikon im Aargau Unterstellung unter die Reichsvogtei, und so wird — vielleicht mit Ausnahme der Besitzungen im Elsaß, von denen übrigens später nichts mehr laut wird — diese Vogtei doch auf den ganzen Besitz der Stifter sich erstreckt haben. Man muß lernen von unsren jetzigen Begriffen von zusammenhängender Territorialgewalt gründlich abzusehen, wenn man die Einrichtungen wenigstens des spätern Mittelalters verstehen will.

Aus der Erinnerung an die einheitliche königliche Herrschaft über Zürich mögen die bekannten Worte Otte's von Freisingen de reb. gest. Frid. I, 1, 18 geflossen sein: „hoc oppidum imperatorum seu regum olim colonia fuit tantæque juxta majorum nostrorum traditionem auctoritatis, ut Mediolanenses, si quando ab imperatore ad transalpina vocarentur judicia, ibi discuti vel judicari de jure deberent.“

Für die aufgestellten Behauptungen muß die Geschichte der Vogtei den Beweis liefern. Sie beginnt nach den vorhandenen Urkunden mit:

Willeharius circa 870 — 883.

Ein Eintrag des rotulus des Grossmünsters (Beilage Nr. 9) erwähnt den Willeharius als thätig in einer Angelegenheit der Stiftskirche und nennt ihn dabei kurzweg advo-

catus regis Caroli (Crassi). Derselbe gibt in einer Stellung, die offenbar eine höhere ist als diejenige der bis dahin vor kommenden *advocati*, bloßer Beamten der Kirche, seine persönliche Einwilligung zu der Heirath einer Hörigen des Stiftes mit einem Freien. Der gleiche Willeharius erscheint in der Fraumünster Urkunde Nr. 10 von 876 als *advocatus* der Abtei (monasterium, ubi domna Berchta — die Tochter Ludwigs des Deutschen — una cum *advocato* suo Willehario et *preposito* suo Uueringozo¹⁾ præsesse videtur). In der Fraumstr. Urkde. Nr. 11 von 877 bei einer Schenkung der Abtissin Bertha an die Abtei erscheint Willehere als erster Zeuge, höchst wahrscheinlich für die Abtei handelnd, während die Abtissin persönlich hier von einem andern *advocatus* vertreten werden mußte, der Adalbertus genannt wird und vielleicht nur für dieses Geschäft bestellt war. Nach Fraumstr. Urkde. Nr. 16 von 883 ist Willeharius damals noch *advocatus monasterii* und wird ausdrücklich so genannt. Weniger sicher ist die Stellung dieses *advocatus regis* für das *castrum* beglaubigt, indessen kann doch auch hiefür — abgesehen von dem Namen — angeführt werden, daß nach einer St. Galler Urkunde (Wartmann, Nr. 576) bei einem Gütertausche, der zwischen einem Vasallen des Königs und dem Kloster St. Gallen betreffend Güter im Zürichgau „in curte regia Zurih“ 873 vorgenommen wird, also bei einer Verhandlung, die auf Abtei und Stift keinen Bezug hat, Willehere an der Spitze der Zeugen erscheint, was mit Wahrscheinlichkeit darauf deutet, daß er dem königlichen Hofe Zürich vorgesetzt war.

Gleichzeitig wurde die Abtei auch äußerlich mit dem *castrum* in Verbindung gebracht, so daß in den Fraumstr. Urkdn. Nr. 10 von 873, Nr. 13 von 878 und Nr. 14 von 879 die Abtei genannt wird: „monasterium constructum in castro Turego, sītum in castello Turego.“

¹⁾ Ein *præpositus*, wohl als oberer Vorsteher der Güterverwaltung gleich dem sonst häufiger *vicedominus* genannten Beamten, kommt nur hier, später nicht mehr vor.

Graf Eberhard und sein advocatus Adalbert 889.

Die Fraumstr. Urkde. Nr. 18 von 889 enthält einen etwas seltsamen Eintrag, der, wie mir scheint, bisher keine genügende Erklärung gefunden hat. Es heißt hier: „trado ad monasterium, quod constructum est in Turego — ubi moniales Deo famulantur et modo eberhart comes una cum advocato suo adalberto præsesse videntur,“ und am Schlusse: „regnante Arnolfo rege anno II sub dominatione eberharti comitis et advocati sui adalberti.“ In dem Grafen Eberhart hat man bisher einfach den Grafen des Zürichgau sehen wollen und in seinem advocatus Adalbert den gewöhnlichen Unterrichter des Grafen, den Centenar. Allein die prägnanten, auf etwas besonderes hindeutenden, auf den Ort Zürich zunächst allein bezüglichen Ausdrücke (dominatio, præsesse) sind sehr verschieden von der Art, wie sonst des ordentlichen Gaugrafen, wenn er genannt wird, Erwähnung geschieht. Es wird sonst nur zu näherer Bezeichnung von Ort und Zeit gesagt: sub comite N. N. So dann kommt ein Eberhart als Graf des Zürichgau um diese Zeit anderwärts gar nicht vor, sondern 878 und 885 Rudolfus (Wartmann, Nr. 606 und 641), 893 und 896 Adalgoz (Fraumünster Urkde. Nr. 19. Wartmann, Nr. 703). Auch wäre die Bezeichnung advocatus für den Unterrichter des Grafen für diese Zeit etwas ganz singuläres, für Zürich sonst nie vorkommendes, und müßte auffallen, daß, was sonst in den älteren zürcherischen Urkunden nie geschieht, dieser Unterrichter erwähnt wird und dagegen der zunächst betheiligte advocatus der Abtei nicht. Es hat daher viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich, daß Eberhart hier gar nicht als Graf des Zürichgau auftritt, sondern diese Würde anderwärts bekleidet (ein Eberhart¹⁾ als Graf des obern Aargau kommt 886 und 894 vor, Wartm., Nr. 650, 695), daß ihm aber die Herrschaft (dominatio) über Zürich

¹⁾ Möglich ist auch, daß Eberhart identisch ist mit dem in dem liber Heremi (Geschichtsfr. I, 106, 115) erwähnten Eberhart, Vater des Grafen Gotfried, Großvater des Zürichgaugrafen Manegold aus nellenburgischem Geschlecht, aber ein genügender Beweis dafür man-

von dem König in außerordentlicher Weise erheilt wurde, wie dieß für missi regis als königliche Commissäre geschehen konnte, und wie ähnliches später — nur in festerer und bestimmterer Weise — für die Herzoge von Alemannien und Zähringen wiederkehrt. Als oberster advocatus, der in Zürich wohl nicht bleibend seinen Wohnsitz nahm, setzte er sich einen Stellvertreter, der nicht wohl anders als mit dem Ausdruck advocatus bezeichnet werden konnte. Zu einer solchen außerordentlichen Stellung paßt es sehr gut, wenn gesagt wird: modo E. præsesse videtur. Ist diese Auffassung richtig, so leistet sie für die einheitliche königliche Vogtei über Zürich entschiedenen Beweis.

Lange scheint die Herrschaft Eberharts nicht bestanden zu haben; anderweitige Spuren derselben sind nicht bekannt und kaum ist denkbar, daß in der Fraumstr. Urkde. Nr. 19 von 893 Eberhart ganz unerwähnt geblieben wäre, wenn er damals noch diese Stellung gehabt hätte. Es ist leicht möglich, daß die Verwirrung und die Kämpfe, welche der Verfall des Reiches, die Ausdehnung der Herrschaft des Königs von Burgund, dem Zürich eine Zeitlang unterworfen gewesen zu sein scheint, und die anfangs verunglückten Versuche der Wiederaufrichtung des Herzogthums in Alemannien mit sich brachten, die Bestellung eines königlichen Vogtes zeitweise unterbrachen. Damit möchte auch zusammenhängen, daß die Abtei damals, wie sich deutlich zeigt, Mühe hatte, ihre Besitzungen gegen die Angriffe weltlicher Großen zu behaupten und wohl einen Theil derselben verlor. In dem früher schon angeführten alten rotulus der Abtei sagt der zweite Eintrag mit Bezug auf die der Abtei zustehenden Zinse freier Leute wohl auf diese Zeit bezüglich: „eosdem (census) injuste abstulit Hiltepuc et nunc apparent in sua potestate. Et eundem servum sancte Felicis et Regule Wolfhardum, qui istos census festinavit adipisci, illum occidit servus Hiltepurge nomine Mannelin.“ Aus der Frau-

gelt. Die gewöhnliche Zutheilung unsers Eberharts zu dem nellenburgischen Geschlecht beruht nur auf der Annahme, die auf unsere Urkunde allein sich stützt, daß er Graf im Zürichgau gewesen sei. S. Wyß, Abtei, I, Anm. Nr. 82.

münster Urkde. Nr. 19 von 893 ergibt sich, daß König Arnulf einen besondern missus de camera ac palatio absandte, um die Einkünfte der Abtei zu untersuchen und die entzogenen wieder herzustellen. Möglich ist namentlich gar wohl, daß in ferner gelegenen Gegenden, so in Uri, ein Theil des Besitzes damals verloren ging und daraus sich erklärt, daß Bürgeln und Silenen in der Urkunde Otto I von 952 (Fraum. Urkde. Nr. 29) als neu erworbene Orte angeführt werden, während nach der Urkunde Ludwigs von 857 (Fraumstr. Urkde. Nr. 2) die Capellen Bürgeln und Silenen mit aller Zubehör damals zu der Abtei gehörten.

Herrschaft der Herzoge von Alemannien.

Sehr wichtig wurde für Zürich 917 die Herstellung des Herzogthums Alemannien. Die Ausübung der königlichen Rechte, so weit sie sich auf die specielle Provinz bezogen, fiel nun hauptsächlich an den Herzog, wie z. B. recht anschaulich aus der Urkunde Herzog Burkard I von 924 (Fraumstr. Urkde. Nr. 24) hervorgeht, die — freilich cum licentia Heinrici regis — den speciell angeführten und bestätigten Besitzungen der Abtei Immunität gegen Beeinträchtigung durch öffentliche Beamte zusichert. Die Herzoge nahmen ihren Wohnsitz oft in Zürich, wohl in der königlichen Pfalz. Sie schlügen in der königlichen Münzstätte in Zürich Münzen, die ihren Namen tragen (siehe Dr. Meyer, die ältesten Münzen von Zürich, Mittheil. d. ant. Gesellsch., Bd. I; ders., die Denare und Bracteaten der Schweiz, Mitth. d. ant. Ges., XII, 29; Anzeiger für schweiz. Geschichte, 8. Jahrg., S. 52). Die Herzogin Regilinda, Gemahlin des ersten und nach dessen Tod des zweiten Herzogs, zugleich an der Spitze der Abtei stehend, hatte in Zürich oder in dessen Nähe ihren regelmäßigen Aufenthalt. Eine Urkunde Otto's I (Fraumstr. Urkde. Nr. 30) von 952 zeugt von dem Einflusse, den sie auf den König durch Vermittlung ihrer Enkelin Adelheid, der Gemahlin des Königs, übte. Die Aussonderung eines herrschaftlichen Hofs außerhalb des castrum, wahrscheinlich aus den Besitzungen der Abtei, wovon schon früher die Rede war, fällt vermutlich in diese Zeit; eine „familia Ducis“

in Zürich wird ausdrücklich erwähnt. Die Fraumstr. Urkunde Nr. 24 zeigt den Herzog Burkhardt mit Ordnung der Einkünfte der Abtei, die Urkunde Nr. 25 den Herzog Hermann mit Leitung des Austausches von Höriegen zwischen dem Stift und der Abtei speciell beschäftigt. Nach dem Eintrag in dem Rotulus des Grossmünsters Nr. 17 greift Herzog Burkhardt („senior noster“) durch seine Boten direct in eine gerichtliche Verhandlung ein, die in Zürich den Streit über ein Grundstück zur Entscheidung bringt. Aus allen diesen Thatsachen ergibt sich zur Genüge, daß die Verhältnisse der öffentlichen Gewalt in Zürich von der herzoglichen Herrschaft abhängig wurden. Es ist, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt, doch höchst wahrscheinlich, daß der im zehnten Jahrhundert in Zürich erscheinende *advocatus* von dem Herzog Namens des Königs bestellt worden ist.

Kerhart 924 — 931. Liuto um 950.

Während der Regierung der Herzoge Burkhardt I und Hermann in den Jahren 924—931 erscheint in den Urkunden als *advocatus* in Zürich Kerhart oder Gerhard.¹⁾ Seine Amtsführung hat durch mehrere Processe, die vor sein Gericht gelangten, von denen uns Kunde erhalten geblieben ist, besondere Bedeutung erlangt. Die richtige Auffassung seiner Stellung hat Mühe verursacht, und wir finden hierüber bei Eichhorn und bei Bluntschli abweichende Ansichten. Eichhorn (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss., I, 195) sieht in ihm den obersten Kirchenvogt der beiden Stifter, Bluntschli (Rechtsgesch., I, 70) den Stellvertreter des Grafen. Es scheint mir dagegen, genaue und unbefangene Prüfung der Urkunden müsse zu dem Schlusse führen, daß Kerhart, gleich dem Willeharius und Adalbert der früheren Zeit, königlicher oder jetzt herzoglicher Vogt für Zürich, und zwar sowohl für das castrum und die beiden Stifter als

¹⁾ Vielleicht steht dieser Kerhart in Beziehung zu dem Kerhart *comes de...*, dem Vater des Bischofs Hartmann von Chur, der nach Tschudi 970 eine Schenkung in Wagen bei Rapperswyl an Einsiedeln gemacht haben soll (liber Heremi, Geschichtsfr. I, 110). Das zuverlässigeren Glauben verdienende necrologium Einsiedl. erwähnt denselben Kerhart ohne den Zusatz *comes* (Geschichtsfr. I, 416).

auch, was erst jetzt klar hervortritt, zugleich für die zu Zürich gehörende freie Gemeinde gewesen sei. Es ist möglich, daß diese Ausdehnung der Vogtei im Zusammenhang steht mit der damals erfolgenden Vereinigung der verschiedenen Theile des Ortes durch Befestigung und mit der Erhebung desselben zur *civitas*. Der Name *civitas* erscheint zuerst um diese Zeit (Fraumünster Urkde. Nr. 25 von 928; rotulus des Stiftes Nr. 5, 6, 8, 17). — Kerhart *advocatus*, ohne nähere Bezeichnung, erscheint unter den Zeugen der den Austausch von Hörigen des Stiftes und der Abtei betreffenden Urkunde von 928 (Fraumstr. Urkde. Nr. 25). Die Verhandlung erfolgt in Anwesenheit der „*domina Reginlinda*“ und ihres Sohnes, des Grafen Burchart. In der Fraumstr. Urkde. Nr. 26 von 931 betreffend eine Vergabung von Gütern an die Abtei ist Kerhart als erster Zeuge, noch vor *Huc comes*, aufgeführt und hat dabei höchst wahrscheinlich als *advocatus* der Abtei gehandelt. In dem Eintrage des Stiftsrotulus Nr. 15 betreffend einen Tausch von Hörigen zwischen St. Gallen und dem Stifte Grossmünster (Neug. C. D. Nr. 713) von 925 erscheint Kerhart ausdrücklich als *advocatus ecclesiae sanctorum martyrum F. et R.*, also des Stiftes, und es wird die Urkunde, in der auch ein *Unteradvocatus* des Stiftes vorkommt, ausgestellt: „*cum licentia Kerharti advocati*,“ was seine übergeordnete Stellung deutlich zeigt. In noch anderer und uns hier am meisten interessirender Stellung tritt er auf in der gerichtlichen Verhandlung, von der der Eintrag des Stiftsrotulus, Beilage Nr. 5, Zeugniß gibt. Die That-sachen dieses Proceses erhellen aus den Urkunden mit großer Deutlichkeit, und es darf hier wohl um so eher näher darauf eingetreten werden, als der Proceß besonders für die Gestaltung der Hörigkeitsverhältnisse ein allgemeineres rechts-historisches Interesse hat. Der Fall ist folgender:

Fridigarta, eine Hörige des Stiftes Grossmünster, hat nach dem Rotulus des Stiftes, Beilage Nr. 9, um das Jahr 880 den Sigihart, Sohn des Wihramnus, geheirathet, einen Freien, der freies Grundeigenthum (*proprietas quam labore proprio de incultis silvis exstirpavit*, Fraumünster Urkunde Nr. 20a) in Riutin in der Nähe der Stadt (ad

Riedispach, Riesbach? Rot. d. Stiftes Nr. 3) besitzt. Die Verlobung, wodurch Sigihart die Fridigart von den Klerikern und den Brüdern derselben (ad clericos et ad fratres suos)¹⁾ erhalten hat, ist erfolgt cum licentia Uuilleharii advocati regis Caroli, und diese Bewilligung scheint die Bedingung enthalten zu haben, daß das Grundeigenthum des Sigihart seinen Kindern, die der Mutter als der ärgern Hand folgen und deshalb Hörige des Stiftes werden, zukommen soll, ob schon sie als ungleichen Standes mit dem Vater an sich nicht erbfähig wären. Mit dem Unfall an die Hörigen des Stifts war nothwendig auch Unfall an das letztere selbst verbunden. Sigihart, seiner Zusage ungetreu, schenkt das Gut, um es dem Stift zu entziehen und als freies Zinsgut erhalten zu können, der Abtei Fraumünster mit der Bestimmung, daß das Gut ihm und seinen Nachkommen gegen Zins von 1 solidus zur Nutzung zurückgegeben werden soll (Fraum. Urkde. Nr. 20 a, b). Der Sohn des Sigihart, Samilin, tritt nach dem Tode des Vaters in das Zinsgut ein und setzt die Zinszahlung an die Abtei fort, wird aber von den Klerikern des Stiftes, dem Dekan Hedirich und den andern fratres mit dem Gute vindicirt. „Cum licentia et judicio advocati“ wird Samilin als servus des Stiftes „ex ipsa ancilla Fridigarta“ erklärt, die Schenkung des Gutes annullirt und Samilin mit dem Gute dem Stifte restituirt. Dieses Urtheil fällt ohne Zweifel in den Anfang des zehnten Jahrhunderts und der freilich leider nicht genannte advocatus, der dem Gerichte vorgestanden hat (jedenfalls nicht Willeharius), ist wohl nicht bloß der advocatus des Stifts, sondern der einheitliche königliche advocatus in Zürich, da nicht bloß Samilin, sondern auch die Abtei mit Bezug auf das Gut beklagte Partei war. Nach dem Tode des Samilin erneuert sich der Streit in etwas modifizirter Gestalt. Samilin hat nämlich die Hita, eine Hörige der Abtei, geheirathet. Die Söhne aus dieser Ehe, Liuzo und Uuicco, folgen, wie dieß mit Bezug auf gegenseitige

¹⁾ In der Sprachweise des Notulus wird ad gleichbedeutend mit a gebraucht. So z. B.: „V jugera, quæ Uuichere cum pecunia ad Uuichramnum in loco qui dicitur Tugilin Riutin emerat.“ Rot. n^o 3.

Heirathen von Hörigen der Abtei und des Stiftes durchweg als Grundsaß festgehalten wird, der Mutter, sie werden Hörige der Abtei, bleiben aber, obwohl sie nicht erbfähig waren, im Besitze des durch Urtheil dem Stifte zugesprochenen Gutes und entrichten den Zins fortwährend heimlich der Abtei. Die Vorliebe für die Abtei mag, wie auch die spätere Geschichte viele Belege hiefür gibt, wohl darin einen Hauptgrund haben, daß die fratres des Stiftes die Rechte desselben viel fester in der Hand behielten und strenger wahrten, als dieß von den Frauen der Abtei für die ungleich bedeutenderen großartigeren Besitzungen derselben geschah. Die fratres des Stiftes können nun zwar auf die Söhne des Samilin keinen Anspruch mehr erheben, aber das Gut wollen sie nicht fahren lassen. Sie erheben nach dem Stiftsrotulus, Beilage Nr. 5, Klage, „in civitate Turegia in legitimo Kerharti concilio advocati,“ wohl um das Jahr 930. In diesem legitimum concilium, also der ordentlichen regelmäßigen Gerichtsversammlung, erscheinen als Urtheiler fünf benannte Leute und andere de fisco, sechs benannte homines de monte und andere Leute ex familia. Wie dieß schon Bluntschli anerkannt hat, macht diese Angabe über die Personen der Urtheiler unmöglich, in Kerhart nur den advocatus der Stifter und in seinem Gericht ein Immunitätsgericht zu sehen. Gewöhnlicher Unterbeamter des Grafen, Centenar, Schultheiß kann Kerhart, wie dieß auch Bluntschli zugibt, schon deshalb nicht gewesen sein, weil der Gegenstand des Streites, Eigenthum an einem Grundstück, die Competenz des Centenars übersteigt. Man müßte, wenn man in dem Gericht das gewöhnliche öffentliche Gericht sehen wollte, Kerhart zu einem besondern Stellvertreter des Grafen, missus comilis, mit dem Grafen gleichstehender Competenz machen, zu welcher Annahme Bluntschli sich wirklich genöthigt sieht. Allein die Bezeichnung advocatus wäre hiefür etwas ganz abnormes und singuläres und es paßt die Ausdrucksweise, unbefangen betrachtet, weit besser zu der Annahme, Kerhart persönlich sei damals der obere Richter in Zürich gewesen. Auch hätte der Obervogt der Stifter, was Kerhart jedenfalls gewesen ist, kaum zugleich in einer dem Grafen doch untergeordneten Stellung sich befunden. Es hat

daher viel mehr für sich, in Kerhart den Vogt zu sehen, der mit der Vogtei über die Stifter auch die Vogtei über die andern Bestandtheile der Stadt verbindet, und im Namen des Königs oder Herzogs, mit dem königlichen Banne versehen, derjenigen des Grafen analoge, einheitliche Gewalt über Zürich ausübt. Dazu stimmt es nun ganz, daß Streit über Eigentum zwischen Abtei und Stift vor ihn gebracht wird und daß als Urtheiler angesehene Leute der verschiedenen Bestandtheile der Stadt zusammen treten.

Das Urtheil ergeht zu Gunsten des Stiftes, das Gut soll dem Stift restituirt werden. Allein die Execution des Urtheils verzögert sich und unterbleibt am Ende völlig. Cundilo, Ministeriale der Abtei und Vorgesetzter (magister) der Hörigen Liuzo und Uuicco, hat dieselben als Untervogt vor Gericht vertreten und Aufschub der Execution zu erwirken gewußt. Die Zwischenzeit wird von Uuicco benutzt, um das Gut durch ein Scheingeschäft dem Freien Uto laicus zu übertragen, und die Kleriker des Stiftes, denen immer wieder neue Hindernisse in den Weg gelegt werden, sehen sich endlich genöthigt, wieder Klage zu erheben. Diese Klage wird vor das „legitimum concilium Liutoni comitis et advoc.“ gebracht, und es kann die Angabe den Schein erwecken, es sei damit das über die Stellung des Kerhart Gesagte umgestoßen und der Graf doch der ordentliche Richter, der die Sache definitiv zu Ende bringe. Liuto war wirklich Graf des Zürichgau und kommt als solcher von 924 — 952 in Urkunden vor.¹⁾ Allein es ist vor Allem wohl zu beachten, daß zwischen dem Urtheil Kerharts und diesem Gerichte Liutos ein bedeutender Zeitraum liegt. Der Schreiber der Urkunde nennt selbst die Kleriker, welche vor Kerhart geklagt haben, antecessores nostri; Söhne des Liuzo sind bei dem zweiten Urtheil anwesend; die Urkunde, die mit der Erzählung der Execution des Urtheiles des Liuto schließt, ist geschrieben unter dem Herzog Liutolf, also frühestens 949,

¹⁾ Eschud's liber Heremi erwähnt zu 970 den Liuto comes de Toggenburg als Schenker einiger Grundstücke in Schwyz an Einsiedeln (Geschichtsfr. I, 110).

während Kerhart nach 931 sonst nicht mehr vorkommt. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß Kerhart zur Zeit dieses zweiten Urtheils nicht mehr gelebt habe oder wenigstens nicht mehr Vogt gewesen sei. Und nun wird, was bis jetzt gar nicht näher beachtet worden ist, Liuto in der Urkunde ausdrücklich genannt *comes et advocatus*. Es ist daher, was an sich gar nichts besonders auffallendes hat, anzunehmen, daß dem Grafen Liuto nach dem Abgang Kerharts zugleich die *advocatia* über Zürich übertragen worden sei, und das Gericht hält er jetzt als *advocatus*, was, wie leicht begreiflich, nicht hindert, daß sein sonstiger Amtstitel ebenfalls gebraucht wird. Der Zusatz „*et advocati*“ läßt sich gar nicht anders erläutern, es sei denn, man wollte ihn auf einen andern gar nicht genannten und völlig müßig bleibenden *advocatus* beziehen, was gewiß wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ganz ähnlich kommt später der Vogt von Zürich, Graf Werner von Baden, als *comes et advocatus* häufig in Urkunden vor. Auch in diesem zweiten Gerichte erscheinen als Urtheiler *homines de fisco et monte*, während die Leute *de familiis* wohl um ihrer Betheiligung und Partheiung willen ausgeschlossen bleiben, wenigstens nicht als Urtheiler erwähnt werden. Der Spruch lautet wiederum zu Gunsten des Stifts und Liuto sorgt nun für sofortige Execution. Die Uebergabe erfolgt zuerst symbolisch vor Gericht und hernach in Anwesenheit vieler Zeugen durch förmliche Einweisung in den Besitz auf der Vocalität selbst. Zwei servi des Stifts werden auf dem Gute zurückgelassen, um den Besitz für das Stift zu behaupten. Der langjährige Streit ist damit endlich zum Abschluß gelangt.

Nr. 7 des Stiftsrotulus zeigt Kerhart als Richter auch noch in einem andern Processe. Meginhart, minister, Amtmann in dem Hause des Stifts in Höngg, hatte mit Beihilfe von servi ecclesiæ de curte und von freien Leuten Land in Höngg „*de viridi silva*“ ausgereutet und dieses Land, da er selbst Ministeriale des Stiftes ist, dem Stifte zugewendet ad honorem sanctorum ecclesiæ. Die Söhne des Meginhart, Anizo und Landfried, wollen diese urbar gemachten Grundstücke, von denen servitium dem Stifte geleistet wurde, sich selbst zueignen. Die

Kleriker werden zur Klage genöthigt in concilio Azilini advo-
cati, wahrscheinlich, wie früher schon gesagt, eines Unteradvo-
katen des Stiftes selbst, dem die Beklagten als auf Land des
Stiftes sitzende Ministerialen unterworfen waren. Das Urtheil
fiel zu Gunsten des Stiftes aus; allein mit dem Sohne des
Anizo, Adilhelm, entstand über dieselbe Sache wieder Streit.
Adilhelm tritt als Kläger auf gegen die Kleriker und auf Grund-
lage des Zeugnisses, welches drei ministri fratrum eidlich ab-
legten, „legitime populi judicaverunt in publico mallo Kerharti
advocati“ — ohne Zweifel zu Gunsten des Stiftes. Ganz
analog mit dem früheren Falle erscheint später dann auch hier
ein auf dieselbe Sache bezüglicher Streit vor dem Gerichte des
Liuto. Nach Nr. 6 des Stiftsrotulus will Rubo, der Sohn
des Landfried, Enkel des Meginhart, auch für sich ein Stück
jenes urbar gemachten, in vestitura des Stiftes befindlichen
Landes ansprechen. Die Klage kommt vor den publicus mallus
Liutonis comitis in Turicina civitate, wird aber hier durch
Verzicht auf die Ansprache gütlich beigelegt. Drei erwachsene
Söhne des Rubo erscheinen dabei als mithandelnd, und läßt
schon dieß darauf schließen, daß diese Verhandlung, deren in
der Urkunde enthaltenes Datum frühestens dem Jahre 948 an-
gehört, bedeutend später ist, als jenes Urtheil des Kerhart. Wir
haben also hier eine merkwürdige vollständige Parallele zu dem
früheren Proceß. Von dem Gerichte des Kerhart und des Liuto
werden auch hier ganz die gleichen Ausdrücke gebraucht. Ohne
Zweifel waren beide als königliche Bögte über Zürich im Be-
sitz der Gerichtsbarkeit, der das Stift unterworfen war.

Burkard 955.

Nach Liuto erscheint in der Fraumünster Urkunde Nr. 31
von 955 als Vogt in Zürich Purchardus. Er wird hier aus-
drücklich genannt turegiensis castri advocatus, und dieser be-
sondern Bezeichnung hat er es zu danken, daß er bisher (so
Bluntschli I, 135, und zwar hier nach Neug. Nr. 817 mit dem
irrigen Datum 972) als der erste bekannte Reichsvogt in Zürich
galt. Ich glaube, er ist lediglich in eine Stellung getreten, die
schon viel früher begründet worden war. Der Ausdruck cas-

trum ist hier ohne Zweifel gleichbedeutend gebraucht mit *civitas*, wie dies auch später noch etwa vorkommt (so *Fraum. Urkde.* Nr. 71). Nach dem Inhalt der Urkunde, die eine Uebereinkunft über Umfang und Bezugssart des Zehntens in Uri für die Abtei enthält, beruht die Mitwirkung Burkards bei dem betreffenden Akte darauf, daß er *advocatus* der Abtei oder der damals noch lebenden und ausdrücklich genannten *domina Reginlinda* ist, nicht dagegen auf seiner Stellung zu dem *castrum*, und haben wir daher hier wiederum einen Beweis für die fortwährende Vereinigung der Vogtei über die Stifter mit derjenigen über die Stadt. Ob dieser *advocatus* Burkard die gleiche Person gewesen sei mit dem etwas später vorkommenden *comes Purchardus*, wie Bluntschli I, 135 vermutet, mag dahin gestellt bleiben; dagegen spricht, daß, insofern wenigstens Burkard schon 955 zugleich *comes* gewesen wäre, er nach dem regelmäßigen Sprachgebrauch höchst wahrscheinlich auch mit diesem Titel benannt worden wäre.

Uto 963.

Ein fernerer *advocatus Utonus* kommt in der subscriptio der *Fraumünster Urkunde* Nr. 32 vom Juni 963 neben *dux Purchardus* und *comes Purchardus*, der letztere ohne Zweifel Graf des Zürichgaus, zu Bestimmung von Datum und Ort vor. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß er der Versammlung „*in loco qui dicitur Zurihc in collo fluminis in atrio Sancti Petri*“, vor welcher die in der Urkunde bezeugte Freilassung mehrerer *mancipia* geschah, vorgestanden habe, aber doch wahrscheinlich. Die Urkunde zeigt, daß damals Graf Burkard nicht zugleich Vogt war.

Burkard 964. Gotfried um 970.

Schwierigkeit macht der Zustand der nächstfolgenden Jahre. Die *Fraumünster Urkunde* Nr. 33 von 964 bezeugt die Freilassung mehrerer *mancipia*, die *in loco Zurich in publico comitis Purchardi concilio* geschieht. Der Schluß nennt den *dux Purchardus* und den *comes Purchardus*, einen *advocatus* nicht mehr. Ebenso erwähnt Nr. 11 des *Stiftsrotulus legitimus*

concilium senioris Burchardi comitis, von welchem dem klagenden Stift eine Anzahl Höriger, die sich seiner servitus entziehen wollen, zugesprochen wird. Nach Nr. 16 ib. schenkt der minister Herich mehrere Zinsleute (censores) an das Stift „cum licentia Burchardi comitis“. Beide Einträge enthalten keine nähere Zeitangabe. — In ähnlicher Weise kommt in Nr. 17 des Stiftsrotulus (Neug. Nr. 747. 749) Gotifridus comes vor. Der in der Urkunde ausführlich erzählte Hergang eines vor ihm geführten Processes ist folgender: Engilbold, Sohn des Herich, hat ein in der villa Feniclanda (Fällanden) gelegenes Gut mit aller Zubehör dem Stifte geschenkt, mit der Bedingung, daß dasselbe ihm, seiner Gattin Heita und dem Schwestersohn Uto clericus auf Lebenszeit zur Nutzung zukommen, nach ihrer aller Tod aber den canonici ad alimentum heims fallen solle. Das Gut kam — unbekannt wie — in den Besitz der Coldbriga, und wird nun von den canonici fratres vindicirt. In der ersten Verhandlung coram comite et populo kommt es, wie gesagt wird, gegen die Meinung quorundam ibidem præsentium legem scientium und sine voluntate comitis nicht zum Abschluß, weil von den Zeugen, die genommen aus den principes de fisco, den homines de monte und aus der familia sanctorum conjurato juramento hätten aussagen sollen, ein Theil der Leute de monte, ungeachtet des den canonici gegebenen Versprechens, durch Geld von Ablegung des Zeugnisses sich hatte abwendig machen lassen. Es wird nur das Verzeichniß der Zeugen, die bereit waren auszusagen, aufgenommen und die Sache zur Erledigung „seniori nostro Burchardo duci“ vorbehalten. Herzog Burkard kommt nun nicht selbst nach Zürich, aber beauftragt fünf benannte Personen der zweiten Verhandlung, dem legitimum concilium comitis Gotifridi in Turego positum oder, wie auch gesagt wird, dem publicus mallus præsidis in Turcina civitate beizuhören und mit an dem Urtheil Theil zu nehmen, um dem Rechte eher zum Siege zu verhelfen. Es wird ausgemacht, sieben der fidissimi und verissimi de familia sollen ausgewählt und beeidigt werden, um in Gegenwart der Coldbriga, ihrer Söhne und Freunde auszusagen, was sie von der Schenkung des Engilbold wissen. Die sieben schwören, werden

nach der Leistung des Eides einer nach dem andern von dem comes befragt und bestätigen die erfolgte Schenkung. Viele andere de familia et de monte bekräftigen die Wahrheit des eidlichen Zeugnisses. Darauf befiehlt der Graf cum judicio principum et aliorum populorum der Coldbriga, die proprietas den clericis zu übergeben, und ernennt eine Anzahl Personen, in deren und vieler anderer Gegenwart die Bescheinweisung in loco Fenichlanda geschieht. Dem Adilmund servus sanctorum wird das Gut zum Besitz übergeben. Die dabei anwesenden Leute de monte et de familia werden genannt und die letztern kurzweg als de turego bezeichnet. Der Eintrag endet mit Datum und Regierungsangabe (regnante Ottone sub duce Burchardo et comite Gotefrido), hat aber mit Bezug auf das Datum, wie der rotulus gewöhnlich, keine rechte Zuverlässigkeit. Jedenfalls fällt die Urkunde vor das Jahr 973. Neugart setzt sie auf 963.

Die genaue Erzählung des Herganges hat deshalb besonders Werth, weil sie ein gutes Bild gibt von der eigenthümlichen Form des Verfahrens, das technisch *inquisitio* genannt wird, und das hauptsächlich besteht in der Auswahl einer Anzahl glaubwürdiger Personen durch das Gericht, welche nach geleistetem promissorischem Eide um ihr Wissen von der Sache von dem Richter befragt werden und damit dem Urtheile die Grundlage geben. Es ist dieses Verfahren von dem gewöhnlichen Zeugenbeweis verschieden und bestehen besondere Bedingungen für die Anwendung desselben.¹⁾ Der Gebrauch desselben mit der Befugniß, die Leute zu Ablegung des Eides und des Zeugnisses zu nöthigen, war ein Vorrecht der königlichen Gerichte, und auch bei Verhandlung vor andern Gerichten konnten der Fiscus als Parthei, ferner die Eigenklöster und Kirchen des Königs und auch solche Klöster und Kirchen, denen das Recht als besonderes Privilegium ertheilt worden war, die Anwendung verlangen. So erhielten Reichenau und St. Gallen

¹⁾ Näheres hierüber enthält die treffliche Untersuchung von Dr. H. Brunner, *Zeugen- und Inquisitionsbeweis der Karolingischen Zeit*. Wien, 1866.

solche Privilegien (Wartmann, Urkundenb. Nr. 569. 570. 661. 673. 687. 726). Für Ertheilung eines derartigen Privilegiums an die Abtei oder das Stift liegt gar nichts vor, es bedurfte aber auch desselben nicht, da sowohl die Abtei als das Stift damals als in dominio regis stehend galten und von selbst die Rechte des Fiscalgutes hatten. Dazu kommt, daß wie sofort näher zu erörtern sein wird, das Gericht des comes hier wohl als königliches Gericht anzusehen ist, gerade so wie die placita Kerharts und Liutos, in denen die inquisitio auch vorkommt, Gerichte königlicher Stellvertreter waren.

Was war nun aber die Stellung der Grafen Burkard und Gotfried bei dem Gericht in Zürich? Man hat bisher meist angenommen, sie haben als Grafen des Zürichgau das Gericht in Zürich gehalten, und die einfache Bezeichnung mit comes scheint diese Annahme zu verlangen. Allein Zweifel muß schon erregen, daß Gotfried¹⁾ als Graf des Zürichgau sonst gar nicht vorkommt, sondern, wie dieß Neugart zu Nr. 747 annimmt, höchst wahrscheinlich mit dem daselbst Nr. 758 im Jahr 966 vorkommenden Gotfried, Grafen in pago Suerzza, identisch ist. Neugart behauptet daher, er habe als missus Burchardi ducis gehandelt. Nach allem früher Gesagten muß es auffallen, ein Gericht des Grafen nun auf einmal wieder in Zürich abgehalten zu finden, und wenn auch an und für sich nicht undenkbar

¹⁾ Wahrscheinlich ist dieser Gotfried identisch mit dem in der freilich zweifelhaften Quelle des liber Heremi zu 958 erwähnten comes Gotfridus de Nellenburg, patruus comitis Manegoldi, Eberhardi comitis filius, der Schlatt an Einsiedeln schenkt (Geschichtsfr. I, 106). Ebdendaselbst (Geschichtsfr. I, 115) wird als Schenker von Höngg 981 angeführt: Manegoldus comes de Nellenburg, qui et comitatum Zurichoue ab Ottone secundo Imp. in feudum habebat, cuius avus Eberhardus, patruus vero Gotfridus de Nellenburg erant. Die bei G. Wyß, Abtei, Ann. I, Nr. 82 sich findende Stammtafel der ältesten bekannten Nellenburger wird von dem Verfasser selbst nicht mehr festgehalten. Es scheint auch der Beweis dafür, daß, wie jene Stammtafel angibt, Graf Burkard ein Nellenburger und Bruder Gotfrieds gewesen sei, zu mangeln und vielmehr nach dem liber Heremi wahrscheinlich, daß Manegold der erste Nellenburgische Graf des Zürichgau gewesen sei.

ist, daß in zeitweiser Ermanglung der Bestellung eines königlichen Vogtes der Graf mit seiner ordentlichen Amtsgewalt an die Stelle getreten sei und auf außer der Immunität liegendem Boden in Zürich habe Gericht halten können, so ist doch immerhin diese Erklärung etwas fälschlicher Art und hat zudem gegen sich, daß bei der nahe stehenden Gewalt des Herzogs längere Vacanz der wohl von ihm bestellten Vogtei nicht wahrscheinlich ist. Noch weniger für sich hätte die Annahme, es seien die nach rotulus Nr. 11 vindicirten servi und ebenso die Coldbriga und ihr Gut außerhalb der Vogtei von Zürich gesessen und gelegen gewesen, und dem Gaugrafen, nicht dem Vogt, habe die Competenz in diesen Processen zugestanden. Dagegen sprechen die Abhaltung des Gerichtes in Zürich, auf einem Boden, der jedenfalls unter der zürcherischen Vogtei stand, die Personen der hauptsächlich aus principes de fisco bestehenden Urtheiler und endlich auch die höchst wahrscheinlich über Zürich hinausgehende und auch Fällanden in sich begreifende Ausdehnung der Vogtei. Alle Schwierigkeiten werden dagegen beseitigt, wenn man annimmt, es seien die Grafen Burkard und Gotfried, gerade wie Liuto, neben ihrem ordentlichen zunächst den Titel gebenden Amte zugleich wenigstens vorübergehend mit der Vogtei in Zürich betraut worden, und es mangelt auch nicht ganz an Spuren, welche zu Bestätigung dieser Ansicht dienen können. In Nr. 11 des Rotulus, worin von dem legitimum concilium Burchardi comitis die Rede ist, heißt es am Schlusse: *tunc etiam cum inventione principum regali banno præcepit, ut sine ulla contradictione eorum fratrum subditi fuissent servituti.* Diese besondere Hervorhebung des königlichen Bannes paßt weit eher zu dem Vogt als königlichem Richter, dem der Königsbann besonders verliehen worden ist, als zu dem Grafen, der zunächst regelmäßig bei seinem eigenen Banne die Gebote erließ (Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, S. 128). Sodann deutet die licentia Burchardi comitis, womit der minister Herich, ein Ministeriale des Stiftes, censores dem Stifte überträgt, darauf, daß Burkard Vogt des Stiftes gewesen sei. Ganz ähnlich wird eine licentia advocati Stiftsrodel Nr. 9 und 15 erwähnt, während der Grund für

Einholung einer Zustimmung des Grafen schwer einzusehen wäre. Mit Bezug auf den Grafen Gotfried ist außer dem schon erwähnten an sich schon entscheidenden Umstand, daß er höchst wahrscheinlich gar nicht Graf des Zürichgaus gewesen ist, die in dem Processe hervortretende nahe Beziehung zu dem dux und die Ausdrucksweise: *in publico mallo præsidis* zu beachten. So glaube ich denn, es lasse sich nach allem Gesagten gar wohl rechtfertigen, wenn auch die Grafen Burkard und Gotfried unter die zürcherischen Bögte eingereiht werden.

Arnold zwischen 973 und 982.

Von einem *advocatus Arnoldus*, der in die Zeit der Regierung des Herzogs Otto, also zwischen 973 und 982 fällt, gibt der Eintrag des *Stiftsrodes* Nr. 16, betreffend eine Schenkung des presbyter Uuicharius an das Stift, Kenntniß. Er wird in der Datirung am Schlusse (*sub advocato Arnoldo*), ohne des Grafen zu gedenken, erwähnt und ist also jedenfalls, nur dem König und Herzog untergeordnet, oberster Richter der Stadt. Sehr wahrscheinlich gehört er dem mächtigen Hause der Grafen von Lenzburg an, das von nun an für lange Zeit in wirklich erblich werdendem Besitze der Vogtei über Zürich sich befindet. Es ist daher wohl der gleiche, der in einer Urkunde von 972 als Vogt von Schännis erscheint (Mohr, *codex diplom.* I, 91. Mülinen, *Grafen von Lenzburg*, S. 54), der mutmaßliche Vater Ulrichs des Reichen (Mülinen, ib., S. 57), auf den die zürcherische Vogtei überging.

Ulrich 1037.

Ulrich erscheint als *advocatus* in der *Fraumünster* Urkunde Nr. 38 von 1037. Gundelo, wie es scheint ein Bewohner Zürichs, ungewiß welchen Standes, vertauscht der Abtei zwei Grundstücke in Aesch und Cham gegen ein anderes in Hottingen. Der Abschluß geschieht in Gegenwart „*nostri advocati*“ und der Abtissin mit Beheiligung der *principes congregatiōnis* s. m. *felicis et regulæ*, worunter wohl die hier zuerst als beigezogen erscheinenden vornehmsten Ministerialen der Abtei zu verstehen sind. Die förmliche Auflaßung in die Hände des

advocatus Oudelricus geschieht „in lapidea domo castri“ in Gegenwart auch des comes Eberhardus. Der Schluß der Urkunde erwähnt außer Kaiser und Herzog als regierende Gewalten den advocatus Oudelricus und nach ihm den comes Eberhardus. Es ergibt sich hieraus, dem früher Gesagten völlig entsprechend, mit Sicherheit, daß Oudelricus Vogt war zugleich der Stadt und der Abtei, und daß er im Range dem Grafen des Zürichgau (Eberhard aus Nellenburgischem Geschlecht) wenigstens nicht nachstand.

Arnold 1063. Die Grafen von Lenzburg.

Als Vogt beider Stifte wird Arnoldus comes de Lenzenburch genannt in der unächten Urkunde räthselhaften Ursprungs, welche auf den Grenzstreit zwischen Uri und Glarus sich bezieht und das Datum 1003 trägt, nach dem Inhalte aber, wenn sie als ächt gelten könnte, in das Jahr 1063 zu setzen wäre (Fraumünster Urkunde Nr. 43).

Außer den so eben angeführten besitzen wir leider auffallender Weise aus dem eilfsten Jahrhundert für Zürich gar keine Urkunde, die näheren Aufschluß über das Schicksal der Vogtei geben könnte. Und doch war diese Zeit gerade für Zürich vielbewegtes neues Leben und wichtige Veränderungen bringend. Heinrich III., der oft in Zürich sich aufhielt und mehrere Reichstage hier versammelte, wendete Zürich seine besondere Gunst zu. Wenn schon die Urkunden selbst mangeln, wird doch aus genügenden Gründen angenommen, daß durch ihn der Aebtissinn das bis dahin königliche oder herzogliche Zoll- und Münzrecht und die Bestellung des Unterrichters in Zürich ertheilt worden sei.¹⁾ Ohne Zweifel steht diese Verleihung in Zusammenhang damit, daß die Herzöge, welche die betreffenden Rechte im Namen des Königs früher ausgeübt hatten, unter Heinrich III. nach consequent festgehaltener Politik desselben aus fremden, dem

¹⁾ S. Wyß, Geschichte der Abtei, S. 36. Dr. H. Meyer, die ältesten Münzen von Zürich, Mittheiln. d. antiqu. Gesellschaft, Bd. I. — Die Fraumünster Urkunden Nr. 34 von 972 und Nr. 35 von 984 zeigen Münze und Zoll in Zürich noch in den Händen des Königs und Herzogs.

Land ferne bleibenden Fürsten gewählt wurden, und Begünstigung geistlicher Stifter wurde auch sonst vielfach durch ihn geübt. Vereinigte Verleihung von teloneum, moneta und officium sculteti an geistliche Fürsten fand, wie z. B. Kaiser Friedrichs II sententia contra infeodationem regalium von 1238 (Pertz, II, 329) zeigt, häufig statt. Der innere Zusammenhang, der zwischen Zoll, Münze, Marktrecht, Maß und Gewicht, Policeiaufficht, Schuldengericht besteht, möchte hier wirksam sein. Unterschieden wird davon in der erwähnten sententia das judicium sacerdotale, das obere Gericht. Dieses letztere erhielt die Aebtissinn nicht, wie auch die Fiskalinen Königsleute blieben. Die Stellung des königlichen Vogtes blieb daher, wenigstens so weit sie sich auf das Gericht bezog, unverändert bestehen, wenn schon im Uebrigen Macht und Ansehen der Aebtissinn in der Stadt bedeutend zunahmen und die Herrschaft über die Stadt nun zum Theile wirklich der Aebtissinn zukam.¹⁾ Die Ausübung der neu erworbenen Regalien blieb von der Kirchenvogtei unabhängig und wurde von der Aebtissinn direkt ihren Ministerialen übertragen.²⁾ Wie es sich mit dem Unterrichter früher verhalten habe, darüber mangeln leider die Berichte ganz. Wahrscheinlich ist seit der Vereinigung der vier Bestandtheile der Stadt zur befestigten civitas im zehnten Jahrhundert auch ein einheitlicher Unterrichter bestellt worden und die Wahl deselben gleich derjenigen des Vogtes dem Herzog zugekommen. Hätte die Bestellung dem Vogte zugestanden, so wäre sie kaum

¹⁾ Vgl. hiezu die bei Wyß, Abtei, Anm. II, Nr. 29 abgedruckte merkwürdige Stelle eines alten Nodels der Abtei, worin es heißt: „Und als nun dis Gottshaus bis an das Blut in und zu disser Statt fall ander Herrlichkeit hat, wie sie genannt sind, Zoll, Münze, Mess und Mäß, ledige Kind auch Landzügel zu erben, Müllifech, lebendig, Todt, abstendiges auf dem Erdrich, auf dem Wasser, verrunnen schwébend oder versunken auch das das Leben nie gehabt, aufzuheben und als eigen gut, wie denn ein Landtherr das pflegt zu thun, zu fassen.“

²⁾ Die Fraumünster Urkunde Nr. 46 von 1153 stellt an die Spitze der Turegenses burgenses als Zeugen: Henricus tribunus, Ruodolfus monetarius, Ruodolfus telonærius. Die Urkunde Nr. 48 nennt den Unterrichter minister. Erst in Nr. 60 von 1220 erscheint Henricus tunc turicensium scultetus.

den Grafen von Lenzburg entzogen und der Aebtissinn zugeheilt worden.

Die Vogtei blieb während des ganzen eilsten Jahrhunderts ohne Zweifel in den Händen der Grafen von Lenzburg, da wir dieselben auch später in festem Besitze dieser Stellung finden. Als königliche oder Reichsvögte für die Stadt und die Stifter leiteten sie ihr fast zum erblichen Recht gewordenes Amt fortwährend direkt von dem Könige oder Herzoge ab. Mit der Aebtissinn hatten sie in die Gewalt über die Stadt sich zu theilen, aber ihr Amt, so weit dasselbe reichte, war unabhängig von der Aebtissinn und ging nicht etwa, wie dieß bei Kirchenvögten so gewöhnlich ist, von ihr zu Lehen. Von einer Scheidung der Vogtei mit Bezug auf die Stadt und die Stifter findet sich niemals eine Spur.

Die Herrschaft der Herzoge von Zähringen seit 1097.

Das der Vogtei übergeordnete Herzogthum erhielt unter Heinrich IV durch Rudolf von Rheinfelden wieder gewichtige Bedeutung, und es erschien die dadurch über Zürich begründete Gewalt als ansehnlich genug, um 1097 bei Wiederherstellung des Friedens im Reiche und Entscheid über das zwischen Friedrich von Hohenstaufen und Berthold von Zähringen streitig gewordene Herzogthum Schwaben als Entschädigung für den Verzicht Bertholds auf das übrige Herzogthum zu gelten. Otto von Freisingen sagt: „condicio pacis talis fuit, ut Bertolus ducatum exfestucaret, sic tamen quod Turegum nobilissimum Sueviæ oppidum a manu imperatoris ei tenendum remaneret.“ Berthold erhielt durch diesen Frieden, wie mit voller Sicherheit freilich erst aus bedeutend späteren Urkunden hervorgeht, die Rechte, die dem Herzog von Schwaben in Ausübung der königlichen Rechte über die Stadt Zürich und die beiden Stifter zugestanden hatten. Die der gräflichen Gewalt parallel gehende Reichsvogtei konnte darin mitinbegriffen oder, wie dieß bis dahin der Fall gewesen war, davon getrennt und einem andern wenn auch durch Vermittlung des Herzogs übertragen sein. Wir finden nun, so lange das lenzburgische Haus noch bestand, bis zum Aussterben seiner beiden Linien in den Jahren 1172 und

1173 Grafen von Lenzburg beständig im Besitze der Vogtei, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Herzöge von Zähringen die Stellung, welche die Grafen von Lenzburg in Zürich erlangt hatten, freiwillig oder unfreiwillig respektirten und sie als Vögte bestätigten. So lange dieses Verhältniß dauerte, mußte die Stellung der Zähringer in dem gewöhnlichen regelmäßigen Rechtsverkehr zurücktreten und es kann daher nicht befremden, wenn die auf einzelne Rechtsgeschäfte bezüglichen Urkunden dieser Zeit, die uns allein erhalten sind, mit einer einzigen Ausnahme nur Grafen von Lenzburg als *advocati* anführen, ohne der Herzöge von Zähringen zu gedenken. Es sind die damaligen Urkunden überhaupt in der Angabe der regierenden Gewalten bei weitem nicht mehr so genau und vollständig wie früher. Ich glaube daher nicht, daß diese That-sache hinreiche, um die Annahme (s. Wyß, Geschichte d. Abtei, S. 40, Anm. I, Nr. 96) zu rechtfertigen, daß im Jahr 1146 in Folge der Fehde zwischen Conrad von Zähringen und Friedrich von Schwaben und der Einnahme von Zürich durch den letztern den Zähringern die Rechte über Zürich gänzlich entzogen worden seien. Es mangelt bei dieser Annahme an einer genügenden Erklärung dafür, daß nach dem Jahre 1173 ohne bekannten neuen Vorgang das zähringische Haus im vollen Besitze der Vogtei über Zürich erscheint. Vielleicht liegt in den beiden Urkunden Heinrich V und Lothars von 1114 und 1130, welche die Rechte und Privilegien des Grossmünsterstiftes (freie Probstwahl, freien Besitz der Güter) bestätigen, und zugleich über die Rechte der zürcherischen Fiskalinen und die Vogtei der Kirche eine Bestimmung enthalten, eine specielle Hinweisung auf das damalige besondere Verhältniß der doppelten Vogtei. Es wird nämlich hier gesagt, die Kirche solle nur einen *advocatus* haben, und wenn dieser einen andern Vogt bestelle, so solle der letztere der einzige *advocatus* sein und den königlichen Bann erhalten. Wenn auch ähnliche Bestimmungen in solchen Privilegienertheilungen als allgemeine Formel häufig wiederkehren, so ist doch zu beachten, daß im Uebrigen die betreffenden Urkunden gar nicht nach allgemeiner Formel zugeschnitten sind und die speziellen Verhältnisse genau berücksichtigen. Ein besonderes In-

teresse scheint die Aufnahme der Bestimmung über die Vogtei doch veranlaßt zu haben, und so ist es gewiß nicht unwahrscheinlich, daß die Chorherren die Vermehrung des Druckes und der Lasten, die die doppelte Vogtei bringen konnte, zu beseitigen und die königliche Anerkennung, daß eigentlicher Vogt nur der von Zähringen gesetzte Lenzburger sein solle, zu erwirken suchten. An gewöhnliche subadvocati als Unterrichter kann hier nicht gedacht sein, da diese den königlichen Bann nicht erhielten.

Graf Werner von Lenzburg 1145 — 1155. Graf Kuno 1167. Graf Arnolf 1172.

In neun Urkunden der Jahre 1145—1155, die sämmtlich mit Ausnahme von zweien Vergabungen an das neu gegründete St. Martinskloster auf dem Zürichberg betreffen (Wyß, Abtei, Ann. I, Nr. 96), erscheint Graf Werner von Baden, auch Markgraf (von Ankona), als advocatus. Er wird, wie im zehnten Jahrhundert Liuto, genannt comes et advocatus, leitet Versammlungen, vor denen Vergabungen geschehen, in Zürich selbst in fisco Turegiensis aulæ, in loco imperialis palatii, in der Umgebung von Zürich in Pontispol (Bußenbühl), aber auch in publico mallo Bercheim (Berken bei Bremgarten, wo auch später noch der Landtag gehalten wurde) und in villa Chlotun (Kloten). Werner ist nicht nur advocatus in Zürich, sondern zugleich auch Graf wenigstens in einem Theile des Zürichgaus. In der ersten, eine Schenkung an die Abtei enthaltenden Urkunde (Fr. Urkde. Nr. 45) von 1145 wird sein Verhältniß zu Zähringen — was später nicht mehr geschieht, ohne daß deshalb eine Änderung nothwendig anzunehmen ist — ausdrücklich bezeichnet. Der Schluß der Urkunde lautet: „rectoribus Alemannie et Burgundie duci Chuonrado de Zaringen et advocato prefecto Wernhero de Baden.“ Præfector deutet ohne Zweifel auf die Unterordnung unter Zähringen.

Nach dem Tode Werners (1159 zu Crema) erscheint bei einer Vergabung an das Martinskloster, die 1167 zu Bendlikon am Zürichsee geschieht, dessen Bruder Chuono als advocatus, 1172 bei einer Schenkung ebenfalls an das Martinskloster

Turegi in palatio regio ein zweiter Bruder Werners Arnolfus, der letzte seines Geschlechtes, als comes et advocatus.

Die Herzoge Berthold IV und V von Zähringen.

Nach dem Aussterben des lenzburgischen Hauses kommen die Herzoge Berthold IV und V von Zähringen allein als Vogte in Zürich vor. Der Herzog nennt sich wirklich: legitimus advocatus, quod kastvoget dicitur, und zwar Turegici loci oder in omne Turegum jurisdictionem tenens (Frm. Urkdn. Nr. 49 von 1187, Nr. 51 von 1210), auch kastfoget turegiensis præ-positure in einer das Grossmünsterstift angehenden Urkunde von 1185 (Beerleder, Urkunden von Bern, Nr. 71). Die Vereinigung der Vogtei über die Stadt und die Stifter tritt hier aufs allerdeutlichste hervor. Daneben zeigen dann aber sowohl der Inhalt als der Ausdruck der vier von dieser Vogtei Kenntniß gebenden Urkunden (außer den genannten auch Frm. Urkde. Nr. 48 von 1177) sehr bestimmt, daß die Gewalt, welche den Herzogen zusteht, weit über diejenige der bisherigen Vogte hinausgeht. Mit großem Nachdruck und recht absichtlicher Wiederholung wird hervorgehoben, daß sie an des Kaisers Statt mit voller kaiserlicher Autorität die Herrschaft über omne, universum Turegum ausüben. So sagt auch der zürcherische Richtebrief IV, 61 (Archiv f. Schweizergesch., V, 231) von Herzog Berthold V, er habe Kaiser Friedrichs (II) vollen Gewalt gehabt. Und noch deutlicher geben die einzelnen Verfügungen, welche die Urkunden enthalten, Zeugniß von dieser Stellung. Die Herzoge gewähren der Probstei das Recht der freien Wahl des Leutpriesters, sie bestätigen die der Abtei ertheilten königlichen Privilegien, ordnen die Rechte der Höfe der Abtei, schlichten Streitigkeiten der Probstei und üben selbst, wie die Einträge des Richtebriefes IV, 29, 64 zeigen, für die Stadt Zürich förmliche Gesetzgebung. Sie treten ganz in derselben Weise auf, wie es die Herzoge von Alemannien gethan hatten, und nur darin besteht ein Unterschied, daß sie seit 1173 die Vogtei selbst in den Händen behielten, sie nicht weiter verliehen, wohl aber, wie kaum daran zu zweifeln ist, durch von ihnen zeitweise

gesetzte Beamte ausüben ließen. Es kann dieß die Erklärung des Zustandes, den wir nach 1218 finden, erleichtern.

Spätestens in diese Zeit muß auch die Entstehung der bedeutenden räumlichen Ausdehnung fallen, welche die Reichsvogtei Zürich erlangt hat. Nach den Vorgängen, die wir nach 1218 deutlich bezeugt finden, kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsvogtei Zürich, wie sie wenigstens unter den letzten Zähringern bestand, nicht bloß die Stadt Zürich nebst der Zubehörde des herrschaftlichen Hofes oder des Reichslandes und die Besitzungen der beiden Stifter, auch die fernern wie Uri, Boswyl, Ebikon, sondern außerdem auch einen weitern Umkreis um Zürich herum an den Ufern des Sees und der Limmat, in welchem außer den Höfen der Stifter auch andere Grundherrschaften und Gemeinden von freien Grundeigenthümern lagen, umfaßte. Es bildete die Reichsvogtei Zürich damals ein größeres, freilich nur theilweise zusammenhängendes Territorium, in dem die Herzoge von Zähringen ungeachtet des Namens der Reichsvogtei kraft der ihnen erblich übertragenen Gewalt fast die Stellung von Landesherrn einnahmen. Sie wären ohne Zweifel vollständig Landesherrn geworden, wenn nicht ihr Aussterben das Territorium zur Auflösung gebracht hätte. Die näheren Beweise für das Gesagte, welche erst der spätere Zustand geben kann, werden sofort nachfolgen, und nur das ist schon hier anzuführen, daß der directeste Beweis, den man vor allem aus geltend machen möchte, leider auf schwachen Füßen steht. Hottinger nämlich im *specul. Helvet. Tigurin* p. 32 citirt eine Urkunde von 1210, welche betreffend Herzog Berthold die Worte enthalten soll: „in oppido Thuricensi et locis et districtibus circumquaque vicinis imperatoris gratie ipsius locum tenens;“ allein die Urkunde selbst ist nicht abgedruckt und kann nirgends aufgefunden werden. Hottinger scheint die Stelle nur aus unsicherm Gedächtniß angeführt zu haben (s. Kopp, *Geschichte d. eidg. Bünde*, II, 1, S. 324), und so mangelt die genügende Beweiskraft, ob schon die Worte in der That den Verhältnissen ganz angemessen wären. Die Entstehung dieser Ausdehnung der Reichsvogtei liegt im Dunkeln. Es ist möglich, daß erst nach dem Aussterben des lenzburgischen Hauses, als neue Ver-

fügung über die Landgrafschaft Zürich eintrat und, wie Kopp, Geschichte, II, 1, S. 455. 640, und Welti, Argovia v. 1862, S. 261 dieß vermuthen, nicht die ganze Grafschaft an Albrecht von Habsburg ertheilt wurde, sondern auf dem rechten Ufer der Limmat ein Theil auch an Kyburg fiel, die Reichsvogtei Zürich zu Gunsten der Zähringer für bessere Abrundung einer Erweiterung erhielt und auch dadurch die für die Zukunft wichtig werdende Zersplitterung der Landgrafschaft Zürichgau gefördert wurde.¹⁾

Erlöschen des Zähringischen Hauses 1218. Heimfall der Reichsvogtei an das Reich und Zersplitterung derselben.

Der Tod des 1218 ohne Nachkommenschaft verstorbenen Berthold V von Zähringen brachte für die zürcherische Reichsvogtei und die Stadt Zürich eine große Umwandlung. Sie war wenigstens factisch nicht viel geringer als der an dasselbe Ereigniß sich knüpfende Erwerb der Reichsunmittelbarkeit für die zähringische Stadt Bern. 1218 ist das Geburtsjahr der städtischen Freiheit Zürichs, dem freilich schon lange Vorbereitung voranging. König Friedrich II nahm die zürcherische Reichsvogtei an das Reich zurück. Die Art und Weise, wie dieß geschah, ist sehr bemerkenswerth. Nach Urkunde vom 17. März 1218 (Frmstr. Urkde. Nr. 59) nimmt der König das Kloster und die Kirche Zürich mit ihren sämmtlichen Besitzungen und Rechten in seinen besondern Schutz (specialis protectio et defensio) zurück, und ebenso nimmt er die advocatia beider Kirchen in seine Hände zurück in der Meinung, daß sie Niemandem sonst wegen der advocatia verpflichtet sein (de advocatia respondere) sollen. Es wird also der Schutz und die

¹⁾ Dafür, daß die Landgrafschaft noch im zwölften Jahrhundert sehr nahe an die Stadt sich hinzog, mag aus dem im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschriebenen Verzeichniß der Besitzungen der Kirche St. Peter (Frm. Urkde. Nr. 57) die Stelle angeführt werden: „de singulis territoris citra lindemacum sitis dantur VI denarii, exceptis his quæ pertinent ad dotem S. Petri vel ad justicium lantgravii.“

advocatia unterschieden. Die auf den ersten bezüglichen Ausdrücke deuten offenbar auf die alte durch die Beseitigung der herzoglichen Vermittlung wiederhergestellte Eigenschaft der Kirchen als unmittelbarer königlicher Stifter. In der defensio, in dem Schutze liegen die höhern Rechte, welche der Herzog bisher ausgeübt hatte. Die Aebtissinn, nur dem Reiche unterstellt und auch von der herzoglichen Gewalt entbunden, konnte nun in den Fürstenstand aufgenommen werden und erscheint wirklich nachweisbar zuerst in der Urkunde König Heinrichs von 1234 (Frm. Urkde. Nr. 83) mit dem Titel princeps. Dem Range nach stieg sie damals höher, tatsächlich aber beginnt mit dem dreizehnten Jahrhundert die Zeit des Verfalls ihrer Macht und ihres Reichthums. Die die Gerichtsbarkeit verschaffende Reichs- und Kirchenvogtei, die mit der herzoglichen Gewalt in den letzten Zeiten verbunden gewesen war, ist an sich von dem höhern Schutzrecht trennbar, geht aber ebenfalls an den König über. Die Bestellung eines advocatus nach bisheriger Art wird nicht erneuert. Der König selbst und allein will advocatus sein und bleiben. Wenn nun natürlich die Frage entsteht, wie der König die Rechte und Pflichten, die in der advocatia liegen, selbst habe ausüben können, so ist vor allem wohl zu beachten, daß die Vertretung der Kirche in Rechtsgeschäften durch den advocatus nicht mehr als notwendig galt und die Aebtissinn, der Probst und die Kapitel selbständig für die kirchlichen Corporationen handeln konnten, wie die Urkunden zur Genüge zeigen. Die kirchliche Vogtei hatte ihre Bedeutung wesentlich geändert. Vertretung, Schutz der Kirche in allgemeinem unbestimmtem Umfang war ganz zurückgetreten, und das Wesentliche des Inhalts war nun ein Inbegriff von bestimmten, genau fixirten Rechten der öffentlichen Gewalt in dem Gebiete der Kirche, von Gerichtsbarkeit, Mannschaftsrecht, Steuerbezug geworden, die eine besondere Art weltlicher Herrschaft in dem betreffenden Gebiete begründeten.¹⁾ Diese Rechte der Vogtei konnte der König nun allerdings nicht selbst ausüben, er mußte für die Ausübung Vertreter bestellen oder dieselbe weiter verleihen, und

¹⁾ Vgl. Wartmann, Archiv f. Schweizergesch., XIII, 114.

es geschah dieß für die zürcherische Reichsvogtei in der Weise, daß Zersplitterung eintrat, und über die einzelnen Theile des kirchlichen Gebietes wie über die andern Bestandtheile der Reichsvogtei, mit Ausnahme jedoch der Stadt Zürich, die eine besondere Stellung erhielt, eine Mehrzahl weltlicher Herrschaften als Reichslehen entstand, wobei die niedere Vogtei mitinbegriffen oder auch weiter verliehen sein konnte. Advocatus der beiden Stiffter selbst wurde außer dem König Niemand mehr. So wurde z. B. von König Rudolf 1277 der Probstei ausdrücklich zugesichert, daß Niemand als der König und dessen Nachfolger advocatus sein solle, und ein subadvocatus nur auf das Begehrn der canonici, so lange die Mehrheit dieß für zuträglich erachtet sollte, bestellt werden dürfe.

Auffallen muß, daß in der citirten Urkunde vom 17. März 1218 nur die Stiffter erwähnt sind, von der Stadt Zürich und der Umgegend dagegen gar nichts steht. Insofern nicht etwa, was an sich wohl möglich sein könnte, eine zweite der Stadt ertheilte Urkunde verloren gegangen ist, so läßt sich dieser Mangel kaum anders erklären, als daß die Stadt neben den Stiftern, namentlich neben der einen Theil der Hoheit über die Stadt besitzenden Abtei, noch nicht zu genügender Anerkennung einer selbständigen Persönlichkeit gelangt war, um für sich selbst eine besondere Zusicherung von Rechten zu erhalten. Darüber, daß thatsfächlich der König auch die Vogtei über die Stadt und überhaupt die ganze Reichsvogtei in seine Hände nahm, kann nach den klar vorliegenden Wirkungen der Verfügung kein Zweifel bestehen, und jedenfalls gab gerade dieser Akt mächtigen Anstoß, um der Stadt die noch mangelnde Anerkennung ihrer Selbständigkeit für die Zukunft zu verschaffen. In der Bestätigung des Erlasses von 1218 durch König Richard von 1262 wird neben dem monasterium und der ecclesia auch die civitas Turicensis erwähnt und die Zusicherung ertheilt, daß die advocatia totius civitatis beim Reiche behalten werden solle. Das Gleiche geschieht in der Bestätigung durch König Rudolf von 1273 (Frm. Urkde. Nr. 234). — Wir haben nun näher anzugeben, wie über die einzelnen Theile der Reichsvogtei verfügt wurde. Es liegt in dieser Untersuchung zugleich der Beweis

für den früheren Umfang der letztern und sie wird ferner bestätigen, daß die Vogtei über die Höfe beider Stifter und über anderes Gebiet als gleichartiges Ganzes behandelt wurde. Die Art der Zertheilung war unabhängig von der innern Verschiedenheit der Bestandtheile.

Die Vogtei der Stadt Zürich.

Eine Reichsvogtei Zürich blieb auch nach 1218 bestehen, aber in anderm Sinne und ganz anderm Umfang, als sie bis dahin gehabt hatte. Sie beschränkte sich nun auf das durch Kreuze bezeichnete Weichbild der Stadt, zu dem außerhalb der Ringmauer noch die Vorstädte gehörten, und die im Richtenbrief Ende des dreizehnten Jahrhunderts erwähnten, aber ohne Zweifel noch sehr wenig umfassenden „gerichte und getwinge der burger.“¹⁾ Die Stadt mit Inbegriff der beiden Stifter, so weit der ihnen gehörende Grund und Boden auf städtischem Gebiete lag, bildete nun auch für die Vogtei ein besonderes für sich bestehendes Ganzes. Der König behielt die Vogtei in der Weise selbst in den Händen, daß er sie nicht weiter verlehnte, sondern zu Ausübung der darin liegenden Befugnisse einen Beamten bestellte, der nur zeitweise das Amt inne hatte. Bis auf König Rudolf wurden die Bögte aus in der Stadt verbürgerten Personen ritterlichen Standes gewählt.²⁾ Schon dieser Umstand zeigt, daß sie von den früheren Bögten, die sämmtlich dem Herrenstand angehört hatten, sehr verschieden waren. Wenn sie schon den Namen Vogt tragen, sind sie doch nur Vertreter des eigentlichen Vogtes und entsprechen den Landrichtern, welchen die Landgrafen die Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit übertragen. Es konnte deshalb um so eher als zulässig

¹⁾ Der Richtebrief IV, 2 (Archiv f. Schweizerges. V, 211) spricht von der stat und vogtei und dem „gut ald reht, das dar zuo höret inne ald usse.“

²⁾ Hugo Bruno advocatus 1225 (Urkde. bei Kopp, Gesch. II, 1, S. 716). Wernher Bibir 1230 und 1231 (Frm. Urkde. Nr. 75. 78). Heinr. Bruno 1234 (Frm. Urkde. Nr. 84). Rud. Manezze 1240 (Frm. Urkde. Nr. 88). Jakob der Mülner, Voget von Zürich 1272 (Frm. Urkde. Nr. 226).

gelten, daß sie, obwohl sie nur dem Ministerialenstande angehören, doch das Blutgericht halten. Möglich ist, was den Übergang leichter erklären würde, daß schon unter den Herzögen von Zähringen ein solches Verhältniß bestand, und städtische Ministerialen schon damals als herzogliche Beamte eine ähnliche Stellung hatten. So erscheint denn auch der Vogt, wenn schon dem Range nach an der Spitze der Bürger stehend und vermöge der Einsetzung durch den König eigenthümliche Ehre besitzend,¹⁾ auf bestimmte, eng begrenzte Befugnisse beschränkt. Aus den Bürgern selbst herausgenommen, konnte er nicht Herrschaft über dieselben üben. Die im zwölften Jahrhundert in der Stille herangewachsene Selbständigkeit der Bürgerschaft gelangt seit 1218 sehr schnell zu freier und offener Entwicklung und drängt wie die Hoheit der Abtissin, so auch den königlichen Vogt mehr und mehr auf die Seite. Ganz besonders half hierzu die Bildung des Rathes, der die Geltendmachung und Wahrung der Interessen der städtischen Corporation kräftig an die Hand nahm. Er wird urkundlich zuerst sogleich nach 1218 erwähnt.²⁾ Ohne Zweifel, obwohl directe Berichte mangeln, verdankte der Rath zunächst seinen Ursprung der Abtissin als der Inhaberin der städtischen Policeigewalt, die auch den Schultheißen, Zöllner, Münzer als ihre Beamte einsetzte. Zur

¹⁾ So schreibt König Konrad (Frm. Urkde. Nr. 39) 1241: „advocato et universis civibus Turic.“ Wo der Vogt als Zeuge vorkommt, wird er zuerst genannt, und noch in dem Privileg. König Rudolfs von 1273 (Frm. Urkde. Nr. 235) wird gesagt: „advocatus duobus annis solum regere debet civitatem Turicensem.“ S. auch Fraum. Urkde. Nr. 329: „Wir — Ebtischin Zurich künden — daz wir mit rate unser manne des Vogtes des Rates und der Burger von Zurich“ u. s. f.

²⁾ Judices et consiliarii erscheinen zuerst sicher in Fraum. Urkde. Nr. 62 von 1220 oder 1221. — 1225 wird ein Siegel gebraucht mit der Umschrift: Sig. consilii et civium Turic. Fraum. Urkde. Nr. 72 nennt dasselbe sig. consiliiorum Turic. Seit Mitte des dreizehnten Jahrh. führt das Siegel die Umschrift: sig. civium Tur. (Schultheß, Städte- und Landessiegel der Schweiz. Mith. d. ant. Ges. IX, 13). Die Bezeichnung consules kommt zuerst Fraum. Urkde. Nr. 129 von 1253 vor, seitdem ist sie gewöhnlich.

Unterstützung und Berathung bei der Handhabung ihrer weltlichen Rechte hatte sie von Alters her ihre Ministerialen um sich versammelt und hieraus, mit Ausdehnung auch auf andere angesehene Bürger und bestimmter Fixirung der Zahl von 12, möchte nach dem Vorbilde anderer Städte das regelmäßige Institut des Rathes hervorgegangen sein. Noch in viel späterer Zeit nennt die Aebtissinn den Rath den ihrigen (Bluntschli, I, 157), und so finden wir z. B. in Fraum. Urkde. Nr. 131 von 1254 bei einer Hausverleihung durch die Aebtissinn die „12 consules tunc temporis existentes“ in curia monasterii versammelt. Möglich ist auch, daß die hervorragende Stellung, welche die zunächst zu Urtheilern berufenen Personen im Vogt- und Schultheißengericht einnahmen, auf die Bildung des Rathes, der sofort für das Gerichtswesen große Bedeutung erhielt, eingewirkt hat. Indessen ist zu beachten, daß von einem bestimmten regelmäßigen Schöffencollegium niemals eine Spur sich findet, und daß die Gerichte, wenn schon im einzelnen Falle eine Anzahl Personen zunächst um ihre Meinung angefragt und dann auch in der Urheilsurkunde namentlich angeführt wurden, doch Volksgerichte mit freier Zulassung aller Rechtsgenossen geblieben sind.

Zu diesem Rath gehörte der Vogt, der sein Amt unmittelbar vom König ableitete, nicht mit als regelmäßiges Glied, wenn schon seine Stellung zu mancherlei Beziehungen zu dem Rathen führen mußte. Die auch von Kopp getheilte Vermuthung Bluntschlis (Rgesch. I, 157), daß der Vogt ursprünglich den Vorsitz im Rathen gehabt habe, scheint mir keine Beglaubigung und nach den sonst bekannten Verhältnissen wenig innere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Der Rath entstand unabhängig von dem König und dessen Beamten.¹⁾ Eher könnte

¹⁾ Der Richterbrief III, 5 sagt im Gegentheil: „ouç s̄n wir also herkommen von alter gewonheit, daz dehein vogt ze Zürich, alle die wile er vogt ist, nicht ensol der zwelfer einer s̄n an dem Rat.“ Die Beweise, die Kopp (Geschichte II, 1, S. 35) für seine Ansicht anführt, scheinen mir nicht stichhaltig. Die Urkunde von 1225 (Kopp, II, 1, S. 716) führt wohl Hug. Bruno advoc. unter den weltlichen Bürgern der Stadt zuerst als Zeugen auf, sagt aber nicht, daß er mit

man an den von der Aebtissinn bestellten Schultheißen als Vorsitzer denken, wenn nicht das Zeugniß der Urkunden sowohl hiefür als überhaupt für einen bestimmten Beamten als Vorsteher des Rathes mangelte. Ganz regelmäßig werden dagegen vier oder fünf Personen des Ritterstandes als erste Mitglieder des Rathes genannt. Die Amtsgewalt des Vogtes bezog sich nur auf die Handhabung des obren Gerichtes, den Bezug der Reichssteuer, die Oberaufsicht über die Ausübung der königlichen Regalien, so der Münze (Fraum. Urkde. Nr. 329), einige daher rührende Gefälle (Bluntschli I, 374) und dem Rechte nach auch die Zuführung der bewaffneten Mannschaft der Stadt zum Reichsheer. Das Vogtgericht war vor allem das Blutgericht, dessen factische Ausübung aber durch die weite und zunehmende Ausdehnung der Strafgewalt der niedern Gerichtsbarkeit, die dem Schultheißen zustand und auch dem neuen Institute des Rathes zugethieilt wurde, in enge Grenzen zurück ging. Auch in bürgerlichen Rechtssachen wurden die alten Scheidungen der Competenz zu Gunsten des dem städtischen Gemeinwesen näher zugehörigen Schultheißengerichtes und auch des Rathes immer mehr verwischt, und es fällt schwer zu sagen, nach welchen Grundsäzen die bis nach Mitte des vierzehnten Jahrhunderts noch vorkommende civile Gerichtsbarkeit des Vogtes sich bestimmte. Ein Rathserkenntniß von circa 1350 (abgedr. Lauffer, Beiträge z. Hist. d. Eidg. II, 116) erwähnt Klagen um Zins, Lohn und der Gäste, die von dem Vogte an den Rath zur Execution gelangen, und zeigt somit, daß nicht etwa bloß Streit über Eigen an Grundstücken vor den Vogt gebracht wurde. Auch der Richtebrief III, 17, 54 führt von dem Vogt gesprochene Urtheile um Geldschuld an, die der Rath zu exequiren hat. Bluntschli I, 172 stellt die Vermuthung auf, es seien die Bürger vor dem Schultheißen, die Landleute vor dem Vogte belangt worden, was wohl Erstreckung des Gebietes der Vogtei über

zu den nachher angeführten consiliarii gehöre, und die an den advoc. und universi cives T. gerichtete Urkunde Konrads (Fr. Urkde. Nr. 89) erwähnt den Rath gar nicht. Daß der König zunächst an den Vogt als seinen Vertreter sich wandte, liegt in der Natur der Sache.

die Stadt hinaus und Ausdehnung auch auf niedere Gerichtsbarkeit außer dem Weichbilde der Stadt voraussehen würde. Zu Unterstützung dieser Annahme könnte man auf die im Richtebrief erwähnten „gerichte und getwinge (Hottingen) der burger“ außer der Stadt (vielleicht die Gegend von Obersträß, Untersträß), sowie darauf verweisen, daß der Schultheiß rein städtischer Beamter war. Denkbar wäre aber auch, daß das Stadtsverhältniß hier von Einfluß gewesen sei und die Mittelfreien von Ritterart bis ins vierzehnte Jahrhundert ihren Gerichtsstand vor dem Vogt und nicht vor dem Unterrichter der Aebtissin, dem Schultheißen gehabt haben. Damit ließe sich sodann eine auf Fol. 66 des ältesten Stadtbuches um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschriebene Notiz in Zusammenhang bringen, die zugleich das allmähige Aufhören der Civilgerichtsbarkeit des Vogtes erklären würde. Sie lautet: „dis nachgeschrieben hant gelopt da hie in unser statt vor unseim schultheißen recht ze nemen.“ Es folgen zwanzig Namen, worunter Gotfr. Mülner, Ulrich Maneß, Eberh. Mülner, Vogt Lunghof, Rud. Bruno, Heinr. Meiß u. s. f. Hiernach hätte in Folge der fortgeschrittenen Ausgleichung der ständischen Verschiedenheiten und der Erstarkung des städtischen Gemeinwesens freiwillige Unterwerfung auch der Ritterbürtigen unter die Gerichtsbarkeit des Schultheißen stattgefunden.¹⁾

1) Ist mit der Gerichtsbarkeit des zürcherischen Vogtes ein in Zürich auf Petershoffstatt im Jahr 1305 von dem Grafen Rud. von Habsburg-Lausenburg als Landgraf des Zürichgaus abgehaltenes Landgericht vereinbar, das nach einer bei Brückner, Merkwürdigkeiten von Basel S. 976, abgedruckten Urkunde stattgehabt haben soll? Vgl. Blumer, Rechtsgesch. I, 90. Es scheint dies kaum der Fall zu sein und nähere Einsicht der betreffenden in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Urkunde zeigt auch, glaube ich, zur Genüge, daß wir es hier nicht mit einem eigentlichen Landgericht zu thun haben. Die Urkunde betrifft den Verkauf der Stadt Liestal, der Burg Neu-Homberg und des Hofes Ellenwiler durch die Gräfin Ita von Toggenburg geb. von Homberg an den Bischoff von Basel. Dieser Verkauf ist schon vor dem Offizial in Basel durch den Grafen von Toggenburg vollzogen worden und wird nun durch die in Zürich anwesende Gräfin bestätigt. Die Bestätigung geschieht vor dem Grafen von Habsburg und einer Anzahl

Nach Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der kaiserlosen Zeit hat die von dem König sich herleitende und auf ihn sich stützende Stellung des Vogtes ohne Zweifel noch größere Schwächung erfahren. Es ist leicht möglich, daß ein Vogt längere Zeit gar nicht bestellt wurde und der Umstand, daß die Urkunden zwischen 1240 und 1272 keines Vogtes gedenken, hieraus sich erklärt. Der Rath möchte dann, wie er sich auch in dem Richtebrief I, 16a ausdrücklich dieses Recht beilegt, selbst die nöthige Aushülfe sich verschafft und das Gericht von sich aus besorgt haben. In den Anfang jener Zeit fällt wohl auch die Zerstörung der königlichen Pfalz, welche ein Schreiben des Bischofs von Constanz an die Probstei von 1271 als freilich schon vor vielen Jahren geschehen erwähnt. Und große Wahrscheinlichkeit hat Bluntschlis Vermuthung (Rgsch. I, 156), daß die Wahl des Rathes, die nach dem Richtebrief unzweifelhaft der Gemeinde der Bollbürger zusteht, damals von der Aebtissinn an dieselbe übergegangen sei. Die städtische Freiheit nahm in jener Zeit weitern großen Fortschritt, dessen Resultate wir aufs anschaulichste in dem Richtebrief ausgeprägt finden. Die Wiederherstellung der königlichen Autorität durch König Rudolf übte zwar begreiflicher Weise zunächst einen hemmenden Einfluß. Die Vogtei wurde wieder zu höherm Ansehen erhoben und freie Herrn, zuerst Hermann von Bonstetten, zu Vögten bestellt, was sich auch im vierzehnten Jahrhundert weiter fortsetzte.¹⁾ Die Stadt, wie der Richtebrief dies deutlich

herbeigerufener Zeugen, von denen die genannten alle Geistliche oder Bürger der Stadt Zürich sind. Offenbar war es nur um Beglaubigung der Erklärung durch Zeugen und Urkunde zu thun. Von einer Gerichtsversammlung ist keine Rede, und die Bezeichnung des Grafen von Habsburg als Landgraf des Zürighau möchte der Urkunde größere Feierlichkeit geben, aber hatte schon nach dem Gegenstande des Verkaufes keine rechtliche Beziehung auf den Akt.

¹⁾ Herm. v. Bonstetten erscheint als Vogt 1277, 1280 und 1281, Ulrich von Rüegg 1287 und 1290 (Kopp, Gesch. II, 1, S. 41), Heinr. von Pfaffenang 1295 (Großmünster Urkde.), Eberhard Graf zu Melßenburg 1335, Rud. v. Wart 1353, Herzog Rudolf zu Oestreich 1358, Burggraf Joh. zu Meidburg 1364 (Arch. f. Schweizergesch. I, 107 ff.).

zeigt,¹⁾) suchte ängstlich gegen die Gewalt des höher gesetzten Vogtes sich zu wahren, und es gelang ihr dies wirklich mit gutem Erfolg. Sie hatte schon 1273 von König Rudolf das Privilegium sich auswirken können, daß ein Vogt nur zwei Jahre „civitatem Turicinam regere“ solle und nach Vollendung der zwei Jahre während fünf Jahren nicht mehr zum Vogte bestellt werden dürfe, und auch die Nachfolger Rudolfs bestätigten dieses Recht regelmäßig. 1293 anerkannte König Adolf durch ausdrückliches Privilegium die wohl factisch bereits früher geübte Besugniß des Rathes, während der Thronerledigung zur nöthigen Aushülfe selbst Richter über das Blut bestellen zu dürfen. Der wirkliche Einfluß der Vögte, die wohl nur vorübergehend in Zürich sich aufhielten und gewöhnlich durch einen Bürger der Stadt sich vertreten ließen, wurde immer geringer, bis endlich im Jahr 1400 König Wenzel die Reichsvogtei selbst oder die Gewalt, einen Reichsvogt zu ernennen, der Stadt übertrug. Als Grund hiefür wird angeführt, es seien, was bei der fortlaufenden Schmälerung der Rechte des Vogtes sich leicht begreift, die Einkünfte der Vogtei so gering geworden, daß sie den Vogt nicht mehr ernähren können. So war denn die Selbständigkeit der Stadt auch in dem rechtlichen Ausdruck zu vollem Abschluß gelangt. Die Erinnerung an das alte Recht setzte sich in der Form noch darin fort, daß wenn der Rath das auf ihn nun übergegangene Blutgericht hielt, ein von ihm bestellter Vogt, dem der Rath selbst an des Reiches Statt den Blutbann leihen durfte, den Vorsitz führte. Jährlich wurde aus dem Rath der Reichsvogt gewählt, und als im siebenzehnten Jahrhundert diese Wahl und der Vorsitz des Vogtes im Blutgericht aufhörte, blieb doch dem Rathsglied, das die Execution der Todesurtheile leitete, noch bis zum Jahr 1798 der Name des Reichsvogtes.

¹⁾ Richterbr. III, 5, 5a. Der Vogt oder wer an des Vogtes Statt sitzt, soll nicht Mitglied des Rathes sein. Ib. IV, 26. 28: Er soll auch nicht zugegen sein, wenn der Rath die Reichsteuer, das Gewerf auflegt, obwohl er bei dem Einzuge mit zu helfen hat.

Die Vogteien der Umgebung von Zürich.¹⁾

Die Vogtei über das auf dem rechten Ufer des Sees und der Limmat liegende Gebiet der Reichsvogtei wurde zu bedeutendem Theile dem mächtigsten Hause der Nachbarschaft, den Grafen von Kyburg als Reichslehen verliehen. Hartmann von Kyburg zählt 1264 unter den ihm ertheilten Reichslehen ausdrücklich die *advocatia circa Turegum* auf (Kopp, Urkunden II, 99. Geschichte II, 2, S. 274, Anm. 2—5), und hiemit hängt sachlich ohne Zweifel zusammen, daß die hohe Gerichtsbarkeit, die Kyburg über den Hof der Abtei Rümlang und über Seebach, wo Höfe beider Stifter sich finden, zustand, in einer Notiz des vierzehnten Jahrhunderts als von der Abtei herrührendes Lehen bezeichnet wird.²⁾ Insofern nicht etwa, wovon aber sonst nichts bekannt ist, eine Lehensertheilung an die Abtissin zu erster Hand stattgefunden hat, kann der wahre Sachverhalt nur der sein, daß Kyburg von dem Reiche die über die betreffenden Besitzungen der Abtei bestehende Reichsvogtei, welche das Blutgericht verschaffte, zu Lehen erhalten hatte. Zeugniß von der 1263 Hartmann von Kyburg über Seebach zustehenden Vogtei gibt auch die Fraumstr. Urkunde Nr. 185. Aus gleicher Quelle stammt ohne Zweifel die hohe Vogtei, welche Kyburg und späterhin Habsburg-Destreich in dem der Probstei zustehenden Schwamendingen, in Dierlikon, wo ein Hof der Abtei, in Höngg, wo ein großer Hof der Probstei sich fand, vielleicht auch in den Höfen der Abtei Fällanden und Maur³⁾ besaß. Die niedere Vogtei war in einem Theil dieser Dörfer mit der hohen verbunden, in andern aber, so in

1) Vgl. hiezu im Ganzen G. Wyß, Abtei, S. 75. Anm. II, Nr. 27. 28.

2) „Aber hat der Herzog von Destreich zu Lehen von unserm Gotshus empfangen über das Blut zu richten zu Rümlang und zu Seebach.“ (Wyß, Abtei, Anm. II, 28. Urk. Nr. 439.)

3) Die Öffnung von Maur (Grimm, Weisth. I, 43) sagt, der Herr von Greifensee (auch Vogt in Fällanden) habe als Vogt zu richten „umb all frevin usgenommen über das blut.“ Das Blutgericht, da es Greifensee nicht zustand, konnte kaum in andern Händen als in denen von Kyburg sich befinden.

Rümlang, Seebach, Fällanden, Maur, wenn auch mit verschiedenem Umfang, weiter verliehen. Diese niedere Vogtei war in den Höfen der Stifter dem Ursprung nach die gewöhnliche Kirchenvogtei, die aber nicht mehr wie in den ältern Zeiten Beamten der Stifter zur Verwaltung übertragen, sondern regelmäßig von der hohen Vogtei verliehenes Lehen geworden war.

Nach Urkunden von 1333, 1357 und 1358 war zu dieser Zeit die Vogtei über Stadelhofen, Trichtenhausen, Zollikon, nach Urkunden von 1372 und 1384 die Vogtei über Küsnach, Intwyl, Goldbach, hohes und niederes Gericht zugleich in sich fassend, als directes Reichslehen im Besitze des Ritters Gotsfried Müllner (Archiv f. Schwzrgesch. I, 117. 125. 128. 129). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Vogtei ursprünglich Bestandtheil der Reichsvogtei Zürich gewesen sei; wohl aber bleibt in Ermanglung älterer Urkunden unsicher, ob eine solche Verleihung an Personen des Ritterstandes schon 1218 stattgefunden habe, oder ob diese Vogteien damals in erster Hand dem Grafen von Kyburg verliehen worden seien. Unmöglich ist eine Verleihung ersterer Art schon für das dreizehnte Jahrhundert nicht, wenn sie schon den Grundsätzen des Reichsrechtes widersprach (Eichhorn II, 562), wie ein bald zu erörterndes sicheres Beispiel zeigt, und kaum ist wahrscheinlich, daß das landgräfliche Haus Kyburg bei weiterer Verleihung oder Veräußerung der Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit sich nicht vorbehalten hätte. Ein Grund für gesonderte und eigenthümliche Behandlung dieser Vogteien könnte wohl darin liegen, daß die betreffenden Ortschaften — mit Ausnahme nur von Stadelhofen — sämmtlich Gemeinden freier Grundeigenthümer gewesen sind und dem Rechte der Stadt Zürich nahe gestanden haben.

Auch in Fluntern, Höttingen, Ober- und Unterstrass, Wipkingen umfaßte die Vogtei das hohe und niedere Gericht zugleich, und war ohne Zweifel, obschon nur für Fluntern urkundlicher Beweis vorliegt, Reichslehen. Sonderbarer Weise ist gerade über diese nächste Umgebung der Stadt, wenigstens nach den zur Zeit zugänglichen Quellen, das Dunkel am größten. Schon die Vereinigung hoher und niederer Vogtei,

ohne Zusammenhang mit der Landgrafschaft, zeigt aber deutlich, daß auch hier Bestandtheile der alten Reichsvogtei Zürich vorliegen. Wipkingen, Hof der Abtei, Fluntern, größtentheils Hof der Probstei, konnten nicht anders als mit dazu gehören. Nach Urkunden von 1363 und 1384 (Archiv f. Schwyz. I, 122, 129) war das Blutgericht über Fluntern damals als Reichslehen in die Hände der Probstei gekommen. Dasselbe war nach Urkunde von 1384 in Meilen der Fall, wo die Probstei einen großen Hof besaß, und hatte sich daher höchst wahrscheinlich die Reichsvogtei auch auf diesen Ort erstreckt. Die niedere Vogtei war in Meilen abgelöst und besonders verliehen.

Besser unterrichtet sind wir über das Schicksal der Reichsvogtei auf dem linken Ufer des Sees und der Limmat.

Unzweifelhaft wurde hier die Vogtei über das Gebiet derselben, das außer der Stadt lag, hohes und niederes Gericht zugleich umfassend, 1218 dem Freien Berchthold von Schnabelburg aus dem Eschenbachischen Hause als Reichslehen ertheilt, und erst in Folge weiterer Verleihungen und Veräußerungen trat Zersplitterung ein. So macht 1225 Berchthold von Schnabelburg „auctoritate regis“ Vogteirechte geltend über die Höfe der Probstei Rüschlikon und Rüfers (Urk. bei Kopp, Geschichte II, 1, S. 716). Von Streit über eine von Schnabelburg angesprochene Vogtei über „den vorst der da lit bi Sile“ mit der Abtissin berichtet die Fraumstr. Urkde. Nr. 186 von 1263.¹⁾ Die citirte Urkunde von 1225 gibt ferner Zeugniß von der Vogtei, die B. von Schnabelburg über den Hof der Probstei Albisrieden zusteht, und sagt dabei ausdrücklich, daß keine höhere Steuer als zur Zeit B. von Zähringen bezogen werden dürfe, anerkennt also, daß diese Vogtei eine Fortsetzung der Zähringischen sei. Die Vogtei über Albisrieden wird so dann, wie mehrere Urkunden der Probstei von 1255, 1262,

¹⁾ Die Zersplitterung der Vogtei in eine Anzahl selbständiger weltlicher Herrschaften scheint überhaupt für die Abtei wenigstens in ökonomischer Hinsicht sehr ungünstig gewesen zu sein. Die Abtissin klagt nach Fraum. Urkde. Nr. 97 von 1244 über: „defectus cottidiani, advocatorum injuriæ et pressuræ, quas cottidie sustinet minus juste.“

1275 bezeugen (Kopp, Geschichte II, 1, S. 43. 44. 377), von den Söhnen B. von Schnabelburg, welche dieselbe in erster Hand als Reichslehen besitzen, dem Ritter Jakob dem Müllner als Afferlehen weiter verliehen. Der letztere veräußert sie 1255 an die Probstei, das Lehen wird von Schnabelburg aufgesendet, und die Könige Wilhelm, Richard und Rudolf geben die Einwilligung zu Uebertragung der Vogtei an die Probstei. Die letztere erhält auch wenigstens seit 1363 in Folge königlicher Verleihung die hohe Vogtei über Rüschlikon und Rüfers (Archiv f. Schweizergesch. I, 122. 129). Walter von Eschenbach, auf dessen Großvater und Vater die Herrschaft Schnabelburg übergegangen (Kopp, Gesch. II, 1, S. 382), veräußert und verleiht dem Ritter Rüdger Manesse 1304 die Vogteien über Leute und über Gut von dem Bache zu Erdbrust außerhalb Wollishofen bis nach Zürich und vom Zürichsee bis zum Berg Albis mit Ausnahme der an Joh. Wolfleipisch verliehenen Vogtei zu Woloshoven (Urf. Neujahrsbl. d. Stadtb. von 1829). Ob auch in Horgen, wo ein Hof der Abtei sich befand, die Gerichte, die das Haus Eschenbach hier bis 1309 besaß, in der Reichsvogtei ihren Ursprung haben, bleibt zweifelhaft.

Die angeführten Vogteien vereinigten sich sämmtlich, weit aus die meisten noch im vierzehnten und Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, in der Hand der Stadt Zürich. Früher Hauptobjekt der Reichsvogtei, wurde sie nun selbst Inhaberin derselben und bestellte aus ihren Bürgern die Vögte. Einer Belehnung von Seite des Reiches bedurfte sie nicht mehr, seit sie 1365 von Karl IV das Privilegium erhalten hatte, alle im Kreise von drei Meilen um Zürich ledig werdenden Reichslehen Namens des Reiches selbst wieder zu verleihen und die Huldigung einzunehmen (Archiv, I, 123).

Die Vogteien in Boswyl, Cham und Ebikon.

Zersplitterung der Reichsvogtei finden wir auch mit Bezug auf einige ferner liegenden Besitzungen der Abtei in merkwürdiger das bisher Gesagte bestätigender Weise.

Die hohe Vogtei über den Hof der Abtei Boswyl im Aargau liegt gleich der westlichen Umgebung von Zürich 1264 in der Hand des Freien Walter von Eschenbach, wovon die Fraum. Urkde. Nr. 194 (s. auch Kopp, Geschichte II, 1, S. 381) Zeugniß gibt. Es ist zwar nicht ganz sicher, aber doch sehr wahrscheinlich, daß der Erwerb mit den Vorgängen des Jahres 1218 in Zusammenhang steht. Nach der Achtung des gleichnamigen Enkels des erwähnten Inhabers kommt Destreich in den Besitz der Vogtei. Die niedere Vogtei (das Gericht um Frevel „ane umb den Tod“) ist den Herrn von Hünenberg verliehen. Beleg hiefür, sowie für den Verkauf des Hofes an Joh. v. Hallwyl gibt die Öffnung von Boswyl von 1343 (Grimm, Weisth. V, 85); vgl. auch Kopp, Urk., S. 96. Wem die Vogtei über Cham, wo ein alter Hof der Abtei lag, in den alle im Reuſthal gelegenen Güter derselben zu zinsen hatten, ursprünglich zugestanden, liegt im Dunkeln. G. von Hünenberg erklärt 1370 (Geschichtsfr. V, 66), daß „Burg und Vorburg ze sandt Andreas mit dieser Vogtei als Zubehör sein recht Lehren von Destreich sei;“ undenkbar ist aber nicht, daß auch hier durch Vermittlung des Hauses Eschenbach die Lehenshoheit an Destreich gelangt sei. Viel klarer liegt der Zusammenhang mit der Zürcher Reichsvogtei vor bei Ebikon in der Nähe von Luzern. Aus Urkunden von 1245, 1259, 1261 und 1275 (abgedr. Geschichtsfr. II, 44. 53. 63) geht hervor, daß Heinrich von Heidegg und seine Söhne als unmittelbares Reichslehen von Kaiser Friedrich II die Vogtei (hohes und niederes Gericht) über das Dorf Ebikon und das dazu gehörige Reitholz, auf welchem das Kloster Rathausen gebaut wurde, erhalten hatten. Das Reitholz war Eigenthum der Abtei Fraumünster und Erbe der Leute von Ebikon, und höchst wahrscheinlich befanden sich auch die Sondergüter in Ebikon in demselben Verhältniß. Ein Zins wurde der Abtei entrichtet, im Uebrigen aber waren die Leute von Ebikon freie Leute und in ihrem Stande mochte der Hauptgrund liegen, warum für sie ähnlich wie für einige Gemeinden am Zürchersee eine besondere Reichsvogtei gebildet wurde. Der Ausführungen, wie sie bei Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I, 535 ff. sich findet, stimme ich daher völlig bei; nur wenn

Segesser glaubt, diese Reichsvogtei könne nicht zusammenhängen mit der Vogtei über Stadt und Gotteshaus Zürich, wie man mit Rücksicht auf die Zinsbarkeit der Güter versucht sein könnte anzunehmen, weil ja seit dem Abgang der Zähringer Bürger der Stadt Zürich an diese Vogtei gesetzt worden, so hat sich nun das Rätsel wie ich glaube ganz befriedigend gelöst. Bis 1218 war allerdings diese Vogtei inbegriffen in der Reichsvogtei Zürich; sie wurde aber bei der Zersplitterung der letztern nach dem Aussterben des Zähringischen Hauses von Kaiser Friedrich abgezweigt und kann nun sehr wohl, ohne Widerspruch mit dem behaupteten Zusammenhang mit Zürich, neben einer von Zürcher Bürgern verwalteten Reichsvogtei Zürich bestehen, da die letztere seit 1218 auf die Stadt Zürich sich beschränkt. Die sonst so auffallende und seltsame Erscheinung, daß Kaiser Friedrich für ein Dorf eine besondere Reichsvogtei als Reichslehen begründet hat, wird nun weit eher erklärbar. 1321 befindet sich diese Vogtei in der Hand Destreichs und wird mit großen und kleinen Gerichten Gotfried von Hünenberg verliehen; 1415 tritt die Stadt Luzern an Destreichs Stelle als Lehensherr.

Die Vogtei in Uri.

Für die weitere Entwicklung am wichtigsten wird die Reichsvogtei in Uri. Es kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß bis 1218 die Reichsvogtei Zürich den „pagellus Uroniæ“ mitumfaßte. Die Fraumstr. Urkunde Nr. 31 von 955 bezeugt, daß Purchardus turegiensis castri advocatus für den schwierig gewordenen Bezug des Zehntens in Uri für die Abtei offenbar kraft seiner Stellung als Vogt hülfreiche Hand leistete. Nach der Fraumstr. Urkunde Nr. 51 von 1210 trifft Berthold von Zähringen Bestimmungen auch über den Zehnten in Uri. Räumlich wurde diese Vogtei, so weit die gräfliche Gerichtsbarkeit darin lag, wohl über das ganze Thal, über die vier Meyerhöfe der Abtei hinaus ausgedehnt. Der politische Zusammenhang des ganzen Landes, der offenbar an die Vogtei sich anlehnte,

hätte sonst kaum in der Weise, wie es geschehen ist, sich bilden können, und Ausgleichungen und Abrundungen ähnlicher Art kommen auch in Zürich und dessen Umgebung vor. Es konnte die Ausdehnung um so leichter geschehen, als das Kloster Wettingen, neben dem Fraumünster der bedeutendste Grundherr des Landes, unter dem gleichen königlichen Schutze wie die Abtei und unter keiner besondern Vogtei sich befand, für die freien Grundeigenthümer aber, die ohnehin mit den Grundherrn in Markgenossenschaft standen, der Anschluß wohl leicht zu bewirken war. Wenn die Urkunde König Heinrichs von 1233 (Fr. Urkde. Nr. 80. Tschudi, Chron. I, 128) von einer servitia bringenden königlichen advocatia nur über einen Theil der Güter von Wettingen spricht, so mag die für andere wettingische Güter bestehende Ausnahme sich daraus erklären, daß die advocatia hier von der niedern Vogtei zu verstehen ist, und diese mit Bezug auf Wettingen nur für solche Güter, welche das Kloster von dem Fraumünster zu Lehen trug, mit der hohen königlichen Vogtei verbunden war (vgl. Blumer, Rechtsgesch. I, 19). Vertreter des Vogtes, wenigstens da, wo es sich nicht um das Blutgericht handelte, war der Ammann, minister, der neben den grundherrlichen Meyern die niedere Gerichtsbarkeit übte. 1218 bei Auflösung der zürcherischen Reichsvogtei wurde Uri zur besondern Vogtei, was bei der bereits zur Genüge erörterten Art des Verfahrens sich leicht begreift. Die bekannte Urkunde König Heinrichs vom 26. März 1231 (Wartmann, Archiv f. Schweizerges. XIII, 113) zeigt, daß Graf Rudolf von Habsburg bis zu diesem Jahre „possessio“ des Landes hatte und die precaria, die Reichssteuer bezog. Aus dieser possessio löst und befreit der König 1231 das Land.

Die Vergleichung mit den übrigen Vorgängen des Jahres 1218 rechtfertigt wohl genügend den Schluß, daß die Reichsvogtei über Uri dem Grafen Rudolf, wie andere Theile der Reichsvogtei den Grafen von Kyburg, den Freien von Schnabelburg, den Herrn von Heidegg, als Reichslehen ertheilt worden sei. Für Annahme einer Verpfändung (wie Wartmann l. c. S. 116 vermutet) scheint mir wenig Wahrscheinlichkeit und kein genügender Grund vorzuliegen. In dem Briefe König Heinrichs

wird die concessio (Lehensertheilung) noch vor der obligatio als Art der Entfremdung vom Reiche, die nicht mehr vorkommen soll, erwähnt. Der König macht nun diese Lehensertheilung rückgängig und zwar, wie die Ausdrücke zeigen, mit Zustimmung des Grafen Rudolf, es erfolgt eine redemptio, d. h. wohl eine durch Hingabe von Entschädigung bewirkte Auffindung des Lehens. Die Reichsvogtei wird an das Reich zurückgebracht und von dieser Zeit an ganz in derselben Weise, wie es für die Stadt Zürich schon 1218 zugestanden wurde, durch Beamte mit zeitlich beschränkter Amtsdauer verwaltet. Damit wird die Reichsunmittelbarkeit und in Folge dessen die corporative Selbständigkeit für Uri, wie es für Zürich der Fall war, erst eigentlich begründet; denn die zu Lehen ertheilte Reichsvogtei gab dem Inhaber eine bleibende erbliche Gewalt, die in wahre Landeshoheit sehr leicht übergehen konnte. Daß die Vogtei als Reichsvogtei, nicht als Kirchenvogtei bezeichnet und aufgefaßt wurde, erflärt sich nach allem früher Gesagten von selbst. 1274 bestätigte König Rudolf mit klaren sichern Worten die auf ganz solidem rechtlichen Fundamente stehende Reichsunmittelbarkeit. Welche Personen seit 1231 als Reichsvögte bestellt worden, ist — vielleicht mit Ausnahme des in der Urkunde von 1231 erwähnten Arnoldus de Aquis — unbekannt. Rudolf von Habsburg, der 1258 (Kopp, Urk. I, 10) unter der Linde zu Altorf mit Zustimmung der universitas des Thales hohe Gerichtsbarkeit ausübt, kann dieß nur in der Stellung eines Reichsvogtes gehan haben; daß er aber hiezu von dem König bestellt worden, ist unsicher und nach den damaligen Reichsverhältnissen kaum wahrscheinlich. Möglich ist gar wohl, daß der benachbarte Graf, wie schon Heusler (Schweiz. Mus. I, 215) vermutet hat, von den Thalleuten selbst oder der Aebtissin in Eranglung eines Vogtes erbeten worden, das Amt zu versehen. Auch die Stadt Zürich hat sich in solcher Weise geholfen. Der Begründung der Reichsunmittelbarkeit folgen in Uri wie in Zürich die äußern Zeichen der corporativen Selbständigkeit sehr bald nach. König Heinrich schreibt 1234 (Tschudi, I, 130) an den minister et universi homines de Urania gerade so wie König Conrad 1241 an den advocatus et universi cives

Turicenses. Der minister steht an der Spize des Landes und gehört doch mit zu den Thalleuten. Und an einer Urkunde vom 24. August 1243 (Geschichtscr. IX, 202, Traum. Urkde. Nr. 93) hängt das Siegel der universitas de Urania.

N a c h t r a g.

Ueber das Verhältniß des Vogtes von Zürich zu dem Rathen geben noch folgende bisher nicht beachtete Urkunden des zürcherischen Spitalarchives einen Aufschluß, der dem oben Gesagten zunächst zu widersprechen scheint und dafür, daß der Vogt wirklich an der Spize des Rathes gestanden, geltend gemacht werden könnte.

1277, 14. Kal. Mart., geben Hermannus nobilis de Bonstetten, advocatus Turicensis und die consules Turicenses dem Kloster Seldenu für eine Uebertragung von Gütern in obrunglatta, die von Heinricus dictus de Wil an dasselbe in Zürich in domo Jacobi Molendinarii militis in Gegenwart vieler Zeugen geschehen, Zeugniß und Urkunde.

1278 erklären ebenso Herm. nob. de Bonstetten, advocatus et consules Turicenses, daß Rudolf. dictus de Basselstorf quondam concivis Güter dem Kloster Seldenu geschenkt habe. Am Schluß steht: Nos præsentem literam sigillis nostris videlicet advocati et universitatis Turicensis communimus. Acta sunt hæc in Prætorio nostro præter principales personas præsentibus plurimis, quorum nomina sunt u. s. f.

Genauere Betrachtung dieser Urkunden zeigt aber bald, daß wir es hier nicht mit gewöhnlichen Briefen des Rathes, die sonst nur die Namen der Mitglieder desselben enthalten, zu thun haben. Es steht hier der Vogt an der Spize einer größern Versammlung, die neben den allerdings zunächst erwähnten Räthen auch viele andere Personen enthält. Man könnte an ein wirkliches Vogtding denken, dessen Schöffen die consules gewesen seien; die Ausdrucksweise und die Zusammenkunft in

einem Privathause nach der ersten Urkunde paßt aber hiezu doch nicht ganz, und es ist daher wahrscheinlicher, daß hier Versammlungen vorliegen, die in außerordentlicher Weise behufs der Ausstellung einer besonders feierlichen und durch viele Zeugen bekräftigten Urkunde veranstaltet wurden. Der Vogt als formelles Haupt der Stadt trat dabei neben dem von ihm gesonderten Rathe an die Spitze. Es dienen daher diese Urkunden nicht zur Entkräftigung, sondern eher zur Bestätigung des Gesagten.

Endlich ist noch anzuführen, daß in einer im Staatsarchiv liegenden Urkunde des Klosters Cappel vom 10. August 1321, wornach Eberhard comes de Nellenburg dem Kloster den Hof in Oberrifferschwyl und Zubehörde verkauft, unter den Zeugen: Joannes dictus ab Dorf advocatus noster in Thurego erscheint. Eberhard v. Nellenburg war ohne Zweifel schon damals (Zeugniß für das Jahr 1335 in der Urkunde von Ludwig dem Baier, Archiv f. Schweizergesch. I, 107) Reichsvogt in Zürich, und wir sehen nun, daß er einen Stellvertreter in Zürich setzte, der auch den Namen *advocatus* erhielt.

Beilage.

Notulus des Stiftes Grossmünster.

Das Original besteht aus einer 5 Fuß 9 Zoll Schweizermaß langen, 7 Zoll breiten pergamentenen Rolle, die aus drei durch zwei schmale pergamentene Streifen zusammengehefteten Stücken besteht. Beide Seiten des Pergamentes sind beschrieben; am Ende der äußern Seite jedes der drei Pergamentstücke findet sich aber noch unbeschriebener Raum, was darauf deuten mag, daß die Zusammenfügung der einzelnen Stücke erst später, nachdem dieselben bereits beinahe vollständig beschrieben waren, stattgefunden hatte. Die Rolle ist ein Diplomatar ältester Form und Gestalt und enthält von wohl 7—8 verschiedenen Schreibern herrührende Abschriften und Auszüge von Urkunden, zuweilen auch bloße Notizen, die, wie es scheint, zufällig und willkürlich ohne chronologische oder sachliche Ordnung aneinander gereiht sind, sämmtlich aber den Besitz der Kirche Grossmünster betreffen. Der Inhalt der Abschriften spricht entschieden für die Richtigkeit derselben in allen wesentlichen Theilen, mit Ausnahme indessen der Datirung, welche aus nicht leicht zu erklärenden Gründen größtentheils ungenau oder unrichtig wiedergegeben ist. Auch finden sich zahlreiche aber leicht erkennbare Schreibfehler. An der Aechtheit der zu Grunde liegenden Urkunden ist kein Grund zu zweifeln; doch ist die Einkleidung der den Anfang bildenden Beschreibung der Besitzungen des Stiftes in eine aus Karls des Großen Zeit herrührende Urkunde offenbar fingirt.¹⁾ Die Zeit der Niederschrift der einzelnen Stücke der Rolle läßt sich genau nicht wohl an-

¹⁾ Vgl. hiezu G. Wyß, Neujahrsblatt d. Stadtbibliothek in Zürich v. 1861, S. 6.

geben und wird auch verschieden sein. Die Art der Schriftzüge sowie auch der Inhalt spricht aber durchweg für die letzten Decennien des 10., vielleicht auch die ersten des 11. Jahrhunderts. Mit Ausnahme einer einzigen auf dem Anfange der äufern Seite der Rolle stehenden Urkunde, von der 7 Zeilen jetzt fast ganz erloschen sind, ist die Schrift noch gut erhalten und leicht lesbar. Für den folgenden Abdruck, der mit alleiniger Ausnahme der Auflösung der Abkürzungen das Original möglichst getreu wiedergibt, hat eine in Manuscript auf der Zürcher Stadtbibliothek vorhandene vortreffliche Abschrift, gefertigt von der geschickten Hand des verstorbenen Herrn J. R. Rordorf, gute Dienste geleistet. Ein solcher Abdruck hat bis jetzt gemangelt. In Hottingeri histor. ecclesiast. VIII sind zwar successive fast alle einzelnen Stücke der Rolle in den Text aufgenommen; die Wiedergabe ist aber sehr ungenau und ungenügend. Correkter Abdruck, aber nur einzelner Stücke findet sich in den Frau- münsterurkunden.

I.¹⁾

In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Karoli clementia christi imperatoris jussione hæc descriptio facta est . ob notitiam rerum turicinæ ecclesiæ . suique memoriam eorumque miserantium populorum . qui cum sua cupiebant licentia . ut animas a criminibus alligatas redimendo . partem per loca diversa . de propriis prædiis quesitis et inquirendis ad ipsam ecclesiam et sepulchrum traderent . ubi sancti dei martyres de ripa lindimagi fluminis quadraginta cubitis capita a decii feri tyrannis²⁾ gladio amputata usque ad sinum monticuli suis portando manibus christo propitio prædestinante requiescendis corporibus in æuum deposuerunt . quod ita uero pro dei amore et dilectione passionis germanorum ipsorum martyrum Felicis et Regulæ . deuotis et charitatiuis perfecerunt uoluntatibus. In primordio ad incre-

¹⁾ Abgedruckt Neujahrsbl. d. Stadtbibl. v. 1861, p. 12. Hoz, Urkundenbuch zur Geschichte des Grossmünsterstifts Z. und der Mark Schwamendingen, p. 2.

²⁾ st. tyranni.

mentum congregationis canicorum¹⁾. ut ibidem regulari disciplina uiuentes . die noctuque . indefiendo . sepcies in die deo laudes implendo . subsisterent. Hoc ergo confirmando. Ipse rex Imperiali²⁾ jussione præcepit dotales donationes ipsæ matri ecclesiæ sine ullius contradictione personæ . in his locis jacentes in eum . ad seruitum clericorum q. ita sicut ex suis antiquis antecessoribus fuissent constitutæ permaneant . et episcopus theodorus ipsam ecclesiam dedicando percepit. Id est Uillula juxta montem Albis Nomine Rieda³⁾ . cum familiis . et omnibus in montibus et uallibus ad illam pertinentibus . atque insuper in Hoinga⁴⁾ . duas mansas et dimidiā . et in turego segregata loca . cum uineis et piscationibus et molendinis . atque terminacionem decimationum ex curtibus terræ sallicæ ad mensam fratribus destinauit. Id est de stadihouette. De Uibichinga.⁵⁾ De Ousta.⁶⁾ De illinga.⁷⁾ De Fenichlanda.⁸⁾ De Mure.⁹⁾ De houstete.¹⁰⁾ De Meilana.¹¹⁾ De Bozuila.¹²⁾ Decimationem autem quæ ex subdita Parechia ipsæ ecclesiæ veniet . proposuit fratribus ad uestitiram esset perpetuam. Tunc vero Picho filius Ertiloni . donauit pro suo omniumque suorum parentum remedio ad alimoniam fratrum . quicquid In Suuamundinga¹³⁾ et illa marcha uisus est in montibus et uallibus habere . ad incrementum eternum. Isinpertus presbyter suam ibi prouendam redimendo dedit in Uuolasselda¹⁴⁾ 1 mansam. Comolt presbyter donauit ad ecclesiam fratribus quicquid in flobotisreine¹⁵⁾ . et illa possedit marcha. Similiter et clericus Nomine Helfrich . se in congregationem fratrum commendando . donauit fratribus quicquid ad Riutin¹⁶⁾ et illa marcha possedit. Insuper Frieso puer dominæ Perichtæ dedit fratribus omnem suam adquisitionem

¹⁾ s. canonicorum.

²⁾ imperiali.

³⁾ Albisrieden.

⁴⁾ Höngg.

⁵⁾ Wipkingen. ⁶⁾ Neugst. ⁷⁾ Illnau; der Anfangsbuchstabe von illinga ist von späterer Hand in v oder o verändert. ⁸⁾ Fällanden. ⁹⁾ Maur. ¹⁰⁾ Hofstetten, Gde. Meilen. ¹¹⁾ Meilen. ¹²⁾ Boswil, Kt. Aargau.

¹³⁾ Schwamendingen. ¹⁴⁾ Waliellen. ¹⁵⁾ Fluntern.

¹⁶⁾ Wohl die Gegend Rüti in der Gemeinde Riesbach.

quam in meilana . et illa possedit marcha. Item uero Perinhart laicus dedit ipsis fratribus . in Fenichlanda . et illa quicquid habuit marcha. In Bozuila autem unus ex illis fratribus unam dedit mansam ecclesiæ cum mancipiis. Hæc omnia uero donaue- runt cum mancipiis . ædificiis . terris . agris . pratis . pascuis . sil- uis . in montibus et uallibus . aquis . aquarumque decursibus . cultis et incultis quesitis . et inquirendis . cum ingressibus et exitibus et omnibus ad illa prædia et loca pertinentibus. Eo rationis tenore ut cum precepto præfato domni regis Karoli. præsentes . et qui futuri sint fratres sine ullius persone obsta- culo perpetualiter fruantur . et nemini sit licentia . aliquid ho- rum ex potestate fratrum abstrahere . aut in beneficium pre- stare neque ex his prædictis prædiis ipsi fratres ullum faciant coactum servicium. Actum in turego Anno imperii sui . X. ipsius Karoli imperatoris. Indictione . XIII. Anno domini deccx.¹⁾

II.²⁾

Hæc sunt Nomina presbyterorum qui in illis temporibus regum Ludouici atque imperatoris Karoli . de antiqua consti- tutione magni KAROLI . suique episcopi nomine Theodori . sub uita canonicorum . cum terminatione decimationum . a curtibus . in hac parechia eorum supra scriptorum . aliorumque in monti- bus et uallibus habitantium . hominum . sicut usque in euum dum mundus manet mos est . ibidem populis catholicæ fidei . et cri- stianitatis omni tempore . ministerium querere et habere . atque deo et sanctis martyribus Felici et germane eius Regulæ serui- endo permanerent. Atque alii post illos cum ipsis decimationi-

¹⁾ Das Datum ist ohne Zweifel fingirt. Im Jahr 810 war die indi- cito III. Dessen ungeachtet spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die An- ordnungen Karls d. Gr. in der That den ersten Anstoß zu Abfassung eines Verzeichnisses des Besitzes des Stifts gegeben und daß die dem Eintrag der Rolle ohne Zweifel zu Grunde liegende Originalaufzeichnung der Zeit Karls d. Gr. nicht ferne gestanden habe. Vgl. Neujahrsbl. d. Stadtbibl. von 1861. S. 6. 13.

²⁾ Von derselben Hand geschrieben wie I. Abgedruckt Neujahrsbl. der Stadtbibl. 1861. p. 13. Hier auch Näheres über den Bischof Theodorus.

bus et aliis possessionibus ecclesie illius consisterent semper. Primum decani nomen. Leidirah. Comolt. Hacco. Erchinhart. Hugifrid. Engilbert. Uuinipert. Helfrich. Isinpert. Lendine. Perhtilo. Liubolf. Liutfrid. Adilunch. Aliuuic. Pero. Uueringoz.

III.¹⁾

TRADITIO . UUICHARII . DIACONI . AD ALTARE SANTORUM FELICIS ET REGULAE ATQUE CONONICIS EORUM. Ego itaque Uuicharius diaconus omnibus fidelibus populis. atque proximis amicisque meis notabile a me uuolo esse . quod ad altare sanctorum martyrum FELICIS ET REGULAE et illorum canonicis fratribus nostris tradidi quicquid ex memetipso. et a parentibus adeptum visus sum habere. Id est primum. V. jugera . quæ mihi auus noster UUICHERE . ad redimendam mihi derelinquit annonam . et cum pecunia Ad Uuichrammum in loco qui dicitur Tugilin Riutin . emerat. Atque insuper illa V. jugera . quæ cum . X . solidis ad Herigardam adquisiui . his uerbis . ut si filii ejus et ENGIZONI . qui ejus maritus fuit uenerint . legimi²⁾ heredis . ipsi cum . x. solidis redimant . ad me siue ad illos quibus hæc relinquam. Et ad Riedispach³⁾ . jugera . II . cum ædificiis . in SAMILINIS riutin a me perpetratis. et mancipiis a me cum pecunia adquisitis . sine his quoque quæ ad proximos meos a parentibus et concessione mea attingunt. et sine illa proprietate quæ a patribus adquisita est . et hic non est nomine prænatata⁴⁾ . et tamen ego dum uiuo potens sum habere. Totum aliud in omnibus rebus meis a me adquisitis sit ita sicut prædictum est . sanctis martyribus nostris senioribus atque fratribus traditum . et firmatum. Ea ratione ut si ante meum obitum necessitas mihi acciderit . potestatem habeam uendendi . et proximis . siue aliis meis amicis . donandi . aut in pignus ponendi. Si autem non succumbam necessitati neque pro-

1) Von anderer Hand geschrieben als I und II.

2) s. legitimi.

3) Riesbach, Gde. Neumünster.

4) s. prænotata.

ximis neque aliis amicis meis . prædictas res meas non tradam. tunc cum omni Integritate sub potestate fratrum existant. Ita omnia cum manu UTONI . Laici . et manu aliorum amicorum meorum quos tunc eligam pro anima mea largienda . illisque fratribus partem exinde participandam . sicut tunc cum eis disponam . sine contradictione ullius personæ. Si autem loqui tunc in obitu meo non ualeam . tertiam siue quartam partem fratres habeant . et aliud totum proximis . et pauperibus largiantur . sub testimonio christi.

Insuper autem et ipsi qui non coacta seruitute . et ipsi non coacti sed liberi seruierint mihi . me propter nomen christi et omnium sanctorum poscente . ita a fratribus a proximorum meorum et omnium infidelium hominum fraude tueantur ut liberi et securi uitam illorum habeant et perducant . quia uere testificor coram deo . et filium ejus christum appello . quod scio me neque in Ruodhardo . neque in filiis ejus neque in sorore sua Liutgarda . ullam habere particulam. Et si aliquid habeant de rebus meis . siue in ædificiis . aut mancipiis . aut ulla rebus aliis sine contradictione¹⁾ meorum proximorum et aliorum omnium hominum . propter nomen christi possideant.

IV.²⁾

Ista est Traditio . Liutgardæ . Tradidit itaque tres mulieres proprias . quas cum pecunia comparauit. Tettun . nomine . et meginzun . et filiam ejus Azilun . si necessitas non fuisset . ei singulis annis ad altare sanctorum censem idest IIII denarios post obitum suum soluant . et hoc fecit cum manu aduocati sui trutmanni . coram omni populo in ecclesia sanctorum congregato. III NON . IAN . die dominico . ut ipsos census pro animæ suæ habeant canonici . redemptione . perpetualiter possidendum . et ipsam Tettam . ad Tiopertum comparauit.

1) sc. contradictione.

2) Dieser Auszug aus einer Traditionssurfunde ist wieder von anderer Hand auf den Anfang des zweiten Pergamentstreifens hingeschrieben und zwar erst nach dem 5. Stück auf den über diesem leer gebliebenen Raum.

V.¹⁾DE SAMILINIS RIUTIN.²⁾

Nos ergo fratres qui domino in turegensis antiqua ecclesia famulando consistimus. tota mente cunctis fidelibus notum esse desideramus. quod antecessores nostros. Alolf. Thiedilant decanus. Uuoluirah. et Andreas cum aliis fratribus prædium quesierunt In Samilinis Riutin et illa marcha. quod Liuzo. et frater ejus Uuicco. qui de sua matre nomine Hita proprii serui ad monasterium monialium esse dinoscuntur. cum iniquo possiderunt censu. Quem censum pater eorum Samilin. proprius seruus ipsius antiquæ ecclesiae. et canonicorum. de fridigarda. sua matre. exinde hoc prædium auferendo. et filiis suis prædictis adpræhendo. et confirmando. ad monasterium monialium occulte soluebat. Uenerunt Igitur. et conduxerunt testimonium ex familiis turicinis. in ciuitate turegia in legitimo Kerharti concilio. aduocati. quod hoc prædium ex prædicto seruo ecclesiæ illorum magis esse debuisse. quam ipsi cum iniquo possiderent censu. Tunc ab istis judicatum est. quod illis reddi debere. Landolt. Perihger. Libo. Amilbert Adilhelm. et ab aliis de fisco. De monte Thiethart. Uuinimund. Sigmunt. Uto. Cundilo. Kaginhart. et ab aliis ex familia. Tunc cundilo minister magisterque eorum rogabat ut inducias haberent. usque dum ipsos iu potestate seniorum illorum collocaret. Postmodum uero ipse Uuicco. Utoni laici. et hoc dedit et uestiuit. Qua propter ergo. tunc demum inde se uocifero uenerunt fratres. in legitimum concilium Liutoni comitis. et aduocati. et professi sunt in eos qui de fisco et de monte hoc uiderunt et audierunt. tunc de comite banniti sunt. in fidem suam. et juramentum ut ita sicuti hoc uerissime scirent narrassent. tunc omnes dicebant hoc uerum esse. Ipsa hora cum interrogatione comitis. judicatum est. a Peringerio comite.³⁾ Adilboldo. Libone. Helmiricho. Coz-

¹⁾ Von anderer Hand als die früheren Stücke, schöner und correciter geschrieben. Abgedr. Fraum. Urk. n. 28.

²⁾ Nach Urk. III in Riesbach gelegen.

³⁾ Graf des Thurgau. S. Neugart C. D. n. 723. 730. 735.

perto . Pericgero . Atone . Hericho . Utone . et de fisco et monte cunctis ibidem sedentibus quod justa lege illis debuisset reddi. Tunc comes cum manibus monialium . Abinzun . Amitun . Azilun. Trutilun in præsentia. Liuzoni . et filiorum ejus et fratribus ejus. et Eckiharti . nihil contradicentibus reddidit fratribus talem proprietatem . qualem Samilin . in Riutin marcha . et ipso loco . ex suo patre et ipsius acquisitione uisus fuisse possidere. Et statim sine mora (coacti¹⁾) et absque indutias reddebant in meilana proprietatem quam comilin et mater ejus Rihsind . prouendam illis redimendo tradiderunt. Tunc datis his nunciis a comite Hericho . Utone . item Hericho . ad ipsum locum Riutin. uenientes uestituram ab illis cum manu aduocati sui Kisoni. acceperunt. Isti sunt susceptores . Uuichere . Sigere . Engilman. Uuaninc . Uto . Meginhart . Engilger . Eppo . Azilin. Uuolfhart archipresbiter. Engizo Isti sunt autem qui affuerunt et uiderunt . Herich . Theginzilin thelonarius . Haicho . Trutman . filius Ezzoni . Cozpert . et frater ejus Penno . Liutfrid . item Liutfrid. Uuolfpero . Uolferim . Azilin . Ezo . item Ezo . Reginzo . Azilin et filius ejus Hito . et frater ejus Reginzilin . Humpert , Razilin. Amilo . Ottire . Heizilin . Item Heizilin . Alfrid . Eckilin . Alfrid. Hezilin . Ingizo Atilo . Atin . Sigihart . filius Liuzoni . et frater ejus Eckihart. Isti possessores erant in eadem hora . serui sanctorum ibidem relictii . Perolt . et Uuouilin . Actum VIII kal. MAI. Anno . XI . regnante rege Ottone . sub duce Liutoluo filio suo.²⁾

VI.

DE CONTENTIONE RUBONI.³⁾

Nos ergo fratres turegensis antiquæ ecclesiæ famulantes. cunctis innotamus fidelibus populis . quod in publico mallo. Liu-

¹⁾ Mit anderer Linie über der Zeile geschrieben.

²⁾ Da Liutolf erst Ende 948 oder Anfang 949 Herzog wurde, daß eilste Regierungsjahr König Otto's aber 947 ist, muß hier ein Irrthum sich finden. Liutolf war Herzog bis 17. Dec. 954 und ist hiernach die Urkunde in die Zeit von 949 bis 954 zu setzen. (Für Bestimmung der Daten hier und später hat mir mein Bruder, Prof. G. v. Wyß, hülfreiche Hand geleistet).

³⁾ Von derselben Hand geschrieben wie V, ebenso VII.

toni comitis in ciuitate turicina . Rubo filius Lantfridi . a suo
auo Megindo . uoluit a nobis portionem proprii querere . in
hoinga marcha quod ipse suus auus . adhuc noster minister et
antiquorum patrum manens . cum seruis ecclesiæ de curte . et
liberis . runcauit. Nobis autem illi contradicentibus hoc noluisse
patiari . quia multa tempora in uestitura ecclesiæ fuit . et nus-
quam in suam neque sui patris uenit . complacuit sibi consilian-
tibus ex utraque parte nostris amicis . ut propter sanctorum
amorem Felicis et Regule et nostrum . adquisitionem dereliquis-
set et pacationem nobiscum fecisset quod ita et fecit cum ma-
nibus trium suorum filiorum. Herichi . Meginhardi . et equiuo-
qui sui Ea ratione ut si ullam habuissent . ad ipsum prædium
loqueland . penitus ab illis . illorumque posteris . perpetualiter ab-
scisa maneret . stipulatione subnixa. Actum ipso die supra sc-
ripti concilii coram ipsis testibus. VIII Kl. MAI . Anno XI ipso
rege Ottone regnante et duce Liutolfo.¹⁾

VII.

DE CONTENTIONE ADILHELMI.

Notitia contentionis inter turicinos clericos . et Adilhelnum
de proprietate quam quesiuit ab illis in hoinga marcha . de
Meginhardo Auo suo . et Anzone suo patre . et ipsi clerici contra
illum cum juramento hanc confortauerunt. Ita in altare et capsæ
sanctorum felicis et Regule sicut in publico mallo Kerharti aduo-
cati legitime populi judicauerunt. Isti sunt conjuratores tres.
Heidirich . Ortire . Liubinzo . serui sanctorum et ministri fratrum.
Isti autem sunt testes et auditores juramenti . Primum Kerhart
aduocatus . Azzo niger . Liutram . Erich . Uto . Engizo . Item
Engizo . Theginhart . Theginzilin . Sigimunt . Reginbold . Azilin.
Kiso . Oppo . Opilin . Aliuinc . Reginzo . Uuerdo . Adilpert . Atilo.
Heizilin . Alfrid . Ruopilin . Hezilin . Atin . Engizo . Herich . Hæc
sunt autem nomina liberorum hominum qui in tempore ipsius
Meginhardi præfati ministris . a curte clericorum contra alios
liberos . homines apprehendentes de uiridi silua runcauerunt . ad

1) S. n. V. und das daselbst Ann. 2) Gesagte.

honorem ecclesiæ sanctorum felicis . et regule ubi ipsi canonici deo uidentur famulari . Primum Uuerdolf . Feginolf . Herne . Etilo· Frittire . Kisilpert . Folhger . Uualdger . Zubilin . Uuodilgis . Ratzo· Heripert . Nomina propriorum seruorum ecclesiæ . Albirich . Rato· Isti uero fecerunt exinde ad curtem seruitum usque dum postmodum Anizo filius meginhardi cum iniqua potestate ab ecclesiæ potestate uoluit abstrahere . sibimetipso . et fratri suo . Lanfrido . et clerici antiqui , Liubolf et Heidirich . in concilio Azi· lini aduocati de Riete requisierunt .

VIII.

DE CONCABITIONE FAMILIARUM DE DUCE HERIMANNO FACTA.¹⁾

Hanc etiam descriptionem jussit dominus Herimannus fieri. ob jurgationem scindendam perpetualique coadunatione ex familiis clericorum quæ ex conjugio in potestatem monialium deuenierunt . et ab illarum parte in jus clericorum uenerunt ex utraque parte enumerando equali modo coequentur . ut ultra inter illos cum amicitia . persisterent cum ambitione manu sua facta. minimeque propter rixam inter se nubent . Primum numerantur quæ ex parte clericorum fuerunt iu Rumilanc . Primum Uuibilina filia Ruodperti qui fuit cellenarius et servus clericorum in Suamundinga . et filii ejus . Burchart . Comilin . Hizilin . et Hizila.

Item filia Mannilini serui clericorum ex ipso loco nomine Liubsind et filii ejus his nominibus Hiltirat . Uuolfiram . Adilmar . et sorores eorum Liuza . et Ratsind. Item filia Uuolfinis. Uuoffila . et filius ejus Suabilin.

In Feniclanda . Fridiburc soror Zubilini de Flobotisreine. serui clericorum . et Hackilini et filii ejus Herich . Cunzilin . Heizilin . et Hita . Item Meginhart . et filii ejus . II . et duæ filiæ . et frater ejus Reginbold . et filii ejus . quorum mater fuit ancilla clericorum nomine Isinrat.

1) Die Ueberschrift, auf dem Ende des zweiten Pergamentstreifens befindlich, ist von derselben Hand wie n. 7, die Urkunde selbst auf dem dritten Streifen geschrieben zeigt dagegen eine andere Hand. Abgedr. Fraum. Urf. n. 25.

In Mure sunt filii Azzun ancillæ clericorum sororis Pezilini. et adilgeri.

In flobotisreine. filii Aziloni quos genuit. ex Liba. filia Kerboldi. filii Hiltbrandi. seruorum de suamundinga.

In turego Engiza. uxor Cozerti calui. et filii ejus. V. ipsa fuit filia. Uuazoni. et Engilburge

De Rieda soror Liubinzoni. Cuozila. et filii ejus. III. quæ post ambitionem nupsit sine licencia. in potestatem monialium.

Insuper sunt cambiati filii Regingeri quos genuit. ex muliere Azila.

E contra uero habent in potestate ejus tantum clerici. De Natione mulieris Nomine Uuasa. filii Uuilliharti. Id est Abila. et filii ejus II. Liuzilinum. et Pezilinum Atque Engizun. et filii ejus tres filios. et tres filiae. Filii Ecgihardi. fratris Uuilliharti. Alfredum. Eckilinum. Atilin. Uuillizonem. et Lanzilini præfati Uuilliharti fratris flie. IIII.

Filiæ autem due Predictæ Engizun. que fuit Uuilliharti filia. sunt nunc sine licentia clericorum in potestate domine Reginlide. hic in turego. nomine hitila. et fridigart.

Hanc ergo uestitaram fecit ipse dux alamannorum in scena turicinæ ciuitatis cum licentia et petitione monialium et clericorum. cum uno seruo monialium. Nomine Lendilo clericis et cum alio seruo clericorum monialibus. nomine meghinhart. corum cunctis et multis ibidem cum illo manentibus.

Jpso die uero ipse dux Herimannus ex petitione Reginlinde. et clericorum. questionem scindendo. concambiauit. quæ ex familia suæ curtis in turego in potestate fratrum erant. dedit ipse dux Reginzonem et uestiuit. et e contra dederunt ipsi. Heratin. et fratris sui Jungilini. Tres filios. Ratmannum. et Coldilinum. Azilinum. contra Engizonem. et fratrem et sororem. I. et filii cozharti. contra Ruopilinum et sororem ejus. Uxorem copilini calui Nomine Engiza. sine filio suo Zuzone. cum filiabus ejus. III. Contra filiam Uuilliharti. Nomine Engilburc. cum tribus filiis et tribus filiabus. ex his duæ sunt in potestatem domine conjugatæ. Pro his duabus habent Liuzilinum et Pezilinum. filios Abilun. sororis ipse engilburgæ.

hec facta sunt in præfata scena. In præsentia quorum hic subnotantur nomina. Domina Reginlinda. Burchart comes. Tuto. Hiltalin. Kerhart aduocatus. Huozo. Preposita cotisthiu . cum suis familiis . Uto . Cundilo . et Landolt . et familia . ducis . Uuolfpert . et Uuodilmar . Ortire . Harpert cum fratribus et familiis fratrum. VIII Kl. JUN. Anno x . regnante Rege heinrico.¹⁾

IX.²⁾

DE ANALOIA³⁾. ID EST DE GENERE . IIII . FRATRUM SERUORUM CLERICORUM.

Isti autem tres fratres fuerunt his Nominibus . Uuoluine . Irinbold . Herrath . qui in frequenti . et fammiliari seruitio erant . canonicorum . qui habebant duas sorores Cuollindam et Fridigartam. Filii autem Uuoluinis prædicti isti erant . Uuofflin . Nizzo. Onsind . filii autem Onsinde . Heidirich et Azila. Filia autem Irinboldi . fuit Uuoffla . mater Uuaningi . presbiteri . et sororum . Thruze et Rihze. Filia Herrati . Tuzila . que fuit mater Herrati . et iunkilini. Filii . autem Cuollindæ Perorlt minister et pater Regingeri . Irinboldi . et sororis eorum Zeizelun. Soror Perorldi . Hiltigund mater Coldilini . et fratis ejus Uuouilini.

Filii autem Fridigartæ Samilin qui dicitur sigihart . Eckihart . Irinbold. Ipsam Fridigartam . desponsauit sigihart filius Uuichrammi . frater Tuotun . et uuettun . Thiezun . et Engilsinde . ad clericos . et ad præfatos fratres suos . cum tali proprietate sicut ei pater suus In Riutin . et illa marcha quesitam et inquirendam reliquit . Cum licencia . Uuillehарii . aduocati regis Karoli . In præsentia suorum . amicorum . Liemuot . Nordilo . Herich . Uuichere Cuotilin . Fardman . Atelo . Ozilin et duxit in ipsam proprietatem et peperit ibidem prædictos filios . ibique usque dum uuiuebat manebat. Postmodum uero , ecclesiam . et clericos fugiendo Ipse Sigehart ipsum proprium tra-

1) 25. Mai 928.

2) Dieselbe Schrift wie in n. 8. Abgedr. Fraum. Urk. n. 20b.

3) s. genealogia.

didit pro uno solido. Ad monasterium monialium . et Ipse Samilin clam postea ipsum censum sigulis annis . soluebat usque- dum Hedirich cum aliis . prohibebat fratribus . et ipsum cum licentia . et judicio . aduocati . ad proprium seruum cum ipso prædio tenebant . ex ipsa ancilla Fridigarta . et propter in- justum quem illuc soluebat . censum et usque dum uiuebat in eorum seruitio manebat.

X.¹⁾

NOTITIA DE SERUIS ET ANCILLIS IN HOINGA. Isti uoluerunt se injuste ad censores trahere quos fratres in concilio Aduocati requisierunt Kerhardi cum Utonis adiutorio . et alio- rum testium. Primum Rato . fuit seruus sanctorum ex suo patre. Zirkilino . cum tribus sororibus . Reginuuar . Heilbure . Engiza . Exinde . est . Cozbold. De Hilburga sua matre . cum tribus sororibus.

Idem Hiltrud . Azela . Engilsind . Filiæ Cozboldi . duæ. Filius Hiltrude . Uuillizin . et soror ejus Hunlind. Duo filii . Azilun . Ruodine . et Uuilhere. Isti habemus quesiti. De an- cilla . quæ dicitur Engiza . duo homines. Ezo . Thanchrat . cum tribus sororibus . Egina . Engiza . Reginza . Filii Ratoni . Hizilin . Rato . Hiltiger . Chnetilin . et sorores eorum . Megin- rat . Heilsind . Azila . Heilsindam filiam Albirici . cum filiis quinque Cundhart . Sicco . Cunzilin . Arnolf . et sororem eorum Irmgardam . Filii Albirici . Albirich . Andirich . Nandger . Lan- zilin . Filii Feginolui . Hizilin . Erchinger . Amiza . Heilolf . et frater ejus Engilbold . et Uuolpertum.

XI.²⁾

Hæc est notitia . . . contention . . . Isti a seruitute canon- corum seruiencium deo et sanctis Martyribus Felici et Regulæ

¹⁾ Von derselben Hand wie n. 9 auf das Ende der innern Seite der Rolle geschrieben.

²⁾ Dieses Stück, wieder von anderer Hand herührend, bildet den An- fang der äußern Seite der Rolle. Die ersten 7 Zeilen, jetzt fast ganz unles- bar geworden, sind in der bei noch besserem Zustand der Rolle gemachten Norbertischen Abschrift erhalten.

germane sue abstinere uoluerunt. tunc ob id quia jam ante longa tempora et jam a preteritis seculis prefate prædictorum fratrum seruituti debuissent. Inuentum est in legitimo concilio senioris Burchardi comitis dato ab ipso illis fratribus aduocato nomine Manigold ad perpetualem seruitutem prædictorum fratrum confortarentur tunc uero interrogati a comite nulla responsione obfuit quisquam hoc falsum fieri esse. Tunc etiam certis nominibus in præsentia illorum jussit eos aduocari. Hæc sunt nomina illorum Richbold et soror ejus Suaplind et alia ejus soror nomine Blidrud et filii ejus . Ripilin . et Ruopilin et Suapa . et soror ejus Hiltimuot . et filii ejus his nominibus . Engilbold . Rubo . et sorores illorum . Suaplind . Engiza. Isti sunt testes . Burchardus comes . Manigolt . Focho. . Erich . minister . Uto . Erich . Item Eric . Theginzo . Ruozilin . Trutman . Ortire . Liu- binzo . Engilbold . Hezilin . Azilin . et alii multi.

Tunc etiam cum inuentione principum regali banno præcepit ut sine ulla contradictione eorum fratrum subditi fuissent seruituti.

XII.¹⁾

Isti sunt censores quos Kaginhardus pro animæ suæ remedio , ad altare sanctorum martyrum Felicis et Regulæ tradidit . ut singulis annis censem ad festiuitatem martyrii sui soluerent . et aliunde nisi ad alimentum canonicorum non donetur. Primum . Manihilt . denarios IIII . et filius ejus . Kezo den . IIII . et filia ejus Engilmuot den . IIII.

XIII.²⁾

Isti sunt censores quos Uto presbyter pro animæ suæ remedio ad altare sanctorum martyrum . Felicis . et Regule . tradidit . ut singulis annis . ad missam illorum censem solverent . scilicet non aliunde sed ad uictulia fratrum ipsius . altaris . Herilind . denarios IIII . filius ejus Sicco . den . IIII filia . ejus Otrat . den . IIII . Paldsind . den . IIII . et filius ejus Keruuic IIII . Mu-

1) Von derselben Hand wie n. XI.

2) Ebenfalls von der gleichen Hand wie XI und XII.

niza d. III. et filia ejus Suonbuc d. III. Kezila den. III. Uto den. III. Coma den. III. Penzilin. filius Herilinde. d. III. Perichthrat. Heildrud utraque d. III. et filii prædictorum similiiter perpetualiter faciant.

De Tagiperto presbytero Sconbirc d. I. et frater ejus Thieto. d. I. soror ejus. Uoza. d. I. Otger d. I. fratribus ad censum. De Engilboldo presbytero. censores fratribus Snelhart d. III. et soror ejus Aziuuip d. III, ad seruitium fratrum. De Hiltigero presbytero fratribus Uozin. d. III. fratribus.

De Uuofflino pro anima sua filius Thiepilini serui sui. Sickilin. fratribus d. III.

XIV.¹⁾

HÆC EST ERGO NOTITIA DE CONTINTENTIONE QUE FUIT PROPTER DECIMATIONES. quæ pertinent ad ecclesiam sancti PETRI. et ad ecclesiam sanctorum martyrum FELICIS. ET germanæ ejus sanctæ REGULÆ.

Placuit ergo prepositæ nomine Cotistiu. cunctæ congregatiōni clericorum et monialium in TUREGO. deo servientium. principibusque utrisque Parechiæ. ad destruendam ipsam contentionem. ut cum licencia. ipsarum Parechiarum. Chuonrati episcopi. atque ejus jussione. coram suo misso Uuolhardo nomine archique ejus presbytero. cum juramento ipsas decimationes. Ipsarum ecclesiarum uera pacatione separentur. Tunc uero elegerunt. VII. de ecclesia. sanctorum martyrum. qui iusjurandum fecissent. ut sicut ab antiqua terminatio. et a ueris præcedentibus patribus audissent. ita cum amicitia et sine iniurie. illam decimationum indicassent separationem. Hæc sunt nomina iusjuratorum. in reliquiis sancti petri. apostoli aliorumque plurimorum sanctorum. Primum. Caginhart. Eckihart. Ruodger. Reginzo. Liufrid. Hunpert. Meginhart. cum aliis confitentibus. Isti uero uero conjurauerunt. quod decimatio. quæ de VII. mansis quæ Nerdilo. et Uuichere. et Lantfrid. in befcium habebant. et de illa hoba. quam. Rumolt habebat. et de proprietate. mirabilis Razoni et de agro quem Herich

¹⁾ Von anderer Hand am Ende des ersten Stückes der Rolle (Außenseite) geschrieben. Abgedr. Fraum. Urk. n. 27.

juxta Stamfebach habuisset . et de Leimbach . singulis annis dimidia pars decimationis . ad ecclesiam sancti Petri . ab antiquitate separata esset. Ab ipsis autem curtibus quæ site sunt in locis monialium nominatis . cuncta decimatio. Ad ecclesiam martyrum felicis et Regule . ad alimoniam et uestituram . canonice . et ecclesiam tegendum . episcopumque accipiendum . omnibusque ad illam ecclesiam pertinentibus et decimationem redditibus ministerium christianitatis porrigendum . uerissime pertinerent. Id est de curte senioratus . In loco Ousta . In Bozuila . In Leimbach . dimidia pars . In Rieda . tota . De curte Uuibichinge . et aliis ibidem habitantibus . De Samilinis Riutin . De Orlinchoua . De Suamundinga . De Utin Riutin . clerici . et laici . De Uuitinchoua . sine illa parte quæ pertinet . Ad Duobilindorf . De Truhtilhusa . De curte Fenichlanda . et ibidem de hobariis monialium . De curte In Mure . De Egimuotinga et Pinizze super alterum annum . De curte Houistete . In Thichunouua . de duabus hobariis De Zumminga . tota . In Uualtilinchoua . de una hoba . et de thiethardo . una pars . De Cozzinchoua . De Ittinsne . De Uuitalinchoua . De duabus Collinchouin . De Hirslanda . De ambobis Hottinga . De Flobotisreine . De curte . et hobariis monialium In TUREGO . et de propriis . liberorum hominum . et de septis piscinis fluentis laci per turegum . duos . pisces . ad ecclesiam sanctorum . tercius ad sanctum petrum. De Sagenis autem et aliis retibus specialiter . ad altare sanctorum. Tunc uero ex parte ecclesie sancti petri . alii . VII . conjurauerunt. Uuolpert . Hato . Ruodger . niger . Folchirat . Azilin . Adilman . Ozzilin. In ipsis præfatis reliquiis sanctorum . ita uerum esse sicut priores conjurauerunt . et se per totum uerius non nouisse.

Actum in porticu sancti petri . coram Uuolhardo archipresbytero . et aliis cunctis parechianis . Herich . Uto . Item Herich . Sigimunt . Item Sigimunt . Thietirich . Hunpert . Thiethart . Smido . Azilin . et aliis plurimis . de monte . et fisco. Ego Reginbold . scripsi In die martis . VI . Kal. MAI . Anno . X . regnante Ottono rege . sub duce Hermanno . et comite Liutone.¹⁾

1) Entweder Dienstag 24. Febr. 946, indem angenommen wird, Mai sei statt Martii verschrieben (s. Fraum. Urk. n. 27), oder Dienstag 26. April

XV.¹⁾

Hæc est NOTITIA . CONCAMBII . DE DUABUS . ANCILLIS .
UNA SANCTORUM . FELICIS . ET REGULAE . ET ALIA .
SANCTI GALLI .

Notum sit omnibus . præsentibus scilicet et futuris fidelibus populis . quod fratribus TUregensis ecclesiæ . et mihi indigno famulo . et abbato sancti galli ENGILBERTO cum licencia . aliorum nostrorum monachorum complacuit . ut inter nos duas ancillas concambiauimus . quod ita et fecissemus. Dederunt namque ipsi fratres. Liutinc decanus et Puozirich . et Uuoluirath . cum manu Kerhardi aduocati sanctorum martyrum . felicis . et regulæ . unam ancillam nomine . Engizam . et e contra donaue- runt illis cum nostra licencia . noster præpositus salomon cum manu aduocati nostri Amilungi . sancti galli ancillam Nomine. Richaratam . et ipsæ nondum filios habuerunt . Ea scilicet ratione concambiauimus . ut si ex ipsis filii fuissent procreati uel . nati . in eodem concambitu . ad utramque ecclesiam . et sancti galli . et præfatorum sanctorum martyrum . sine contradictione ullius personæ perenniter persisterent.

Actum in loco Hoinga . coram præsentia quorum hic subnotantur nomina. Signum ego Solomon . et Liutinc . Puozirich . et Uuoluirat . qui hanc memoriam concambii fieri . et firmare jussimus. Signa aliorum testium . Amilunc aduocatus Adilpern aduocatus . Thiedolt . Libo Rato Hezo . Uualzilin . Ratcoz . Azi- lin . Uto . minister . Thietpert . Liupo . Richilin senex Albirich . Freido . Engilbold . Ortire . Reginlo . Alfrid.

Ego itaque Liutinges presbyter scripsi . et subscrispsi Notau Diem martis . vi . Kal. MAI . Anno x . Regnante gloriosissimo rege Heinrico . sub duce Burchardo . et comite Liutone . Anno incarnationis domini . DCCCC . xxi.²⁾ et cum licentia . Kerhardi . aduocati . feliciter amen.

942 oder 948, falls die Zahl X des Regierungsjahres von König Otto als verſchrieben für VI oder XII gilt.

¹⁾ Anfang des zweiten Stükcs der Rolle (Außenseite). Die Schrift ist von der früheren verschieden. Abgebr. Neugart C. D. n. 713 nach Hottinger.

²⁾ Dies martis VI kal. Maii zusammengehalten mit der Regierungszeit König Heinrichs (919—936), Herzog Burkards (920—926), des Abtes Engil-

XVI.¹⁾

Hæc est uero Notitia de censoribus quos utique minister Herich . cum licentia . Burchardi comitis . pro animæ suæ remedio . ad altare sanctorum martyrum . felicis . et Regulæ et ad seruitium ipsius ecclesiæ canicorum fratrum tradidit . ut singulis annis In festiuitate sanctorum censem id est . IIII denarios persoluant . et ad alium seruitium a nemine cohartantur. Id est Kerbold . den. IIII . et filius ejus. Muozilin den. IIII . Heizila. den. IIII . et filius. Engilbirgæ . nomine Trutman . den. IIII.

Item eisdem uerbis pro anima sua . Reginbold . albus suam ancillam nomine Thielindam et filiam ejus Manihildam . tradidit ad altare sanctorum . et canonice ut singulis . annis . in festiuitate illorum censem . id est alterutra . IIII . den. persoluant.

Item Uuilligart eisdem uerbis . pro anima sua . ad altare sanctorum et canonice suum proprium seruum . nomine Reginzilinum dedit . ut singulis annis censem idest IIII den. persoluat In sollennitate eorum similiter et filia ejus. Uuiba . den. IIII persoluat . et filii ejus . similiter cristian et mater ejus Niza . Liu- bilin . Meginza.

Similiter Uuicharius presbyter pro animæ suæ et auunculi sui. Eckihardi remedio . seruum quem ipse ei relinquunt nomine Meginuuardum tradidit . ad altare sanctorum . ut post illius obitum singulis annis censem id est IIII den. in qualicunque causa possit . in festiuitate eorum canonice persoluat . et liber permaneat . et securus quo uellet perget. Atque²⁾ insuper sciant omnes in sancta ecclesia fideles deo quod ego ipse Uuicherius presbyter indignus loca secus litus Lindimagi fluminis sita . quæ quidem Uuicherius pater Ecgihardi . auunculi nostri cum licencia senioris sui imperatoris Karoli . ad capellatum suum nomine Perichtilonem cum pecunia conquesiuit. Id est cum tribus libris probati argenti . et filio suo Ecgihardo . reliquit et me ab

bert (924—933) führt auf Dienstag den 26. April 925, wie dieß auch Neugart angenommen hat. Bei dieser Annahme ist aber annus X regn. Heinrico irrig statt annus VII und auch das Jahr nach Christi Geburt unrichtig angegeben.

1) Von derselben Hand wie XV.

2) Von hier bis zum Schluß Schrift anderer Hand.

ipsis hereditauit . pro retributione et redemptione animarum suarum et meam penitus sicut a me possesse sunt cum manu aduocati mei probati . nomine Ruozilini ad capsam et altare sanctorum martyrum felicis et Regulæ In presentia omnium in ecclesia congregatorum populorum . in altera dominica die . post octaua natalis domini . illa loca tradidi atque transfundi . ut sine contradictione post obitum meum ullius proximorum meorum personæ . ad alimentum ipsius altaris seruientium fratrum usque in euum permaneant . et ipse decanus fratrum nomine Ebirhardus cum manu Aduocati probati sui Hiltirati in ipsis accepit uerbis . Anno . x . regnante Inclito imperatore Ottone . sub duce Ottone . et aduocato Arnolto Anno domini DCCCC . XL . VIII . amen. Ista traditio facta est . sicut supra scriptum est . in die dominica . id est In IIII NON . IAN.¹⁾

XVII.²⁾

Hæc est enim Notitia de concilio Cotifridi comitis in ciuitate Turicina publice et legitime facto. Ubi ergo canonici fratres coram ipso comite et populo illuc congregato . talem proprietatem ad Coldbrigam quesierunt qualem Engilbold . filius Herichi in uilla quæ dicitur Feniclanda³⁾ . et in ipsa marcha potestatiue uisus est habere et sine ulla contradictione possidere. Quam etiam hereditatem ob gratiam dei . et redemptionem suæ animæ parentumque suorum . ad ecclesiam . quæ ad honorem sanctorum martyrum . Felicis . et germane ejus Regulæ constructæ . ubi XL cubitis abscisa capita suis manibus portauerunt . et ad ipsum altare ubi canonici deo uidentur seruire cum omni Inte-

¹⁾ Otto war Herzog von Slemannien 973 - 982; in dieser Zeit fällt dies dominic. IV Non. Januar. auf den 2. Januar 976 oder 981. 976 ist annus imperii Ottonis (II) IX und ist dem angegebenen annus X somit nahe stehend, deshalb auch 981 wohl vorzuziehen. Die Jahreszahl 949 ist jedenfalls irrig oder verschrieben.

²⁾ Geschrieben auf dem Anfange des dritten Stückes der Rolle von der selben Hand wie n. 15 u. 16, nach größerem auf dem Ende des zweiten Stückes befindlichem leerem Raum. — Abgebr. Neugart C. D. n. 747. 749 nach Hottinger.

³⁾ Fällanden.

gritate donauit atque uestiuit. Id est cum mancipiis ædificiis . agris . pratis . pascuis . siluis et omnibus appendiciis ad ipsam hereditatem pertinentibus. Ea scilicet ratione . ut ipse hec omnia usque dum uiuisset sub usu fructuario habuisset. Post suum discessum autem habuisset Heiza conjunx ejus et post illam habuisset Uto clericus . filius sororis suæ Perinuige . et post illorum trium obitum . Canonici ad alimentum suum cuncta prædicta habuissent perpetualiter possidenda. Quapropter ergo iu ipso præfato concilio duo habuerunt testimonia . ad testificandum ecclæ et fratribus unum in principibus de fisco paratum . alterum de familia sanctorum, De fisco uero . fuerunt isti . his nominibus . et adhuc sunt . Rodfrid . Richpert . Cundpert . Uitilo . Yrminger . Uuestirman . Adilhelm . Amilpert.

De monte Sigimunt . Raffolt . Heidine et alii confitentes plurimi.

De familia autem sanctorum conjurato Juramento sunt isti . electi . Uuiso . Liutfrid . uetus . Herich albus . Theginzilin . Cozpert . Ortire . Liubinzo . Item Ezo . Liuzilin . Herich . Liubilin.

Hanc descriptionem Nominum . jussit ipse comes scribi . donec In presentia nostri senioris . Burchardi ducis consummaretur.

Et propter hoc distulerunt justum judicare judicium quia Albirich . et Eckihart cum iniquo munere idest XV solidis nostros testes de monte . a nobis per malum ingenium auerterunt . qui prius nobis cum firmitate facta . rectos testes fuisse promiserunt . Id est Uuichart . Thiethart . Racholf . Fridiger . Ymmo . Palzilin . Ruopilin . Hanolt . Uuilhelm . Sigilin . Ratfrid . Item Thiethart.

Factum est autem hoc concilium comitis . post septuagesima . in ipsa proxima . feria III . XI kal. MART¹⁾ . et quibusdam ibidem præsentibus legem scientibus displicuit . propter

1) Die Tagesangabe paßt für die Zeit der Regierung des Herzogs Burchart (955—973) auf den 20. Febr. 956 oder 19. Febr. 962 oder 19. Febr. 973. Für die letztere Annahme (19. Febr. 973) sprechen die Fraum. Urk. n. 32 und 33, die 963 den aduocatus Utonus, 964 den comes Purchardus als Richter in Zürich zeigen, sowie auch der Schluß der Urkunde.

eclesiam sanctorum. Ita factum esse . et hoc sine uoluntate comitis remansit. Nec non et ibi in fratribus adjutorio . Landirich . Perichger . Francho . Thieterich præsentes fuerunt. His uero omnibus . ita peractis . tunc denuo senior noster dux Burchardus . jussit . Manigoldo potestatiuo nuncio . et nigro Cozperto Landirico . Uinperto . Thietiricho ut ob omnipotentis dei gratiam . et suam in legitimum uenirent concilium prædicti comitis Cotifridi . in turego positum . et ita ibi sicut ipse debuisset uerissimam exinde perpetrassent sententiam. Tunc utique cunctis in turicina ciuitate . in publico mallo præsidis manentibus et ipsis nunciis ducis judicantibus complacuit . ut septem fidissimos . et uerissimos . de familia . conjurassent . in præsentia . præfatæ Coldbirgæ . et coram filios . et amicos ejus . ut de ipsa proprietate . quam Engilbold . in Fenichlanda . pro suæ animæ et parentum suorum remedio . post suum obitum . et conjugis suæ Heil-drudæ et nepotis sui Utoni clerici . manu potestatiua . ad altare sanctorum martyrum felicis et Regule tradidit . cum mancipiis edificiis . agris . pratis . pascuis . siluis . aquis . piscationibus . et omnibus ad ipsam proprietatem pertinentibus atque uestiuit . ita dicerent . sicut ipsi ex uisu uerum esse scirent . Tunc isti . VII . conjurauerunt. In signo sancte crucis. Primum Uuiso Liutfrid . uetus . Rachinc . Theginzo . Erich albus Cozpert . Erich . nunnil. Post juramentum uero Interrogati a comite . testificati sunt singuli quique . cuncta prædicta . ita ab Engilboldo . esse peracta . et alii multi de ipsa familia . et de monte ipsum juramentum se scire Ita uerum esse. Tunc comes . cum judicio principum . et aliorum populorum . cum manu ipsius Coldbirgæ reddidit ad ecclesiam . sanctorum et clericis ipsam proprietatem . et uadiauit Iniquitatem . et statim in præsentia . dedit istos nuncios . ipsam ad domum sanctorum et clericis reuestimendam proprietatem . Cozpertum . ducis et senioris nostri Burchardi nuncium atque Utonem . et Trutmannum . ministros . et alios multos sequentes. In quorum præsentia . ibidem In loco Fenichlanda . cum domo . et mancipiis facta est uestitura . et proprius seruus sanctorum . Adilmunt possedit. De monte Sigimunt . Raffolt . Item Sigimunt . Fridiger . Sigifrid . Liubinzo . Helmیرath . Reginzo.

DE TUREGO . Erich . Liutfrid . Engilbold . Rubo . Cozpert

Reginbold . Penno . Ripilin . Ruopilin . Liuzilin . Thietilo . Reginzo .
Ortire . Hezilin . Liubinzo.

Actum IIII kal. Jul. Die dominico. In uigilia sancti petri .
et Pauli . Anno . XXVIII . Regnante Inclito Cæsare Ottone au-
gusto . sub duce Burchardo . et comite . Cotifrido. Anno domini
DCCCCLXXIII.¹⁾)

XVIII.²⁾)

De Satillarahusa . censores ad altare sanctorum Felicis . et
Regule.

Primum . Clismuot . den. IIII . et filia ejus Regindrud den. IIII .
et filia . ejus Clismuot . den. IIII . et soror ejus Uuiddrud . den.
III . et soror ejus Albigund . den. IIII . Lutprant . den. IIII et
soror ejus Regindrud . den. IIII.

¹⁾ Die Tagesangabe würde für die Regierungszeit des Herzogs Burkart auf den 28. Juni 957, 963 und 968 passen. Dazu stimmen aber die übrigen Zeitangaben und auch das Datum des ersten in dieser Sache handelnden Ge-richtstages nicht. Mit Veränderung in IIII kal. Jul. et dies St. Petri et Pauli würde der 29. Juni 973 sich ergeben, der dem angegebenen Jahr 974 wenigstens näher stehen würde. Neugart bestimmt die beiden Daten der Ur- funde auf den 18. Febr. 963 (mit Veränderung von XI kal. Mart. in XII kal. Mart.) und den 28. Juni 963.

²⁾ Den Schluß der Rolle bildend, von derselben Hand geschrieben wie n. 17.